

Wegleitung über den Bezug der Beiträge (WBB) in der AHV, IV und EO

Gültig ab 1. Januar 2001

Stand 1. Januar 2007

Vorwort

Die Wegleitung über den Bezug der Beiträge in der AHV, IV und EO (WBB) wurde aufgrund der erheblichen Neuerungen im AHV-Beitragswesen ab dem 1. Januar 2001 vollständig überarbeitet. In die Arbeiten wurden von Anfang an die Ausgleichskassen miteinbezogen.

Inhaltlich geht es im Wesentlichen um das revidierte Bezugsverfahren, die neue Zinsregelung sowie die Umstellung von der zweijährigen Vergangenheitsbemessung zur einjährigen Gegenwartsbemessung für die persönlichen Beiträge.

Aufgrund der umfangreichen Änderungen drängten sich – gegenüber der bestehenden Fassung – auch gewisse strukturelle Anpassungen auf. Schliesslich wurden bei dieser Gelegenheit die Hinweise auf die Rechtsprechung auf den neusten Stand gebracht und die gesamte Wegleitung geschlechtsneutral formuliert.

In die vorliegende Neuauflage wurde (mit nur geringfügigen Abweichungen) die bereits bestehende Vorauflage integriert. Wir hoffen, den Durchführungsorganen damit nicht nur einen verbindlichen Weisungserlass, sondern auch ein taugliches Arbeitsinstrument zur Verfügung stellen zu können.

Aus zeitlichen Gründen wird das neu überarbeitete Stichwortregister erst mit dem Nachtrag 1 per 1.1.2002 folgen.

Vorbemerkungen zum Nachtrag 1, gültig ab 1. Januar 2001

Der vorliegende Nachtrag enthält Ersatzseiten. Diese sind jeweils unten rechts mit dem Datum der Auswechslung gekennzeichnet.

Die Neuauflage der Wegleitung per 1. Januar 2001 wird nun mit einem entsprechenden aktualisierten Stichwortverzeichnis ergänzt. Ferner wird der Zeitpunkt der Mahnung neu bestimmt und es sind bei den Anrechnungen der Zahlungen bei teilweiser Abschreibung (5. Teil Zwangsvollstreckung) kleinere Berichtigungen bezüglich der Rangordnung vorgenommen worden.

Ausserdem sind die Hinweise auf die in der AHI-Praxis erschienenen EVG-Urteile wieder auf den neusten Stand gebracht worden.

Vorbemerkungen zum Nachtrag 2, gültig ab 1. Januar 2003

Mit dem vorliegenden Nachtrag wird die Wegleitung mit dem ab dem 1. Januar 2003 geltenden Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts in Übereinstimmung gebracht. Ausserdem wurde die Rechtsprechung nachgeführt (Urteile bis Oktober bzw. AHI 5/2002). Wie üblich enthält dieser Nachtrag Ersatzseiten.

Vorbemerkungen zum Nachtrag 3, gültig ab 1. Januar 2004

Mit dem vorliegenden Nachtrag werden die neuen strafrechtlichen Verjährungsfristen ins Kapitel Festsetzungsverjährung eingebaut. Ausserdem werden einige Fehler korrigiert und die höchstrichterliche Rechtsprechung nachgeführt (Urteile bis AHI 4/2003). Wie üblich enthält der Nachtrag Ersatzseiten, welche mit dem Vermerk 1/04 versehen sind.

Vorbemerkungen zum Nachtrag 4, gültig ab 1. Januar 2005

Mit dem vorliegenden Nachtrag werden Fehler korrigiert und die höchstrichterliche Rechtssprechung nachgeführt (Urteile bis AHI 4/2004). Wie üblich enthält der Nachtrag Ersatzseiten, welche mit dem Vermerk 1/05 versehen sind.

Vorbemerkungen zum Nachtrag 5, gültig ab 1. Januar 2006

Mit dem vorliegenden Nachtrag werden Fehler korrigiert und die höchstrichterliche Rechtssprechung nachgeführt (Urteile bis AHI 6/2004 und EVG Urteile [Auswahl] BSV-Liste Oktober 2005). Wie üblich enthält der Nachtrag Ersatzseiten, welche mit dem Vermerk 1/06 versehen sind.

Vorbemerkungen zum Nachtrag 6, gültig ab 1. Januar 2007

Mit dem vorliegenden Nachtrag werden die wegen dem Inkrafttreten des Partnerschaftsgesetzes und des Bundesgerichtsgesetzes sowie der Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches notwendigen Anpassungen vorgenommen. Zudem wurden einige Fehler korrigiert und die höchstrichterliche Rechtsprechung nachgeführt (Urteile bis EVG Urteile [Auswahl] BSV-Liste Oktober 2006). Wie üblich sind die Änderungen mit dem Vermerk 1/07 versehen.

Inhaltsverzeichnis

Ab	kürzu	ıngen		16
1.	Teil:	Beitra	gsschuldende	
1.	Beitr	agspflic	cht und Beitragsobjekt	19
2.	Arbe 2.1 2.2 2.3 2.4 2.5	Begriff Bestin Bestin Arbeits Beitrag Von de 2.5.1	nde	20 20 21 23 24 25 25
		2.5.3	Staaten	25 26
3.	Arbe 3.1 3.2 3.3	Begriff Beitrag 3.2.1 3.2.2 3.2.3 Arbeiti geben 3.3.1 3.3.2	Ende der Beitragspflicht nehmende nicht beitragspflichtiger Arbeit- ider Begriff Rechtliche Stellung Festsetzung der Beiträge	27 27 27 27 28 28 28 29 29
4.	Selb	ständia	erwerbende und Nichterwerbstätige	30
	Wec 5.1	hsel de Schuld Erbred 5.2.1	r Beitragsschuldenden	31 31 32 32 33

2. Teil: Bezugsverfahren

1.			lung	35
	1.1			35
	1.2		ngsperioden	36
	1.3	Zaniur	ngsfrist	36
2.	Bezu	ıg der L	ohnbeiträge	37
	2.1		ung der Arbeitnehmerbeiträge durch die	
			gebenden	37
			Abzug des Arbeitnehmerbeitrages	37
		2.1.2	<u> </u>	38
		2.1.3		
			beitrages	39
	2.2	Entrich	ntung der Beiträge an die Ausgleichskasse	39
	2.3		bbeiträge	42
		2.3.1		42
		2.3.2	Festsetzung	42
		2.3.3	Wesentliche Änderungen der Bemessungs-	
			grundlagen	43
	2.4	Abrech	nnung und Ausgleich	45
		2.4.1	3	45
		2.4.2	Abrechnungsperiode und Frist zur Einreichung	
			der Abrechnung	46
		2.4.3		47
	2.5	Zahlur	ng der tatsächlich geschuldeten Beiträge	48
		2.5.1		48
		2.5.2	3 3	48
	2.6		tufige Arbeitsverhältnisse	50
	2.7		ufzeichnungspflicht der Arbeitgebenden	51
	2.8		ng und Abrechnung durch Beitragsmarken	52
	2.9		ht auf die Erhebung der Beiträge von gelegent-	
			geringfügigen Entgelten aus Nebenerwerb	53
			Voraussetzungen	53
			Pflichten der Arbeitgebenden	57
		2.9.3	- · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	58
	2.10		agung	58
			Grundsatz	58
			Anwendungsbereich	58
			Ermittlung der Beiträge	59
			Prüfung der Verhältnisse an Ort und Stelle	61
		2.10.5	Veranlagungsverfügung	62

		2.10.6 Zeitpunkt für die Einleitung des Verfahrens und Zeitspanne, für die zu veranlagen ist2.10.7 Veranlagungskosten	63 64
3.		ng der Beiträge Selbständigerwerbender und terwerbstätiger	64
4.	Mahr 4.1 4.2	Mahnung für Beitragszahlung und Abrechnung	65 65 65 66 67 67 68
5.	Zahlu 5.1 5.2 5.3 5.4 5.5	ungsaufschub	69 70 70 70 71
3.	Teil:	Nachforderung, Erlass der Nachforderung und Rückerstattung von Beiträgen	
1.	1.1	nforderung von Beiträgen Begriff Voraussetzungen	73 74 76 76 77
2.	2.1 2.2	Se der Nachzahlung	80 80 81 81 82
	2.3	Erlassverfahren	83 83

			Erlass bei Rechtshängigkeit	84 84
3.	Rück 3.1 3.2 3.3 3.4	Begriff Die Rü Verfah Rücke die der juristise 3.4.1	ing von Beiträgen	84 84 85 86 87 87 87 88 89
4.	Teil:	-	rung der Beitragsforderung und des uches auf Beitragsrückerstattung	
1.	Verjä 1.1 1.2 1.3	Arten . Rechtli	m Allgemeinen	90 90 90 91
2.	Fests 2.1 2.2 2.3	Begriff Verjäh 2.2.1 2.2.2	sverjährungrungsfrist	92 92 92 92 93 94
3.	Volls 3.1 3.2 3.3	Begriff Verjäh 3.2.1 3.2.2	gsverjährungrungsfrist	96 96 96 96 97
4.	Verjä 4.1 4.2	Begriff Verjäh 4.2.1 4.2.2	des Anspruches auf Beitragsrückerstattung rungsfristen	101 102 102 102

		4.2.4	Einjährige Frist für Lohnbeiträge von Leistungen, die als Reingewinn juristischer Personen der direkten Bundessteuer unterliegen	103
5.	Teil:	Zwang	gsvollstreckung	
1.	Allge	meines)	104
2.	2.12.22.32.4	Betreik 2.1.1 2.1.2 Beseit 2.2.1 2.2.2 Fortse Widers	ibung Dungsverfahren	106 106 107 107 108 108 109
3.	2.5 Konk 3.1 3.2 3.3 3.4 3.5 3.6	turs Konku Forder Kolloka Konku Verhäl	tnis zur Insolvenzentschädigung der ALVrseröffnungrungseingabe	110 110 110 112 113 114
4.	4.1	Arten . 4.1.1 4.1.2 4.1.3	Ordentlicher Nachlassvertrag Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung oder Liquidationsvergleich Nachlassvertrag im Konkurs	115115116116
	5.1 5.2	Begriff Wirkur	in ngen	118
6.	Teil:	Absch	reibung uneinbringlicher Beiträge	
1.	1.1 1.2	Allgem Erfolgl	ingenose Betreibungichtliche Aussichtslosigkeit der Betreibung	121 121

2.	Verfa	ahren	122
3.	Nach	trägliche Einbringlichkeit abgeschriebener Beiträge	123
4.	Anre 4.1 4.2	chnung der Zahlungen bei teilweiser Abschreibung Im Allgemeinen	124
7.	Teil:	Arbeitgeberhaftung	
1.	Mate 1.1 1.2 1.3	rielle Ordnung	127 127 130 130 131 131 135 135
2.	2.1	Vorgehen zur Deckung des Schadenersatz- anspruches 2.1.1 Schadenersatzverfügung 2.1.2 Einsprache der Arbeitgebenden 2.1.3 Beschwerde 2.1.4 Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht Bezug des Schadenersatzes	139 139 140 141 142 143
	2.3	IK-Eintrag des ersetzten Schadens	143
8.	Teil:	Strafen und Ordnungsbussen	
1.	1.1 1.2	en	144 144 144

		1.3.2	Zweckentfremdung von Arbeitnehmer- beiträgen	145
		1.3.3	Übertretungen	
2.	2.12.22.3	Voraus Bemes Busse	issenssetzungenssungnverfügung und Rechtsmittelrung	147 147 148
9.	Teil:	Anhär	nge	
1.	Beis	piele zu	r Festsetzungs- und Vollstreckungsverjährung	149
2.	Sche	ematisc	he Abläufe zur Zwangsvollstreckung	150

Abkürzungen

AHI AHI-Praxis, Zeitschrift für die AHV-Ausgleichskassen, herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherungen (von 1993 bis 2004) **AHV** Alters- und Hinterlassenenversicherung **AHVG** Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Altersund Hinterlassenenversicherung (SR 831.10) **AHVV** Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.101) **ATSG** Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.1) **ATSV** Verordnung vom 11. September 2002 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.11) **AVIG** Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (SR 837.0) BGE Entscheide des Bundesgerichtes, Amtliche Sammlung BGG Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (SR 173.110) BSV Bundesamt für Sozialversicherungen **EVG** Eidgenössisches Versicherungsgericht (bis 31.12.2006); in Fussnote: Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes **EVGE** Amtliche Sammlung der Entscheide des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes (die Zahlen bedeuten Jahrgang und Seite) EO Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende und bei Mutterschaft

EOG Bundesgesetz vom 25. September 1952 über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (SR 834.1) FLG Bundesgesetz vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (SR 836.1) IK Individuelles Konto IV Invalidenversicherung IVG Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (SR 831.20) **KVG** Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (SR 832.10) OR Schweizerisches Obligationenrecht vom 30. März 1911 (SR 220) Rz Randziffer SchKG Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1) **StGB** Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0) SUVA Schweizerische Unfallversicherungsanstalt VwVG Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021) **WML** Wegleitung über den massgebenden Lohn **WSN** Wegleitung über die Beiträge der Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen **WVP** Wegleitung über die Versicherungspflicht

ZAK Zeitschrift für die AHV-Ausgleichskassen (die Zahlen bedeuten Jahrgang und Seite), herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherungen (bis 1992)

ZGB Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)

1. Teil: Beitragsschuldende

1. Beitragspflicht und Beitragsobjekt

- 1001 Erwerbstätige sind beitragspflichtig ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres (<u>Art. 3 Abs. 1 und 2 AHVG</u>).
- 1002 Mitarbeitende Familienmitglieder, die keinen Barlohn bezie-1/07 hen, sind bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 20. Altersjahr vollendet haben, von der Beitragspflicht befreit (Art. 3 Abs. 2 AHVG; zum Begriff der mitarbeitenden Familienmitglieder s. die WML).
- 1003 Für Nichterwerbstätige beginnt die Beitragspflicht am 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dauert bis zum Ende des Monats, in dem die versicherte Person das Rentenalter erreicht (Art. 3 Abs. 1 AHVG).
- 1/07 Für nichterwerbstätige Ehegatten und eingetragene Partner von erwerbstätigen Versicherten und für Personen, die im Betrieb der Ehegatten bzw. ihrer eingetragenen Partnerin oder ihres eingetragenen Partners mitarbeiten und keinen Barlohn beziehen, gelten die eigenen Beiträge als bezahlt, sofern die Ehegatten bzw. die eingetragenen Partnerinnen oder eingetragenen Partner als Erwerbstätige Beiträge von mindestens der doppelten Höhe des Mindestbeitrages bezahlt haben (Art. 3 Abs. 3 AHVG).
- 1005 Zur Versicherungsunterstellung s. die Wegleitung über die Versicherungspflicht (WVP); zur Beitragspflicht der Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen s. auch die WSN; zur Beitragspflicht der Arbeitgebenden s. Rz 1009 ff.
- 1006 Arbeitgebende und Arbeitnehmende leisten Beiträge auf dem massgebenden Lohn (Lohnbeiträge; <u>Art. 5</u> und <u>12 AHVG</u>; vgl. auch die WML zum Beitragsobjekt).
- 1007 Selbständigerwerbende leisten Beiträge auf dem Erwerbseinkommen (persönliche Beiträge; Art. 8 AHVG; bezüglich Beitragsobjekt und -festsetzung, s. die WSN).

1008 Nichterwerbstätige leisten Beiträge je nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen, d.h. aufgrund ihres Renteneinkommens und ihres Vermögens (persönliche Beiträge; Art. 10 AHVG; bezüglich Beitragsobjekt und -festsetzung, vgl. die WSN).

2. Arbeitgebende

2.1 Begriff

- 1009 Als Arbeitgebende gelten Personen, für die Arbeitnehmende gegen Entgelt auf bestimmte oder unbestimmte Zeit in unselbständiger Stellung tätig sind¹.

 In der Regel sind es die Personen, die den Arbeitnehmenden den massgebenden Lohn auszahlen² (Art. 12 Abs. 1 AHVG).
- 1010 Arbeitgebende können sein: natürliche oder juristische Personen, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften oder Konkursmassen³ (Rz 5056).
- 1011 Personengesamtheiten ohne Rechtspersönlichkeit (einfache Gesellschaft, Erbengemeinschaft) können administrativ als Arbeitgebende behandelt werden. Indessen muss die Ausgleichskasse an jedes Mitglied, das sie rechtlich belangen will, eine Verfügung richten und diesem oder einer gemeinsamen stellvertretenden Person zustellen⁴.
- Die Arbeitgebereigenschaft begründet grundsätzlich die
 Pflicht, die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmerbeiträge (Lohnbeiträge) der Ausgleichskasse zu entrichten und darüber mit dieser abzurechnen (Art. 51 Abs. 3 AHVG; Art. 22a Abs. 2,

ZAK 1953 S. 419 ZAK 1957 S. 254 ZAK 1958 S. 226 15. September 1953 EVGE 1953 S. 275 14. Januar 1957 14. Januar 1958 21. Juni ZAK 1950 S. 487 1950 22. Juni 1951 ZAK 1951 S. 363 18. August 1986 ZAK 1987 S. 31 4. Dezember 1989 ZAK 1990 S. 129 ZAK 1951 S. 75 19. Dezember 1950 EVGE 1950 S. 206 ZAK 1972 S. 421 31. Dezember 1971 BGE 97 V 221 ZAK 1981 S. 377 13. Juni 1980

Art. 52 Abs. 2, Art. 66 Abs. 4 und Art. 66c Abs. 3 AVIG; Rz 1019; s. aber Rz 2093, 2096, 2097).

1013 Ohne Bedeutung ist

- ob der von den Arbeitgebenden geschuldete Lohn den Arbeitnehmenden in Form von Leistungen Dritter gewährt wird⁵ (Rz 1016);
- ob die Arbeitgebenden den Lohn aus eigenen Mitteln bestreiten, oder ob ihnen dieser von einer dritten Person zur Verfügung gestellt wird⁶;
- ob die Entlöhnung direkt durch die Arbeitgebenden oder durch die vermittelnde Person der Arbeitnehmenden erfolgt⁷.
- 1014 Besteht zur gleichen Zeit und für die gleiche Tätigkeit ein Unterordnungsverhältnis gegenüber mehreren Personen, so obliegt die Abrechnungs- und Beitragspflicht dem-/derjenigen Arbeitgebenden, der/die zur versicherten Person den direkteren und engeren Kontakt hat⁸.
- 1015 Wird der Lohn von zwei Personen abwechslungsweise bezahlt und besteht zur gleichen Zeit und für die gleiche Tätigkeit ein Unterordnungsverhältnis gegenüber beiden, ist diejenige Person beitragspflichtig, welche die fragliche Verpflichtung gegenüber der Ausgleichskasse ausdrücklich übernommen hat⁹.

2.2 Bestimmung der Arbeitgebenden in Einzelfällen

1016 Als Arbeitgeber oder Arbeitgeberin gelten demnach
 – die Betriebsinhaberin und nicht ihre Stellvertreterin (Geschäftsführerin), die die Arbeitnehmenden angestellt hat

5	21. Dezember 28. Dezember			1957 1957			EVGE -	1957	S.	16
6	7. Juli 14. Januar	1953 1957		1953 1957	_					
7	9. Oktober	1975	ZAK	1976	S.	147	_			
8	4. Dezember 29. April	1989 1992		1990 1993	_	_	– BGE	118	V	65
9	4. Dezember 29. April	1989 1992	ZAK AHI	1990 1993	S. S.	129 15	– BGE	118	V	65

- und die Arbeitgeberin auch während der Dauer des Arbeitsverhältnisses vertritt¹⁰;
- das Gemeinwesen für die von ihm ernannten nebenberuflichen Beamten und Beamtinnen, auch wenn und soweit diese durch Sporteln entlöhnt werden (Rz 1013), wie Fleischschauerinnen¹¹, Vormünder¹², Betreibungsbeamtinnen, Eichmeister (s. dazu WML);
- der Gastwirt, der Inhaber eines Fusspflege- oder Kosmetikbetriebes, der Transportunternehmer für sein Personal, auch wenn und soweit dieses durch Bedienungs- oder Trinkgelder der Kunden entlöhnt wird (Rz 1013 und dazu WML);
- die Gemeinde für den Schularzt, die Schulzahnärztin, den Gemeindearzt (medico condotto), auch soweit dieser oder diese durch Entgelte der Patienten entlöhnt werden, die ihnen diese nach einem festen Tarif entrichten¹³ (Rz 1013 und dazu WML);
- die Chefärztin oder eine ihr gleichgestellte Ärztin hinsichtlich der Entgelte, die sie dem Ober- oder Assistenzarzt gewährt (s. WML);
- das Unternehmen, das Arbeitnehmende gegen ein ihm zukommendes Entgelt andern für Dienstleistungen zur Verfügung stellt (z.B. Temporär- oder Personalmanagementfirmen, sowie ein Unternehmen, das Arbeitnehmende zum Kinderhüten¹⁴ oder zum Verrichten von Büroarbeiten zuweist), unbekümmert darum, ob das Entgelt ihm direkt oder durch Zahlung an die Arbeitnehmenden entrichtet wurde;
- das Unternehmen, das ein von ihm wirtschaftlich abhängiges anderes Unternehmen führen lässt und dafür von diesem Unternehmen entschädigt wird¹⁵;
- die Konkursmasse, wenn sie in das Arbeitsverhältnis zwischen dem Gemeinschuldner und einer Arbeitnehmerin

10	22. Juni	1951	ZAK 195	1 S. 363	_	
11	16. September	1957	ZAK 1958	3 S. 63	_	
12	19. Oktober	1972	ZAK 1973	3 S. 368	BGE 98	V 230
13	21. Dezember	1956	ZAK 1957	7 S. 398 +400	EVGE 1957	S. 16 +18
14	11. Oktober	1954	ZAK 195	5 S. 34	_	
15	14. Januar	1958	ZAK 1958	3 S. 226	_	

- eintritt (<u>Art. 211 Abs. 2 SchKG</u>) oder selbst Arbeitnehmende einstellt¹⁶ (s. Rz 1010, 5056);
- die Arbeitslosenkasse und die Militärversicherung für die den versicherten Personen ausgerichteten Entschädigungen, sofern diese massgebenden Lohn darstellen; desgleich die Ausgleichskassen für die den versicherten Personen ausgerichteten Leistungen der Invalidenversicherung sowie der Erwerbsersatzordnung, sofern die betreffenden Leistungen massgebenden Lohn darstellen;
- die Schule für die Krankenpflegeschülerinnen und -schüler, die in einem Lehrverhältnis stehen, auch für die Zeit, da diese ihr Praktikum in einem Spital (Aussenstation) absolvieren (s.a. WML);
- das Unternehmen, das aufgrund einer letztwilligen Verfügung des verstorbenen Inhabers und Arbeitgebers, die Treue seiner Arbeitnehmenden mit einer einmaligen Barzuwendung belohnt¹⁷;
- die Person, zu der Mitglieder religiöser Gemeinschaften vom Mutterhaus gegen Entgelt zum Dienst abgeordnet werden, gleichgültig, ob das Stationsgeld (Geldlohn) den einzelnen Mitgliedern oder dem Mutterhaus ausgerichtet wird; sie hat jedoch ihren Beitrag und den Verwaltungskostenbeitrag dem Mutterhaus zu erbringen. Dieses entrichtet die Beiträge seiner Ausgleichskasse. Indessen kann diese Ausgleichskasse, im Einvernehmen mit den Beteiligten, den Arbeitgebenden gestatten, die Beiträge der Ausgleichskasse zu entrichten, der sie angeschlossen sind.

2.3 Bestimmung der Arbeitgebenden in mehrstufigen Arbeitsverhältnissen

1017 Ein mehrstufiges Arbeitsverhältnis ist gegeben, wenn die Oberarbeitnehmenden zur Ausführung der ihr übertragenen Arbeit Unterarbeitnehmende beiziehen, wobei¹⁸ keine direkten Beziehungen zwischen Arbeitgebenden und Unterarbeit-

16	19. Dezember	1950	ZAK	1951	S.	75	EVGE	1950	S.	206
17	25. Februar	1975	ZAK	1975	S.	371	BGE	101	V	1
18	19. Mai 9. April	1951 1954		1951 1954			– EVGE	1954	S	95
	25. November			1981			_	.00.	О.	00

nehmenden hergestellt werden und der Lohn zwischen Oberarbeitnehmenden und Hilfskraft aufgeteilt wird.

1018 So gelten als Arbeitgebende

- der Akkordvergeber für den Akkordanten und dessen Hilfskräfte¹⁹;
- die Gastwirtin oder die Veranstalterin eines Konzertes für den Kapellmeister und die Orchestermusiker²⁰;
- die Betriebsinhaberin für das Haupt einer Artistengruppe und die einzelnen Artisten;
- der Fabrikant für ihre unselbständigen Mittelspersonen und deren Heimarbeiter;
- der Golfklub für den Chef-Caddie und die Caddies²¹;
- die Gemeinde für die Beamtinnen und die von diesen angestellten Hilfspersonen²².

Für Zahlung und Abrechnung siehe Rz 2092 ff.

2.4 Beitragspflicht

- 1019 Als Arbeitgebende sind beitragspflichtig die Personen (Rz 1010), die in der Schweiz Wohnsitz (s. die WVP), Sitz oder eine Betriebsstätte haben (Art. 12 Abs. 2 AHVG).
- 1020 Als Arbeitgebende sind auch beitragspflichtig, diejenigen die in der Schweiz in ihrem Haushalt obligatorisch versicherte Personen beschäftigen (Art. 12 Abs. 2 AHVG).
- 1021 Als Betriebsstätte im Sinne des AHV-Rechtes gelten ständige Anlagen und Einrichtungen, wie Fabrikations-, Geschäfts- oder Büroräumlichkeiten, in denen Arbeitnehmende des Inhabers oder der Inhaberin der Betriebsstätte tätig sind.
- 1022 Der Begriff der Betriebsstätte im Sinne des AHV-Rechtes ist insofern weiter als jener des Steuerrechts, als nicht erforderlich ist, dass sich in den Anlagen und Einrichtungen ein qua-

19	3. Mai	1955	ZAK 1955 S. 290	_
20	19. Mai	1951	ZAK 1951 S. 322	_
21	29. Januar	1957	ZAK 1957 S. 256	_
22	25. November	1980	ZAK 1981 S. 479	_

- litativ oder quantitativ wesentlicher Teil des Geschäftsbetriebes vollzieht²³.
- 1023 Die Domizilgesellschaft besitzt ebenfalls in der Schweiz eine Betriebsstätte²⁴.
- 1024 Lohnbeiträge zu entrichten und darüber abzurechnen haben die beitragspflichtigen Arbeitgebenden (s. Rz 1010), die obligatorisch versicherten Arbeitnehmenden zum massgebenden Lohn gehörende Entgelte gewähren.

2.5 Von der Beitragspflicht befreite Arbeitgebende

1025 Nach Art. 12 Abs. 3 AHVG sind von der Beitragspflicht befreit:

2.5.1 Ausländische Staaten und Staatsverwaltungen

2.5.2 Verkehrsunternehmungen ausländischer Staaten

- 1026 Als solche gelten nur Unternehmungen, die einen Teil der Staatsverwaltung bilden oder von einer öffentlich-rechtlichen staatlichen Anstalt betrieben werden.
- 1/07 Nicht als solche sind dagegen Unternehmungen zu betrachten, die in die Form einer juristischen Person des Privatrechtes gekleidet sind, auch wenn der Staat an ihnen weitgehend beteiligt ist und einen bestimmenden Einfluss auf ihre Führung ausübt²⁵.

Die Ausgleichskassen haben Fälle dieser Art dem Bundesamt für Sozialversicherungen zu unterbreiten.

23	 Dezember April 	1960 1984			S. 269 S. 558	EVGE BGE			301 80
24	3. November	1972	ZAK	1973	S. 363	_			
25	10. Juni 16. Juni	1949 1987			S. 314 S. 559	EVGE	1949	S.	31
	io. Juili	1001		1001	J. 339	-			

- 2.5.3 Ausländische diplomatische, ständige und Spezial-Missionen, Beobachtungsbüros und konsularische Posten sowie internationale Organisationen mit Sitzabkommen
- 1028 Nach den Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen und vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen und nach der die Übereinkommen ergänzenden völkerrechtlichen Übung der Schweiz können diese Stellen nicht angehalten werden, die den Arbeitgebenden im Empfangsstaat auferlegten Pflichten zu beachten. Sie können diese Pflichten jedoch freiwillig übernehmen (vgl. Rz 1046).
- 1028. Für Personen, die in der Schweiz zur Dienstleistung bei einer1 diplomatischen Mission oder einem konsularischen Posten
- 1/02 von einem der unten genannten Staaten eingestellt werden und die nach schweizerischem Recht versichert sind (vgl. dazu die WVP), hat die jeweilige Mission bzw. der konsularische Posten die Arbeitgeberpflichten zu erfüllen. Dies gilt für diplomatische Missionen und konsularische Posten von:
 - Kroatien
 - Liechtenstein
 - der Slowakei
 - Slowenien
 - der Tschechischen Republik
 - Ungarn
 - Zypern

Dasselbe, allerdings nur für die eigenen Staatsangehörigen, gilt für diplomatische Missionen und konsularische Posten von Norwegen.

- 1029 Die internationalen Organisationen IATA und SITA haben die Arbeitgeberbeiträge für ihr der AHV unterstelltes Personal zu entrichten.
- 1030 Ausländische Personen, die im Genuss von Privilegien oder Immunitäten nach den Regeln des Völkerrechts stehen, haben als Arbeitgebende für jede versicherte Person Beiträge zu entrichten, welche auf deren Rechnung eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausübt.

1031 Beschäftigen gemäss Art. 12 Abs. 3 AHVG von der Beitragspflicht befreite Arbeitgebende Haushaltpersonal in ihrem in der Schweiz gelegenen Haushalt, so sind sie für dieses aufgrund von Art. 12 Abs. 2 AHVG beitragspflichtig.

3. Arbeitnehmende

3.1 Begriff

- 1032 Als Arbeitnehmende gelten Personen, die für eine andere gegen Entgelt auf bestimmte oder unbestimmte Zeit in unselbständiger Stellung tätig sind (vgl. die WML).
- 1033 Arbeitnehmende können nur natürliche Personen sein, nicht juristische oder Personengesamtheiten.

3.2 Beitragspflicht

3.2.1 Allgemeine Regel

Beitragspflichtig sind die Arbeitnehmenden, die gemäss
 1/03 Art. 1a AHVG obligatorisch versichert sind (Art. 3 Abs. 1 AHVG, s. die WVP).

3.2.2 Beginn der Beitragspflicht

- 1035 Die Beitragspflicht der Arbeitnehmenden beginnt
- 1/07 im Allgemeinen mit dem 1. Januar des der Vollendung des 17. Altersjahres folgenden Jahres (<u>Art. 3 Abs. 2 Bst. a</u> AHVG);
 - für mitarbeitende Familienmitglieder bzw. für im Betrieb ihrer eingetragenen Partnerin oder ihres eingetragenen Partners Mitarbeitende, die keinen Barlohn beziehen, mit dem 1. Januar des der Vollendung des 20. Altersjahres folgenden Jahres (<u>Art. 3 Abs. 2 Bst. d AHVG</u>); erhalten sie einen Barlohn, so gilt für den Beginn der Beitragspflicht die allgemeine Regel (<u>Art. 3 Abs. 2 Bst. a AHVG</u>; s. auch die WML).

3.2.3 Ende der Beitragspflicht

- 1036 Die Beitragspflicht der Arbeitnehmenden endet
 - mit deren Tod;
 - mit dem Wegfall der Voraussetzungen für die obligatorische Versicherung.
- 1037 Für die Beiträge erwerbstätiger Altersrentner und Altersrentnerinnen, siehe das Kreisschreiben über die Beitragspflicht der Erwerbstätigen im Rentenalter.
- 1038 Beim Tode der Arbeitnehmenden sind die Beiträge bis zum Todestag geschuldet. Einfachheitshalber kann der Lohn für den ganzen Todesmonat abgerechnet werden.

3.3 Arbeitnehmende nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender

3.3.1 Begriff

- 1039 Arbeitnehmende nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender sind 1/04 Arbeitnehmende,
 - deren Arbeitgebende weder Wohnsitz, Sitz, noch Betriebsstätte in der Schweiz haben (Art. 12 Abs. 2 AHVG);
 - deren Arbeitgebende gemäss <u>Art. 12 Abs. 3 AHVG</u> von der Beitragspflicht befreit sind (vgl. Rz 1019 ff.);
 - die Wohnsitz in der Schweiz haben, aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen jedoch nicht versichert sind und der Versicherung gestützt auf <u>Art. 1a Abs. 4 AHVG</u> beitreten.
- 1039. In der Schweiz versicherte Arbeitnehmende, die für Arbeit-1 gebende mit Sitz in einem EU/EFTA-Staat arbeiten und ihre
- 1/06 Beiträge aufgrund einer Vereinbarung nach Art. 109 VO

 (EWG) Nr. 574/72 mit der Ausgleichskasse selber abrechnen, werden von den Ausgleichskassen wie Arbeitnehmende nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender angeschlossen und behandelt.

3.3.2 Rechtliche Stellung

- 1040 Die Arbeitnehmenden nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender (Art. 6 AHVG) sind den Selbständigerwerbenden für die Beitragsentrichtung grundsätzlich gleichgestellt²⁶:
 - Sie haben AHV/IV/EO-Beiträge vom massgebenden Lohn unter Berücksichtigung der sinkenden Beitragsskala gemäss Art. 21 AHVV²⁷ zu entrichten.
 - Vom rohen Lohn können sämtliche Unkosten abgezogen werden, auch wenn sie 10 Prozent des Lohnes nicht erreichen; <u>Art. 9 AHVV</u> ist nicht anwendbar²⁸.
 - Die Beiträge k\u00f6nnen gem\u00e4ss Art. 11 Abs. 1 AHVG herabgesetzt werden²⁹ (s. die WSN).
- 1041 Arbeitnehmende nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender haben keine Verwaltungskostenbeiträge zu entrichten (Art. 69 AHVG).

3.3.3 Festsetzung der Beiträge

- 1042 Der Lohn von Arbeitnehmenden nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender ist von der Ausgleichskasse zu ermitteln.
- Die Ausgleichskasse beachtet bei der Beitragsfestsetzung die für die Selbständigerwerbenden geltenden Verfahrensgrundsätze (s. die WSN) und stützt sich soweit möglich auf die Steuerveranlagungen³⁰.
- 1044 Sofern die Verhältnisse es erlauben, kann die Ausgleichskasse im Einvernehmen mit den nicht beitragspflichtigen Arbeitgebenden oder den Arbeitnehmenden ausnahmsweise

26	11. Mai 29. Juli	1950 1958	ZAK 1950 ZAK 1959		EVGE 1950 EVGE 1958	
27	11. Mai 29. Juli	1950 1958	ZAK 1950 ZAK 1959		EVGE 1950 EVGE 1958	
28	29. Juli	1958	ZAK 1959	S. 105	EVGE 1958	S. 184
29	11. Mai 29. Juli	1950 1958	ZAK 1950 ZAK 1959		EVGE 1950 EVGE 1958	
30	23. März	1984	ZAK 1984	S. 437	BGE 110	V 71

- die jeweils geschuldeten Beiträge auf dem Einkommen des entsprechenden Kalenderjahres festsetzen.
- 1045 Die Beiträge sind in der Regel in einer Beitragsverfügung festzusetzen (s. die WSN).

3.3.4 Quellenbezug bei nicht beitragspflichtigen Arbeitgebenden

- 1046 Die Beiträge können von den von der Beitragspflicht befreiten Arbeitgebenden gemäss <u>Art. 14 Abs. 1 AHVG</u> an der Quelle bezogen werden (Lohnabzug), sofern sie diesem Verfahren zustimmen (<u>Art. 6 Abs. 2 AHVG</u>; <u>Art. 16 Abs. 2 AHVV</u>).
- 1047 Der Quellenbezug nach Art. 14 Abs. 1 AHVG steht Arbeitgebenden frei, welche eine Betriebsstätte in der Schweiz haben oder in ihrem Haushalt in der Schweiz Personal beschäftigen. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann die Ausgleichskasse den Beitragsbezug nach Art. 14 Abs. 1 AHVG zulassen, sofern gute Gründe für die Annahme bestehen, die Arbeitgebenden seien Willens und in der Lage, die Zahlungen fristgemäss zu leisten.
- 1048 Diesfalls werden die Beiträge nach den Rz 2012 ff. erhoben. Die sinkende Beitragsskala ist nicht anwendbar (<u>Art. 16</u> <u>Abs. 2 AHVV</u>).

4. Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige

1049 Der Begriff und die Beitragspflicht der Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen sowie die Bemessung der von ihnen zu entrichtenden Beiträge werden in der WSN geregelt. Siehe ferner Rz 2165 ff., sowie 2001 ff.

5. Wechsel der Beitragsschuldenden

5.1 Schuldübernahme

- 1050 Wer ein Geschäft mit Aktiven und Passiven übernimmt und die Übernahme den Gläubigern und Gläubigerinnen mitteilt oder in öffentlichen Blättern auskündigt, wird Schuldner resp. Schuldnerin der übernommenen Lohnbeiträge³¹, sofern er resp. sie deren Übernahme nicht ausdrücklich wegbedungen hat; die bisherigen Schuldner resp. Schuldnerinnen haften solidarisch noch während zweier Jahre neben den Übernehmenden³² (Art. 181 OR).
- 1051 Werden zwei Geschäfte durch wechselseitige Übernahme der Aktiven und Passiven vereinigt, so schuldet mit der Auskündigung das neue Geschäft die von den beiden Geschäften geschuldeten Lohnbeiträge (Art. 182 Abs. 1 OR).
- Wird eine Einzelfirma in eine Personengesellschaft umgewandelt, so schuldet mit der Auskündigung die Personengesellschaft die im Zeitpunkt der Umwandlung von der Einzelfirma geschuldeten Lohnbeiträge; der Inhaber oder die Inhaberin der Einzelfirma haftet persönlich und solidarisch noch während zweier Jahre für diese Beiträge (Art. 182 Abs. 2 OR).
- 1053 Die Beitragsschulden der Kollektivgesellschaft gehen mit der Übertragung ihrer Aktiven und Passiven auf die AG über³³.
- 1054 Werden Insolvenzentschädigungen ausgerichtet, so tritt kraft Gesetz die auszahlende Arbeitslosenkasse im Rahmen ihrer Leistungen in die Beitragspflicht der zahlungsunfähigen Arbeitgebenden ein (Art. 52 Abs. 2 AVIG).

EVGE 1965 S. 20. Januar 1965 ZAK 1965 S. 435 11 32 ZAK 1956 S. 202 6. März 1956 EVGE 1960 S. 42 7. März 1960 ZAK 1960 S. 349 28. Mai 1993 AHI 1994 S. 92 BGE 119 V 389

5.2 Erbrechtlicher Übergang der Beitragsschuld

5.2.1 Im Allgemeinen

- Die Beitragsschuld geht nach den Regeln des Erbrechts durch Universalsukzession auf die Erben und Erbinnen der beitragspflichtigen Person über (<u>Art. 560 ZGB</u>). Die Erben und Erbinnen treten in die Rechtsstellung der verstorbenen beitragspflichtigen Person ein (<u>Art. 43 AHVV</u>)³⁴.
- Die Erben und Erbinnen haften solidarisch für die von der
 beitragspflichtigen Person bis zu deren Tode geschuldeten Beiträge³⁵ (Art. 560 Abs. 2 ZGB). Sie können sich auf dem Rechtsweg dagegen wehren.
- 1057 Vorbehalten bleiben die Fälle, da die Erben und Erbinnen die Erbschaft ausschlagen (<u>Art. 566 ff. ZGB</u>), die Erbschaft unter öffentlichem Inventar annehmen (<u>Art. 588 ff. ZGB</u>) oder die amtliche Liquidation der Erbschaft verlangen (<u>Art. 593 ff. ZGB</u>)³⁶.
- 1058 Indessen können mit der Witwen- oder Witwerrente, auch 1/07 wenn die Witwe oder der Witwer die Erbschaft ausgeschlagen hat, die vom verstorbenen Ehemann oder von der verstorbenen Ehefrau bzw. vom verstorbenen eingetragenen Partner oder von der verstorbenen eingetragenen Partnerin geschuldeten persönlichen Beiträge – nicht aber die von ihm als Arbeitgeber bzw. von ihr als Arbeitgeberin geschuldeten Lohnbeiträge – verrechnet werden³⁷. Näheres hiezu in der Wegleitung über die Renten.

11. April 1957 ZAK 1958 S. 105 EVGE 1957 S. 141 ZAK 1959 S. 438 9. April 1959 EVGE 1959 S. 141 10. Januar 1985 ZAK 1985 S. 280 BGE 111 20. Dezember 1950 ZAK 1951 S. 77 EVGE 1951 S. 39 14. November 1953 ZAK 1954 S. 193 EVGE 1953 S. 285 31. Dezember 1971 ZAK 1972 S. 421 BGE 97 221 ZAK 1969 S. 439 93 20. Januar 1969 EVGE 1969 S. 10. Januar 1985 ZAK 1985 S. 280 BGE 111 ZAK 1951 S. 77 20. Dezember 1950 EVGE 1951 S. 39 14. November 1953 ZAK 1954 S. 193 EVGE 1953 S. 285 31. Dezember 1971 ZAK 1972 S. 421 BGE 97 221 ZAK 1990 S. 192 BGE 115 31. Oktober 1989

- 1059 Für den Übergang der Beitragsschuld auf die Erben und Erbinnen ist ohne Bedeutung, ob die geschuldeten Beiträge vor dem Tode der beitragspflichtigen Person durch eine Verfügung festgesetzt wurden³⁸.
- 1060 Die Erben und Erbinnen der Arbeitnehmenden können für die Arbeitnehmerbeiträge unter den gleichen Voraussetzungen in Anspruch genommen werden, wie es die Arbeitnehmenden selbst hätten werden können.
- 1061 Angesichts des akzessorischen Charakters der Verzugszinsforderung haben die nach Art. 43 AHVV für Sozialversicherungsbeiträge einzustehenden Erben und Erbinnen auch für die auf diesen geschuldeten Verzugszinsen aufzukommen.

5.2.2 Öffentliches Inventar

- 1062 Die Ausgleichskassen haben Beitragsforderungen innert der im Rechnungsruf gesetzten Frist (Auskündungsfrist) zum öffentlichen Inventar anzumelden (<u>Art. 582 ZGB</u>). Der Rechnungsruf wird im Schweizerischen Handelsamtsblatt nicht publiziert.
- 1063 Die Anmeldung hat auch dann innert der Auskündungsfrist zu erfolgen, wenn die Beitragsforderung noch nicht endgültig festgesetzt werden konnte, etwa weil die Steuermeldung noch nicht eingetroffen ist. Die Ausgleichskasse hat die Beitragsforderung zu schätzen und in der Anmeldung die endgültige Festsetzung vorzubehalten (s. auch WSN).
- 1064 Übernehmen die Erben und Erbinnen die Erbschaft unter öffentlichem Inventar, so haften sie nur für die angemeldeten Beitragsforderungen (Art. 589 Abs. 1 ZGB).
- 1065 Wird die Beitragsforderung nicht in das öffentliche Inventar aufgenommen, weil die Ausgleichskasse sie nicht innert der Auskündungsfrist angemeldet hat, so haften die Erben und

 38
 1. April
 1953
 ZAK 1953
 S. 229
 EVGE 1953
 S. 149

 14. November
 1953
 ZAK 1954
 S. 193
 EVGE 1953
 S. 285

 22. Januar
 1963
 ZAK 1963
 S. 318
 EVGE 1963
 S. 28

Erbinnen weder persönlich noch mit der Erbschaft (<u>Art. 590 Abs. 1 ZGB</u>) ³⁹.

- 1066 Hat indessen die Ausgleichskasse die Anmeldung ohne eigene Schuld unterlassen, so haften die Erben und Erbinnen für die Beitragsschulden, soweit sie aus der Erbschaft bereichert sind⁴⁰ (Art. 590 Abs. 2 ZGB).
- 1067 Als unverschuldet ist das Unterlassen der Anmeldung beispielsweise dann zu betrachten, wenn von der Ausgleichskasse nicht erwartet werden konnte, dass ihr der betreffende Rechnungsruf zur Kenntnis komme, oder wenn sie von den Leistungen, von denen Beiträge zu fordern sind, erst nach Ablauf der Anmeldefrist Kenntnis erhielt⁴¹.
- 1068 Schuldhaft dagegen wird die Anmeldung unterlassen, wenn die Ausgleichskasse zwar um das Bestehen einer Beitragsforderung weiss, diese aber nicht innert der Ankündungsfrist anmeldet⁴², weil sie wegen Fehlens der Steuermeldung im ordentlichen Verfahren noch nicht festgesetzt werden kann (s. dazu Rz 1062).
- 1069 Die Beitragsforderungen gehören nicht zu den Forderungen, die gemäss <u>Art. 583 Abs. 1 ZGB</u> von Amtes wegen in das Inventar aufzunehmen sind⁴³.

10. Januar 1985 ZAK 1985 S. 280 BGE 111 31. Oktober 1989 ZAK 1990 S. 192 BGE 115 V 343 ZAK 1953 S. 229 EVGE 1953 S. 149 1. April 1953 15. November 1954 ZAK 1955 S. 39 EVGE 1963 S. 22. Januar 1963 ZAK 1963 S. 318 28 22. Januar 1963 ZAK 1963 S. 318 EVGE 1963 S. 28 42 31. Dezember 1971 ZAK 1972 S. 421 BGE 97 V 221 31. Dezember 1971 ZAK 1972 S. 421 BGE 97 V 221

2. Teil: Bezugsverfahren

1. Beitragszahlung

1.1 Begriff

- 2001 Unter Zahlung ist das Entrichten der Beiträge an die Ausgleichskasse zu verstehen; ihr gleichgestellt ist das Verrechnen mit Versicherungsleistungen (s. die Wegleitung über die Renten).
- 2001. Die Beiträge sind in Schweizerfranken geschuldet und zu be-1 zahlen.
- 1/06 Für die Umrechnung der Einkommen im Rahmen des Abkommens mit der EU und des EFTA-Abkommens sind die von der EU-Kommission festgelegten Kurse anzuwenden. Sie finden sich im Internet unter:

www.sozialversicherungen.admin.ch/ (Internationales, Mitteilungen).

Bei Sachverhalten, für die diese Abkommen nicht gelten, und für die Durchführung der freiwilligen Versicherung sind die von der schweizerischen Ausgleichskasse herausgegebenen Kurse anzuwenden:

www.avs.admin.ch/Commun/ListeCours2003.pfd Arbeitgeber, welche die von der EU publizierten Kurse (Art. 107 der Durchführungsverordnung Nr. 574/72) anwenden müssen, können diesen Kurs nach Rücksprache mit der zuständigen Ausgleichskasse einheitlich für das ganze Personal anwenden.

- 2002 Die Beiträge gelten mit Zahlungseingang bei der Ausgleichskasse oder der Gutschrift auf ihr Konto als bezahlt (<u>Art. 42</u> <u>Abs. 1 AHVV</u>). Das Datum des Zahlungsauftrages an die Post oder an die Bank ist nicht massgebend.
- Zusammen mit den Beiträgen für die AHV/IV/EO können die Beiträge für die landwirtschaftliche Familienzulagenordnung sowie die Beiträge für übertragene Aufgaben (Art. 63 Abs. 4 AHVG) bezahlt werden (s. Rz 5006).

1.2 Zahlungsperioden

(<u>Art. 34 AHVV</u>)

- 2004 Unter Zahlungsperiode ist der Zeitabschnitt zu verstehen, für den die Arbeitgebenden Beiträge zu entrichten haben.
- 2005 Die Arbeitgebenden bezahlen der Ausgleichskasse die Beiträge
 - monatlich, wenn die j\u00e4hrliche Lohnsumme 200 000 Franken \u00fcbersteigt;
 - vierteljährlich, wenn die jährliche Lohnsumme 200 000 Franken nicht übersteigt.

Rz 2007 bleibt vorbehalten.

- 2006 Selbständigerwerbende, Nichterwerbstätige und Arbeitnehmende nicht beitragspflichtiger Arbeitgebenden haben die Beiträge vierteljährlich zu bezahlen.
- 2007 Übersteigt der Jahresbeitrag an die AHV/IV/EO 3 000 Franken nicht, kann die Ausgleichskasse ausnahmsweise im Einzelfall längere, höchstens aber jährliche Zahlungsperioden festsetzen, sofern Gewähr für die Zahlungsfähigkeit der beitragspflichtigen Person besteht (Art. 34 Abs. 2 AHVV).

1.3 Zahlungsfrist

- Die für die Zahlungsperiode geschuldeten Beiträge sind innert 10 Tagen ab deren Ablauf zu bezahlen (Art. 34 Abs. 3 AHVV). Dazu gehören die für die Zahlungsperiode in Rechnung gestellten Beiträge einschliesslich der tatsächlich für diese geschuldeten und zu entrichtenden Beiträge bzw.:
 - für die Zahlungsperiode geschuldete paritätische Akontobeiträge nach <u>Art. 35 Abs. 1 AHVV</u>;
 - für die Zahlungsperiode tatsächlich geschuldete Beiträge nach Art. 35 Abs. 3 AHVV;
 - für die Zahlungsperiode geschuldete persönliche Akontobeiträge nach <u>Art. 24 AHVV</u>.

2009 Beispiel

Die paritätischen Akontobeiträge für die Zahlungsperiode Januar 2005 sind bis zum 10. Februar 2005 zu bezahlen, d.h. die Zahlung muss spätestens am 10. Februar 2005 bei der Ausgleichskasse eingehen.

- 2010 Für die Folgen des Zahlungsverzuges siehe Rz 2167 ff., 2130 ff., 5001 ff. und 8001 ff., für den Zahlungsaufschub Rz 2189 ff. Für die Erhebung von Verzugszinsen siehe das Kreisschreiben über Verzugs- und Vergütungszinsen.
- 2011 Für auszugleichende und nachgeforderte Beiträge gilt eine Frist von 30 Tagen (Rz 2073 und 3018; <u>Art. 25 Abs. 2</u>, <u>36 Abs. 4 und 39 Abs. 2 AHVV</u>).

2. Bezug der Lohnbeiträge

2.1 Erhebung der Arbeitnehmerbeiträge durch die Arbeitgebenden

2.1.1 Abzug des Arbeitnehmerbeitrages

- 2012 Die Arbeitgebenden haben bei jeder Lohnzahlung den Arbeitnehmerbeitrag abzuziehen (<u>Art. 14 Abs. 1</u>, <u>Art. 51 Abs. 1</u> <u>AHVG</u>).
- 2013 Besteht ein Anspruch auf eine Kurzarbeits- oder Schlechtwetterentschädigung im Sinne der Arbeitslosenversicherung, so können die Arbeitgebenden den ganzen Arbeitnehmeranteil vom auszuzahlenden Lohn abziehen, somit auch die Beiträge von jenem Teil, der zwar mit der Ausgleichskasse abzurechnen ist, aber dem Arbeitnehmenden nicht ausbezahlt wird (s. hiezu Rz 2017, 2018).
- 2014 Für die Erhebung des Arbeitnehmerbeitrages bei nachträglichen Lohnzahlungen gelten die Rz 2032 und 2033 sinngemäss.

- 2015 Die Arbeitnehmenden sind verpflichtet, den Arbeitgebenden zu gestatten, den Arbeitnehmerbeitrag vom Lohn zu erheben⁴⁴.
- 2016 Erheben die Arbeitgebenden den Arbeitnehmerbeitrag nicht bei jeder Lohnzahlung, so verwirken sie damit nach dem AHV-Recht den Anspruch nicht, den Beitrag von den Arbeitnehmenden später zu erheben (s. a. Rz 2018). Für die Rückerstattung zu Unrecht abgezogener Arbeitnehmerbeiträge siehe Rz 3071 und 3072.

2.1.2 Nettolohnvereinbarung

- 2017 Arbeitgebende und Arbeitnehmende können vereinbaren, dass die Arbeitgebenden auch den Arbeitnehmerbeitrag aufbringen, also die Arbeitnehmenden einen Lohn frei von Abzügen erhalten⁴⁵.
- 2018 Diese Vereinbarung kann ausdrücklich oder durch konkludentes Verhalten geschlossen werden; so kann der Umstand, dass die Arbeitgebenden, obwohl sie um ihre Pflicht wissen, den Arbeitnehmerbeitrag längere Zeit nicht vom Lohn abziehen, ein Indiz für eine Nettolohnvereinbarung bilden.
- 2019 Die Nettolohnvereinbarung ist zivilrechtlicher Natur (s. dazu Rz 2022) und muss von den Arbeitnehmenden nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden⁴⁶.
- 2020 Wurde ein Nettolohn vereinbart, so gelten die Arbeitnehmerbeiträge als von den Arbeitnehmenden entrichtet. Auf das IK der Arbeitnehmenden ist daher gemäss <u>Art. 30^{ter} Abs. 2</u>
 <u>AHVG</u> und <u>138 Abs. 1 AHVV</u> das Erwerbseinkommen einzu-

44	13. Juli	1956	- ZAK	1957	S.	444	EVGE	1956	S.	17
45	21. August	1953	ZAK	1953	S.	426	EVGE	1953	S.	21
	14. Juli	1956	ZAK	1957	S.	450	EVGE	1956	S.	18
	19. Februar	1957	ZAK	1957	S.	409	EVGE	1957	S.	3
	5. Mai	1988	ZAK	1989	S.	151	_			
46	14. Juli	1956	ZAK	1957	S.	450	EVGE	1956	S.	18
	19. Februar	1957	ZAK	1957	S.	409	EVGE	1957	S.	3
	6. Juli	1957	ZAK	1957	S.	452	_			

- tragen, auch wenn die Arbeitgebenden der Ausgleichskasse die Beiträge nicht entrichtet haben⁴⁷.
- 2021 Der AHV/IV/EO/ALV-Arbeitnehmerbeitrag sowie von den Arbeitnehmenden geschuldete Steuern, die die Arbeitgebenden übernehmen, sind für die Beitragserhebung dem ausbezahlten Lohn zuzuzählen. Näheres hiezu siehe WML.

2.1.3 Streit über die Tragung des Arbeitnehmerbeitrages

2022 Entsteht zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden Streit über die Tragung des Arbeitnehmerbeitrages, wie namentlich über den Anspruch der Arbeitgebenden auf Ersatz nicht abgezogener Arbeitnehmerbeiträge, so hat nicht eine AHV-Behörde, sondern das Zivilgericht darüber zu entscheiden⁴⁸.

2.2 Entrichtung der Beiträge an die Ausgleichskasse

- Die Arbeitgebenden sind verpflichtet, mindestens die Hälfte
 der paritätischen Beiträge zu übernehmen (<u>Art. 13 AHVG</u>).
 Diese haben sie zusammen mit dem Arbeitnehmeranteil der Ausgleichskasse zu entrichten (<u>Art. 14 Abs. 1 AHVG</u>).
- 2024 Die Arbeitgebenden können mit den Arbeitnehmenden nicht vereinbaren, dass diese die gesamten paritätischen Beiträge übernehmen. Eine solche Abrede ist ungesetzlich und daher nichtig⁴⁹.
- 2025 Streitfälle zwischen den Arbeitgebenden und den Arbeitnehmenden hinsichtlich der Übernahme der Arbeitnehmerbeiträge sind durch das Zivilgericht und nicht durch eine AHV-Behörde zu entscheiden.

21. August 1953 ZAK 1953 S. 426 EVGE 1953 S. 215 19. Februar 1957 ZAK 1957 S. 409 EVGE 1957 S. 38
 48 10. Dezember 1958 ZAK 1959 S. 71 EVGE 1958 S. 237
 49 17. November 1981 ZAK 1983 S. 146 -

- 2026 Die Arbeitslosenkasse entrichtet die auf die Insolvenzentschädigung entfallenden AHV/IV/EO/ALV-Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) der Ausgleichskasse der zahlungsunfähigen Arbeitgebenden.
- Im Falle von Kurzarbeits- und Schlechtwetterentschädigungen im Sinne der Arbeitslosenversicherung haben die Arbeitgebenden die AHV/IV/EO/ALV-Beiträge auf dem vollen Lohn entsprechend der normalen Arbeitszeit zu entrichten, somit auch auf jenen Lohnbestandteilen, welche den Arbeitnehmenden nicht ausbezahlt werden (Art. 37 AVIG).

2028 Beispiel

- 1/07 Eine Arbeitnehmerin mit einem auf den Arbeitstag umgerechneten Lohn von 150 Franken wird auf Kurzarbeit gesetzt und arbeitet nur noch vier anstatt fünf Tage in der Woche. Für den fünften Tag erhält sie die gesetzliche Kurzarbeitsentschädigung von 80 Prozent oder brutto 120 Franken. Ihr Arbeitgeber muss aber die AHV/IV/EO/ALV-Beiträge auf 150 Franken entrichten und wird den Abzug vom Lohn der Arbeitnehmerin auch auf dieser Basis berechnen, d.h. einen fiktiven Lohnbestandteil von 30 Franken mitberücksichtigen.
- 2029 Der Ausgleichskasse gegenüber sind allein die Arbeitgebenden verpflichtet, die Lohnbeiträge zu entrichten, und nur sie können im Allgemeinen von der Ausgleichskasse dafür belangt werden⁵⁰.
- 2030 Die Arbeitgebenden schulden der Ausgleichskasse in jedem Fall den vollen Beitrag⁵¹; sie können nicht einwenden, den Arbeitnehmerbeitrag nicht erhalten zu haben⁵².
- 2031 Haben die Arbeitgebenden den Arbeitnehmenden den gesetzlichen Beitrag vom Lohn abgezogen oder mit ihnen einen Nettolohn vereinbart (Rz 2017 ff.), entrichten sie aber diesen Beitrag der Ausgleichskasse nicht (Zahlungsunfähigkeit der

 50
 13. Juli
 1956
 ZAK
 1957
 S. 444
 EVGE 1956
 S. 174

 26. November
 1956
 ZAK
 1957
 S. 359

 51
 2. September
 1949
 ZAK
 1949
 S. 412
 EVGE 1949
 S. 179

 13. Juli
 1956
 ZAK
 1957
 S. 444
 EVGE 1956
 S. 174

 52
 2. September
 1949
 ZAK
 1949
 S. 412
 EVGE 1949
 S. 179

Arbeitgebenden, Verjährung der Beitragsforderung), so ist das Erwerbseinkommen trotzdem in das IK der Arbeitnehmenden einzutragen⁵³ (Art. 30^{ter} Abs. 2 AHVG; Art. 138 Abs. 1 AHVV).

- Ob eine nachträgliche Lohnzahlung dem Beitrag unterliegt, 2032 beurteilt sich nach den Vorschriften, die für jenen Zeitraum gelten, für den die nachträgliche Lohnzahlung bestimmt ist (Bestimmungsprinzip)⁵⁴. Aus Gründen der praktischen Durchführung kann indessen auch bei nachträglichen Lohnzahlungen auf den Zeitpunkt der Auszahlung oder Gutschrift abgestellt werden (Realisierungsprinzip), doch sind folgende Ausnahmen zu beachten, für die das Bestimmungsprinzip gilt:
 - wenn das Arbeitsverhältnis bei dem oder der gleichen Arbeitgebenden im Realisationsjahr nicht mehr bestand:
 - wenn die nachträgliche Lohnzahlung im Jahr der Entstehung eines Rentenanspruchs oder später für ein Jahr vor Beginn des Rentenanspruchs ausgerichtet wird;
 - wenn die nachträgliche Lohnzahlung für einen in früheren Jahren liegenden Zeitabschnitt bestimmt ist, für den von dem oder der gleichen Arbeitgebenden noch keine Löhne abgerechnet wurden:
 - wenn zwischen dem Bestimmungszeitraum und dem Zeitpunkt der Zahlung oder Gutschrift eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Beitragspflicht in Kraft getreten ist.
- 2033 Bei nachträglichen Lohnzahlungen, die nach Rz 2032 dem Beitrag unterliegen, ist stets der Beitragssatz anzuwenden, der im Zeitpunkt der Auszahlung oder Gutschrift einer solchen Nachzahlung gilt (Realisierungsprinzip). Die gleiche Regel gilt für die Höhe eines allfälligen Freibetrages (bei Arbeitnehmenden im Rentenalter) und die Höchstgrenzen des massgebenden Lohnes (beim ALV-Beitrag). Dagegen sind die Fragen, ob überhaupt ein Freibeitrag anzuwenden ist oder nicht, und ob überhaupt ein ALV-Beitrag ge-

53 13. Juli 1956 ZAK 1957 S. 444 EVGE 1956 S. 174 ZAK 1985 S. 42 BGE 110 V 225

26. September 1984

- schuldet ist oder nicht, nach Rz 2032 (Bestimmungsprinzip) zu entscheiden.
- 2034 Die vorstehenden Regelungen gelten auch für nachträgliche Lohnzahlungen im Splittingsystem.

2.3 Akontobeiträge

2.3.1 Grundsatz

- 2035 Im laufenden Jahr haben die Arbeitgebenden periodisch Akontobeiträge zu entrichten (<u>Art. 35 Abs. 1 AHVV</u>). Akontobeiträge sind von der Ausgleichskasse provisorisch festgesetzte Beiträge.
- 2036 Nach Ablauf des Kalenderjahres nimmt die Ausgleichskasse auf Grund der Abrechnung der Arbeitgebenden einen Ausgleich vor (Rz 2072; Art. 36 AHVV).

2.3.2 Festsetzung

- 2037 Die Akontobeiträge werden von den Ausgleichskassen auf Grund der voraussichtlichen Lohnsumme festgesetzt (Art. 35 Abs. 1 AHVV).
- 2038 Die Ausgleichskassen stützen sich dabei auf die letzte bekannte Lohnsumme unter Berücksichtigung der zu erwartenden Lohnentwicklung.
- 2039 Zudem berücksichtigen sie die Angaben der Arbeitgebenden.
- Die Arbeitgebenden haben der Ausgleichskasse die für die 1/07 Festsetzung der Akontobeiträge erforderlichen Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen Unterlagen einzureichen. Massgebend sind sämtliche zur Schätzung der voraussichtlichen jährlichen Lohnsumme dienlichen Angaben, wie z.B. Angaben zum Personalbestand (Anzahl und Stellungen der Mitarbeitenden) und zu den vertraglich vereinbarten Löhnen (Art. 35 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 209 AHVV).

- 2041 Die Ausgleichskassen setzen den Arbeitgebenden eine angemessene Frist zur Erteilung der erforderlichen Auskünfte an (zur Mahnung und Veranlagung siehe Rz 2167 ff. und Rz 2130 ff.).
- 2042 Die Arbeitgebenden haben der Ausgleichskasse von sich aus wesentliche Änderungen gegenüber dem Vorjahr mitzuteilen.
- 2043 Die Ausgleichskassen tragen bei der Festsetzung der monatlichen oder quartalsweisen Akontobeiträge den voraussichtlichen saisonalen Schwankungen Rechnung.
- 2044 Die Ausgleichskassen stellen die Akontobeiträge vor Ablauf der Zahlungsperiode in Rechnung.

2.3.3 Wesentliche Änderungen der Bemessungsgrundlagen

- 2045 Die Arbeitgebenden haben der Ausgleichskasse wesentliche Änderungen der Lohnsumme während des laufenden Jahres zu melden (Art. 35 Abs. 2 AHVV).
- 2046 Als wesentliche Änderung gilt eine Abweichung der jährlichen Lohnsumme um mindestens 10 Prozent von der ursprünglichen voraussichtlichen Lohnsumme. Abweichungen unter 20 000 Franken müssen die Arbeitgebenden nicht melden (s. Rz 2113).
- 2047 Änderungen zu ihren Gunsten haben die Arbeitgebenden glaubhaft zu machen.
- 2048 Stellt die Ausgleichskasse eine Änderung fest, die geeignet ist, eine wesentliche Abweichung der jährlichen Lohnsumme herbeizuführen, passt sie die Akontobeiträge von sich aus an.
- 2049 Die Anpassung der Beiträge soll nicht zu einer Abrechnung während des laufenden Jahres führen, sondern lediglich zu grosse Abweichungen der Akontobeiträge von den geschuldeten Beiträgen verhindern. Rz 2055 bleibt vorbehalten.

- 2050 Die Akontobeiträge werden für die künftigen Zahlungsperioden neu festgesetzt.
- 2051 Sind für abgelaufene Zahlungsperioden zu wenig Beiträge entrichtet worden, so kann die Ausgleichskasse entweder diese separat in Rechnung stellen oder die Akontobeiträge für die künftigen Zahlungsperioden entsprechend erhöhen.

2052 Beispiel

Im Anschluss an eine Arbeitgeberkontrolle wird am 10.7. die Lohnsumme neu geschätzt (Fr. 480 000 anstatt Fr. 120 000 gemäss erster Schätzung). Die Arbeitgeberin hätte die Änderung bereits zu Beginn des Jahres melden sollen.

Tatsächlich geschuldete monatliche Beiträge

(10,1%)	Fr. 4 040
geleistete Beiträge 1.1. bis 30.6. (monatlich	
Fr. 1 010)	Fr. 6 060
Differenzrechnung für die Zeit vom 1.1. bis	E 40.400
zum 30.6.	Fr. 18 180
monatliche Beiträge für 1.7. bis 31.12.	Fr. 4 040

2053 Variante

Die Ausgleichskasse fordert den ausstehenden Betrag nicht separat ein, sondern erhöht die Akontobeiträge für die Zeit vom 1.7. bis zum 31.12. entsprechend:

Differenz: Fr. 24 240 - Fr. 6 060 =

Dilicicitz. 11. 24 240 - 11. 0 000 -		
Fr. 18 180 / 6 Monate	Fr.	3 030
monatliche Beiträge 1.7. bis 31.12.		
(Fr. 4 040 + Fr. 3 030)	Fr.	7 070

- Nach Ablauf des Kalenderjahres werden die Akontobeiträge nicht rückwirkend angepasst (vgl. Rz 2049). Die ausstehenden Beiträge werden im Rahmen des Ausgleichsverfahrens eingefordert (Art. 36 AHVV; s. Rz 2072 f.).
- 2055 Die Ausgleichskasse kann die Differenz sofort in Rechnung stellen, sofern es ihr aufgrund der Umstände nötig scheint.
- 2056 Für die Erhebung von Verzugszinsen siehe das Kreisschreiben über die Verzugs- und Vergütungszinsen.

2.4 Abrechnung und Ausgleich

(Art. 35 Abs. 1 und 2, Art. 36, Art. 143 AHVV)

2.4.1 Begriff der Abrechnung

- 2057 Nach Ablauf der Abrechnungsperiode (s. Rz 2065 und 2066) liefern die Arbeitgebenden die Angaben für den IK-Eintrag (s. Rz 2060) und geben damit auch die Summe der Löhne bekannt, die sie während der Abrechnungsperiode ihren beitragspflichtigen Arbeitnehmenden ausgerichtet haben (Art. 36 AHVV).
- 2058 Die Ausgleichskassen bestimmen die Form der Abrechnung und orientieren die Arbeitgebenden in geeigneter Weise auch über die inhaltlichen Anforderungen.
- 2059 Die Abrechnung enthält die zur Berechnung der Beiträge für die Abrechnungsperiode erforderlichen Angaben, namentlich die Aufteilung der Lohnsumme auf die einzelnen beitragspflichtigen Arbeitnehmenden, sowie die Periode, für welche die entsprechenden Löhne für jede Arbeitnehmerin bzw. jeden Arbeitnehmer bezahlt worden sind.
- 2060 Die Angaben für den IK-Eintrag umfassen für jeden Arbeitnehmer bzw. jede Arbeitnehmerin:
 - die Versichertennummer, Name und Vorname; kann die Versichertennummer nicht ermittelt werden, so sind die Personalien anzugeben, die für die Erstellung eines IK ohne Vorlage eines Versicherungsausweises und ohne Kenntnis der Versichertennummer erforderlich sind (s. die Wegleitung über Versicherungsausweis und IK);
 - die Beitragsdauer; sie entspricht in der Regel der Dauer der Erwerbstätigkeit, für die der Lohn ausgerichtet wurde; dies gilt in jedem Fall bei nachträglichen Lohnzahlungen, für die nach Rz 2032 das Bestimmungsprinzip anzuwenden ist; es steht der Ausgleichskasse frei, entweder die genaue Beitragsdauer (nach Kalenderdaten) oder nur die für den IK-Eintrag massgebenden Beitragsmonate (s. die Wegleitung über Versicherungsausweis und IK) zu verlangen;

- das Beitragsjahr. Bei den nachträglichen Lohnzahlungen nach Rz 2032 gilt das Bestimmungsprinzip;
- die Höhe des massgebenden Lohnes.
- 2061 Die Angaben für den IK-Eintrag dienen zwei Zwecken:
 - der Ermittlung der für die Abrechnungsperiode insgesamt geschuldeten Lohnbeiträge; diese sind gleich der Summe der für die einzelnen Arbeitnehmenden geschuldeten Beiträge;
 - dem Eintrag des Erwerbseinkommens in das IK der einzelnen Arbeitnehmenden.
- 2062 Die Arbeitgebenden führen Aufzeichnungen, die es erlauben, die jeder oder jedem einzelnen Arbeitnehmenden während der Abrechnungsperiode gewährten Leistungen, die zum massgebenden Lohn gehören, sowie die insgesamt ausgerichteten Löhne zuverlässig zu ermitteln.
- 2063 Die Angaben für den IK-Eintrag werden den Ausgleichskassen in der Form von Lohnbescheinigungen oder auf anderen von der Ausgleichskasse vorgeschriebenen Formularen oder elektronisch geliefert.
- 2064 Für Arbeitgebende mit nur wenigen Arbeitnehmenden kann anstelle eines Formulars eine andere schriftliche Mitteilung treten oder eine mündliche, von der Ausgleichskasse in einem Abrechnungsformular festgehaltene und von den Arbeitgebenden unterschriftlich bestätigte Erklärung.

2.4.2 Abrechnungsperiode und Frist zur Einreichung der Abrechnung

- 2065 Unter Abrechnungsperiode ist der Zeitabschnitt zu verstehen, für den die Arbeitgebenden sämtliche Angaben, die für die Abrechnung über die für diesen Zeitabschnitt geschuldeten Beiträge erforderlich sind, zu liefern haben.
- 2066 Die Abrechnungsperiode umfasst das Kalenderjahr (<u>Art. 36 Abs. 3 AHVV</u>).

- 2067 Die Angaben für die Abrechnung müssen innert 30 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode bei der Ausgleichskasse bzw. bei der zuständigen Zweigstelle eingehen (<u>Art. 36</u> <u>Abs. 2 AHVV</u>).
- 2068 Beispiel
 Die vollständige und ordnungsgemässe Abrechnung für das
 Jahr 2004 muss bis zum 30. Januar 2005 bei der zuständigen Ausgleichskasse eingehen.
- 2069 Wird die vollständige und ordnungsgemässe Abrechnung nicht innert Frist eingereicht, sind die Arbeitgebenden zu mahnen (s. Rz 2171).
- 2070 Wird trotz Mahnung die Abrechnung nicht eingereicht oder die Zahlung nicht geleistet, sind die tatsächlich geschuldeten Beiträge in einer Veranlagungsverfügung festzusetzen (s. Rz 2133 und 2146).
- 2071 Für die Erhebung von Verzugszinsen siehe das Kreisschreiben über die Verzugs- und Vergütungszinsen.

2.4.3 Ausgleich

- 2072 Die Ausgleichskassen nehmen den Ausgleich zwischen den geleisteten Akontobeiträgen und den tatsächlich geschuldeten Beiträgen auf Grund der Abrechnung vor (Art. 36 Abs. 4 AHVV).
- 2073 Zu wenig bezahlte Beiträge (auszugleichende Beiträge) sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu entrichten (<u>Art. 36</u> <u>Abs. 4 AHVV</u>).
- 2074 Massgebend für die Rechnungsstellung ist das Datum der Ausstellung der Rechnung, nicht dasjenige der Zustellung an den Adressaten. Die Rechnung muss spätestens am Tag, dessen Datum sie trägt, versandt werden.
- 2075 Die Rechnung legt ausdrücklich fest, bis zu welchem Kalendertag die Zahlung spätestens eingehen muss.

- 2076 Die Ausgleichskassen haben den Arbeitgebenden zuviel bezahlte Beiträge innert 30 Tagen ab Eingang der vollständigen und ordnungsgemässen Abrechnung zu erstatten oder mit Beitragsschulden zu verrechnen.
- 2077 Eine verspätete Erstattung durch die Ausgleichskassen führt zur Ausrichtung von Vergütungszinsen. Für die Einzelheiten siehe das Kreisschreiben über Verzugs- und Vergütungszinsen (Art. 41^{ter} Abs. 3 AHVV).

2.5 Zahlung der tatsächlich geschuldeten Beiträge (Art. 35 Abs. 3 AHVV)

2.5.1 Grundsatz

- 2078 Sofern Gewähr für eine pünktliche Zahlung besteht, kann die Ausgleichskasse in Abweichung vom ordentlichen Verfahren den Arbeitgebenden bewilligen, statt der Akontobeiträge die tatsächlich für die Zahlungsperiode geschuldeten Beiträge zu entrichten.
- 2079 Die Ausgleichskasse beurteilt aufgrund der gesamten Umstände des Einzelfalles, ob Grund zur Annahme besteht, die Arbeitgebenden werden ihrer Zahlungspflicht ordnungsgemäss nachkommen.

2.5.2 Beitragszahlung und Abrechnung

- 2080 Die Arbeitgebenden haben die Beiträge innert 10 Tagen nach Ablauf der Zahlungsperiode zu entrichten, ohne auf eine Rechnungsstellung durch die Ausgleichskasse zu warten.
- 2081 Die Arbeitgebenden berechnen die Beiträge, die sie auf Grund der tatsächlichen Löhne der Zahlungsperiode zu entrichten haben, selbst. Die Ausgleichskassen stellen ihnen dazu dienliche Formulare oder elektronische Datenträger zur Verfügung.

- 2082 Die Arbeitgebenden reichen die Abrechnung innert 30 Tagen nach Ablauf jeder Abrechnungsperiode ein (vgl. Rz 2067).
- 2083 Die Abrechnungsperiode entspricht der Zahlungsperiode.
- 2084 Die Ausgleichskassen bestimmen die Form der Abrechnung und orientieren die Arbeitgebenden in geeigneter Weise auch über die inhaltlichen Anforderungen.
- 2085 Die Abrechnung umfasst grundsätzlich die für den IK-Eintrag nötigen Angaben (Art. 36 Abs. 1 AHVV).
- 2086 Die Ausgleichskasse kann den Arbeitgebenden jedoch erlauben, jeweils am Ende der monatlichen oder vierteljährlichen Zahlungs- und Abrechnungsperiode lediglich die zur Bestimmung der Lohnsumme und zur Zahlungskontrolle erforderlichen Angaben zu machen.
- 2087 Diesfalls sind die für den IK-Eintrag erforderlichen Angaben mit der Abrechnung für die letzte Zahlungsperiode des Kalenderjahres (d.h. bis zum 30. Januar des Folgejahres; Jahresschlussabrechnung) nachzureichen (s. Rz 2066 und 2067).
- 2088 Die Ausgleichskassen überprüfen die geleisteten Zahlungen aufgrund der Abrechnung.
- 2089 Kommen die Arbeitgebenden ihrer Zahlungs- oder Abrechnungspflicht nicht ordnungsgemäss nach, kann die Ausgleichskasse ab sofort die Zahlung von Akontobeiträgen verlangen (das Verfahren richtet sich nach Rz 2035 ff.).
- 2090 Dabei ist gegebenenfalls das Veranlagungsverfahren durchzuführen (s. Rz 2130 ff.).
- 2091 Zu wenig entrichtete Beiträge werden nachgefordert.

2.6 Mehrstufige Arbeitsverhältnisse

- Im Allgemeinen

- 2092 Die Arbeitgebenden haben der Ausgleichskasse, der sie angeschlossen sind, die Beiträge vom gesamten Lohn zu bezahlen, den sie den Oberarbeitnehmenden für sich und für die Unterarbeitnehmenden ausgerichtet haben, und darüber abzurechnen (Rz 2001 ff.).
- 2093 Die Oberarbeitnehmenden haben den Arbeitgebenden die für den Eintrag der Einkommen in das IK erforderlichen Angaben zu liefern (Rz 2060, 2. Strich). Die Ausgleichskasse kann die Oberarbeitnehmenden ermächtigen, ihr diese Angaben direkt zu übermitteln.

Für das mehrstufige Arbeitsverhältnis siehe im übrigen Rz 1017 und 1018.

- In den Fällen von Artikel 37 AHVV

- 2094 Diese Vorschrift sieht für mehrstufige Arbeitsverhältnisse ein besonderes Zahlungs- und Abrechnungsverfahren vor.
- 2095 Dieses Verfahren ist namentlich anwendbar auf die mehrstufigen Arbeitsverhältnisse in der Heimarbeit, bei privaten Postautohaltern und Postautohalterinnen sowie bei Weinbau-Akkordanten und Weinbau-Akkordantinnen.
- 2096 Die Oberarbeitnehmenden werden in Art. 37 AHVV als unselbständige Mittelspersonen bezeichnet (Unterhändler/Unterhändlerinnen, Akkordanten/Akkordantinnen in der Heimarbeit).
- 2097 Das Besondere des Zahlungs- und Abrechnungsverfahrens besteht darin, dass
 - die unselbständigen Mittelspersonen selbst einer Ausgleichskasse angeschlossen sind; für die Kassenzugehörigkeit gelten die allgemeinen Vorschriften (Wegleitung über die Kassenzugehörigkeit der beitragspflichtigen Personen);

- die Arbeitgebenden der unselbständigen Mittelspersonen den Arbeitgeberbeitrag von den Löhnen vergüten, die sie ihnen für sie und für ihre Hilfskräfte bezahlen;
- die unselbständigen Mittelspersonen der Ausgleichskasse, der sie angeschlossen sind, die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmerbeiträge von ihrem Lohn und demjenigen ihrer Hilfskräfte zu bezahlen und darüber abzurechnen haben.
- 2098 Die unselbständigen Mittelspersonen haben den Arbeitgebenden eine Erklärung ihrer Ausgleichskasse zu übergeben, wonach sie dieser angeschlossen sind und für die Hilfskräfte die Beiträge zahlen und darüber abrechnen. Wird diese Erklärung nicht beigebracht, so haben die Arbeitgebenden die Mittelspersonen ihrer Ausgleichskasse zu melden, und diese haben für deren Anschluss bei der zuständigen Ausgleichskasse (Rz 2097, 1. Strich) zu sorgen.

2.7 Lohnaufzeichnungspflicht der Arbeitgebenden

- 2099 Die Lohnaufzeichnungspflicht besteht in der Pflicht der Arbeitgebenden, die Löhne und die weiteren Angaben, die für die Abrechnung (s. Rz 2060 ff.) und die Arbeitgeberkontrolle erforderlich sind, schriftlich und laufend aufzuzeichnen (<u>Art. 143 Abs. 2 AHVV</u>).
- 2100 Die Arbeitgebenden kommen der Lohnaufzeichnungspflicht nach, durch
 - eine geordnete Lohnbuchhaltung oder das Führen der in der obligatorischen Unfallversicherung vorgeschriebenen Lohnlisten mit den erforderlichen Anpassungen an die AHV oder
 - andere Aufzeichnungen in einer dem Betrieb angepassten Form; die Ausgleichskasse kann nötigenfalls die Form vorschreiben.

2.8 Zahlung und Abrechnung durch Beitragsmarken

2101 Seit dem 1. Januar 1999 können Lohnbeiträge nicht mehr mit Beitragsmarken bezahlt werden.

Rücknahme von Beitragsmarken

2102 Beschädigte oder nicht mehr benötigte Beitragsmarken können ab dem 1. Januar 2000 nur noch bei den kantonalen Ausgleichskassen zurückgegeben werden. Die markenbesitzende Person hat die Marken mit entsprechendem Gesuch bei der zuständigen kantonalen Ausgleichskasse einzureichen.

Die Ausgleichskassen erstatten der gesuchstellenden Person den Nominalwert der Beitragsmarken.

Ab dem 1. Januar 2004 werden keine Beitragsmarken mehr zurückgenommen.

- Rückgabe der Markenhefte

- 2103 Sich noch im Umlauf befindliche Markenhefte sind von den Arbeitnehmenden der kantonalen Ausgleichskasse ihres Wohnsitzes zurückzugeben; haben die Arbeitnehmenden keinen Wohnsitz in der Schweiz, so ist die kantonale Ausgleichskasse des Arbeitsortes zuständig.
- 2104 Ist ein Anspruch auf Versicherungsleistungen entstanden, so muss das Markenheft der Ausgleichskasse zurückgegeben werden, die diese Leistung zu erbringen hat.

2.9 Verzicht auf die Erhebung der Beiträge von gelegentlichen geringfügigen Entgelten aus Nebenerwerb

2.9.1 Voraussetzungen

- Allgemeines

- 2105 Auf die Erhebung der Beiträge von Entgelten, die zum massgebenden Lohn gehören, kann verzichtet werden, wenn
 - die Entgelte einen Nebenerwerb bilden
 - die Entgelte geringfügig sind
 - Arbeitgebende und Arbeitnehmende dem Verzicht zustimmen (vgl. Rz 2118 ff., insb. 2121).

Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein (Art. 5 Abs. 5 AHVG, Art. 8^{bis} AHVV).

Nebenerwerb

- 2106 Der Nebenerwerb setzt einen Haupterwerb voraus.
- 2107 Das Führen des eigenen Familienhaushaltes bzw. des Haus-1/07 haltes der eingetragenen Partnerschaft gilt als Haupterwerb⁵⁵. Als Haupterwerb kann auch eine Erwerbstätigkeit gelten, welche im Ausland ausgeübt wird⁵⁶.
- 2108 Kein Nebenerwerb liegt vor, wenn
 - das Erwerbseinkommen durch mehrere T\u00e4tigkeiten erzielt wird, ohne dass eine davon als Haupterwerbst\u00e4tigkeit angesprochen werden kann⁵⁷;
 - der Erwerb zwar durch eine Nebentätigkeit erzielt wird, dieser aber einen wesentlichen Teil des gesamten Einkommens bildet;
 - der Nebenerwerb von dem oder der gleichen Arbeitgebenden gewährt wird, wie der Haupterwerb.

⁵⁵ 29. November 1999 <u>AHI 2000 S. 44</u> BGE 125 V 377

⁵⁷ 3. September 1974 ZAK 1975 S. 155 -

⁵⁶ 26. Mai 1998 <u>AHI 1998 S. 234</u>

- 2109 Bis zum Beweis des Gegenteils wird vermutet, dass nicht Nebenerwerb sind die Entgelte von Putzpersonal, Glättpersonal, Aushilfen (so namentlich im Gastwirtschaftsgewerbe, in der Landwirtschaft und im Hausdienst), Heimarbeitenden und ähnlich tätigen Personen.

 In diesen Fällen sind die Beiträge in jedem Fall zu entrichten.
- 2110 In ähnlicher Weise sind die Fälle von Personen zu beurteilen, 1/04 welche in zahlreichen Gesellschaften, Vereinen, anderen Institutionen oder Ausschüssen Organfunktion innehaben oder eine ähnliche Funktion ausüben und dafür im Einzelfall nur geringfügig entschädigt werden (z.B. Treuhänder und Treuhänderinnen, Notare und Notarinnen, Anwälte und Anwältinnen, Verwaltungsräte und Verwaltungsrätinnen, etc.).
- 2111 Die anlässlich von besonderen Ereignissen (Feste, Jubiläen, Kongresse usw.) an Hilfskräfte ausgerichteten Entgelte gelten als Nebenerwerb, sofern diese Hilfskräfte nur gelegentlich für solche Tätigkeiten beschäftigt werden.
- 2112 Nebenerwerb liegt insbesondere vor, wenn die versicherte Person neben ihrer Haupttätigkeit eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten ausübt:
 - Nebenerwerb im Dienste von Behörden oder Unternehmungen z.B. als Mitglied von Kommissionen des Bundes, der Kantone, der Gemeinden oder von privaten Institutionen, soweit diese Tätigkeit unselbständig ausgeübt wird;
 - Sekretär oder Sekretärin von eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Kommissionen aller Art, von Kommissionen weiterer Institutionen oder von Unternehmungen, bei welchen die versicherte Person nicht ihre Haupterwerbstätigkeit ausübt;
 - Mitglied der Verwaltung von gemeinnützigen Gesellschaften oder K\u00f6rperschaften (Stiftungen, Genossenschaften usw.), bei welchen die versicherte Person nicht ihre Hauptt\u00e4tigkeit aus\u00fcbt;
 - gelegentliche Vertretungen aller Art, unter Vorbehalt von Rz 2108, dritter Strich;
 - gelegentliche Korrespondenten und Korrespondentinnen einer Zeitung;

- gelegentlicher Abschluss von Versicherungsverträgen zugunsten von Versicherungsgesellschaften, bei welchen die versicherte Person nicht ihre Haupttätigkeit ausübt;
- Kassier oder Kassiererin einer Gewerkschaft;
- Plakat anschlagende Personen;
- Abwart oder Abwartin einer Liegenschaft, welche in keiner Verbindung mit seinen oder ihren Hauptarbeitgebenden steht;
- gelegentlich angestellte platzanweisende Personen, Requisiteure und Requisiteurinnen sowie Operateure und Operateurinnen;
- gelegentlich verteilende Personen von Drucksachen, Zeitschriften, Prospekten usw.

Geringfügigkeit des Entgeltes

- 2113 Als geringfügig gilt ein Entgelt, wenn es 2 000 Franken in einem Kalenderjahr nicht übersteigt. Der Grenzbetrag bezieht sich auf die reinen Entgelte (für Unkostenabzüge siehe WML).
- 2114 Übersteigt das Entgelt diesen Grenzbetrag, so ist der Beitrag auf dem vollen Entgelt zu entrichten.
- 2115 Bei Erwerbstätigen im Rentenalter ist auch das Kreisschreiben über die Beitragspflicht der Erwerbstätigen im Rentenalter zu beachten. Die Ausnahme wegen Geringfügigkeit und der Abzug des Freibetrages für Altersrentner und Altersrentnerinnen können nicht kumuliert werden.
- 2116 Der Grenzbetrag bezieht sich auf die Entgelte, die von einer oder einem Arbeitgebenden gewährt werden. Sämtliche von der bzw. dem Arbeitgebenden der bzw. dem Arbeitnehmenden für nebenerwerbliche Tätigkeit gewährten Entgelte sind zusammenzuzählen.
- 2117 Ist indessen der Betrieb einer arbeitgebenden Person in verschiedene administrativ voneinander getrennte Abteilungen mit eigener AHV-Abrechnung gegliedert, so kann jede Abteilung als arbeitgebende Person betrachtet werden.

Zustimmung von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden

- 2118 Der Verzicht auf die Erhebung der Beiträge ist fakultativ. Er setzt die Zustimmung von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden voraus. Ist diese vorhanden und ist das Vorgehen nach Rz 2125 eingehalten, so ist der Verzicht für die Ausgleichskasse verbindlich.
- 2119 Die Arbeitgebenden können ihre Zustimmung allgemein für alle Arbeitnehmenden geben oder nur von Fall zu Fall erklären, vom Bezug der Beiträge abzusehen. Sie haben die betroffenen Arbeitnehmenden von ihrer Absicht in Kenntnis zu setzen.
- 2120 Die Zustimmung der Arbeitnehmenden muss schriftlich erfolgen und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Stillschweigende Zustimmung darf nur im Rahmen von Rz 2123 angenommen werden. Die Arbeitgebenden dürfen den Arbeitnehmenden die Zustimmung nicht aufzwingen.
- 2121 Die Zustimmung der Arbeitnehmenden ist nur gültig, wenn diese schriftlich auf die Folgen aufmerksam gemacht wurden, welche die Nichtbezahlung der Beiträge bewirkt, nämlich dass die Beitragsgrundlage für die Berechnung künftiger Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten kleiner wird.
- 2122 Personen, die einen Nebenverdienst oder ein Nebenamt ausüben, sind für diese Tätigkeit obligatorisch nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung versichert. Sofern das Entgelt den in Art. 8^{bis} AHVV erwähnten Betrag nicht übersteigt, kann auf die Unfallversicherung speziell für diese Tätigkeit verzichtet werden. Der Verzicht muss beim zuständigen Versicherer respektive bei der Ersatzkasse UVG (Badenerstrasse 694, 8048 Zürich) im voraus schriftlich und mit Zustimmung der Arbeitgebenden erklärt werden.
- 2123 Wird das Entgelt durch eine dritte Person (Post) ausbezahlt, und teilen die Arbeitgebenden der einzelnen arbeitnehmenden Person bei jeder Zahlung (Postabschnitt) mit, ihre Zu-

stimmung gelte als erteilt, wenn sie nicht binnen bestimmter Frist ausdrücklich erkläre, sie verlange den Bezug der Beiträge, so gilt das Stillschweigen der arbeitnehmenden Person als Zustimmung.

Die arbeitnehmende Person muss jedoch vorher schriftlich über die Folgen ihrer Zustimmung informiert worden sein (siehe Rz 2121).

2124 Fliessen die Entgelte aus einem seiner Natur nach dauernden Arbeitsverhältnis, beispielsweise dem eines Vereinsfunktionärs oder einer Vereinsfunktionärin, so gilt die Zustimmung als für unbestimmte Zeit erteilt.

2.9.2 Pflichten der Arbeitgebenden

- 2125 Die Arbeitgebenden, die auf die Erhebung der Beiträge verzichten wollen, haben vorher das Einverständnis der Ausgleichskasse einzuholen und ihr den Orientierungstext gemäss Rz 2121 vorzulegen, sofern nicht ein Formular der Ausgleichskasse verwendet wird.
- 2126 Die Anfrage der Arbeitgebenden erstreckt sich auf einzelne oder mehrere Arbeitnehmende, welche eine der in Rz 2112 aufgeführten oder eine vergleichbare Tätigkeit ausüben. Über die Anfrage entscheidet die Ausgleichskasse schriftlich.
- 2127 Falls sich die Verhältnisse wesentlich ändern, z.B. wenn die Arbeitgebenden (im Einverständnis mit den Arbeitnehmenden) die Sonderregelung in weit grösserem Umfange als bisher anzuwenden gedenken, haben sie erneut im Sinne von Rz 2125 das Einverständnis der Ausgleichskasse einzuholen.
- 2128 Die Arbeitgebenden haben Aufzeichnungen zu führen, die es erlauben, festzustellen, wieviel die einzelnen Arbeitnehmenden während eines Kalenderjahres insgesamt an geringfügigen nebenerwerblichen Entgelten erhalten, um so zu erkennen, ob der Grenzbetrag erreicht sei oder nicht (Rz 2113).

2.9.3 Kontrolle durch die Ausgleichskasse

2129 Wo ordentlicherweise keine Arbeitgeberkontrolle an Ort und Stelle (Art. 162 Abs. 1, 1. Satz AHVV) durchgeführt wird, hat die Ausgleichskasse die Anwendung von Art. 5 Abs. 5 AHVG und Art. 8^{bis} AHVV durch andere Massnahmen (Art. 162 Abs. 1, 2. Satz AHVV) sicherzustellen.

2.10 Veranlagung

(Art. 38 AHVV)

2.10.1 Grundsatz

- 2130 Die Veranlagung dient dazu, die Lohnbeiträge zu ermitteln und durch eine Veranlagungsverfügung rechtskräftig festzusetzen, falls die Arbeitgebenden trotz Mahnung (Rz 2167 ff.) die geschuldeten Lohnbeiträge nicht bezahlen, nicht darüber abrechnen oder die zur Festsetzung der Beiträge nötigen Auskünfte nicht erteilen⁵⁸.
- 2131 Das Veranlagungsverfahren setzt die vorgängige Mahnung 1/03 voraus⁵⁹ (s. aber Rz 2172).

2.10.2 Anwendungsbereich

- 2132 Das Veranlagungsverfahren (<u>Art. 38 AHVV</u>) ist nur auf Lohnbeiträge anwendbar, nicht auf Beiträge der Selbständigerwerbenden oder Nichterwerbstätigen⁶⁰.
- 2133 Das Veranlagungsverfahren ist einzuleiten, wenn die Arbeitgebenden:
 - die periodischen Akontobeiträge nicht bezahlen;

58	0		ZAK 1 ZAK 1	958 S. 963 S. 970 S. 993 S.	124 30	EVGE EVGE - BGE	1962		
59	19. September	1961	ZAK 1	962 S.	130	_			
60	20. Januar6. August29. Oktober	1955 1969 1990	ZAK 1	955 S. 970 S. 991 S.	30	EVGE - -	1955	S.	39

- die zur Festsetzung der Akontobeiträge erforderlichen Auskünfte nicht erteilen;
- die tatsächlich geschuldeten periodischen Beiträge im Verfahren nach Art. 35 Abs. 3 AHVV nicht bezahlen;
- über die tatsächlich geschuldeten Beiträge im Verfahren nach <u>Art. 35 Abs. 3 AHVV</u> nicht ordnungsgemäss abrechnen;
- die auszugleichenden Lohnbeiträge nicht bezahlen;
- über die auszugleichenden Lohnbeiträge nicht ordnungsgemäss abrechnen;
- die Beiträge zwar entrichten und darüber abrechnen aber gewichtige Gründe für die Annahme bestehen, es seien zu wenig Beiträge entrichtet worden⁶¹;
- während dem laufenden Jahr wesentliche Änderungen nicht melden (Art. 35 Abs. 2 AHVV).
- 2134 Die Veranlagung unterscheidet sich von der Nachforderung von Beiträgen für vergangene Zahlungsperioden (z.B. zufolge einer Arbeitgeberkontrolle oder einer rückwirkenden Erfassung; s. Rz 3001).
- 2135 Der Nachweis, die Arbeitgebenden schulden Beiträge, die sie nicht bezahlt haben, obliegt der Ausgleichskasse.
- 2136 Führen die Arbeitgebenden keine geordnete Buchhaltung oder andere Aufzeichnungen, die es erlauben, die ausgerichteten Löhne einwandfrei zu ermitteln (s. aber Rz 2099 ff.), so genügt es, wenn die Ausgleichskasse auf Grund von Indizien annehmen kann, es seien zu wenig Beiträge entrichtet worden⁶².

2.10.3 Ermittlung der Beiträge

2137 Bei Veranlagungen im Laufe des Jahres kann die Ausgleichskasse zunächst von der voraussichtlichen Lohnsumme ausgehen und diese erst nach Jahresende bereinigen (Art. 38 Abs. 2 AHVV).

 61
 31. Mai
 1961
 ZAK 1962
 S. 35

 62
 1. Mai
 1957
 ZAK 1958
 S. 62
 EVGE 1957
 S. 127

 14. April
 1960
 ZAK 1961
 S. 126

- 2138 Im Verfahren nach <u>Art. 35 Abs. 3 AHVV</u> oder im Rahmen des Ausgleiches nach <u>Art. 36 AHVV</u> sind grundsätzlich die Beiträge zu veranlagen, die den tatsächlich ausgerichteten Löhnen entsprechen⁶³.
- 2139 Können die Löhne nicht genau bestimmt werden, wie auf Grund einer geordneten Lohnbuchhaltung oder anderer zuverlässiger Aufzeichnungen, so sind sie von der Ausgleichskasse zu schätzen⁶⁴.
- 2140 Bei der Ermittlung kann sie namentlich:
- 1/07 von den Arbeitgebenden Auskunft verlangen (Rz 2040 und 2041); auch die nicht buchführungspflichtigen Arbeitgebenden⁶⁵ haben der Ausgleichskasse die Arbeitnehmenden zu nennen, denen sie Löhne ausgerichtet haben, und ihr die entsprechenden Aufzeichnungen (s.a. Rz 2099 ff.) vorzulegen⁶⁶;
 - die Arbeitnehmenden befragen;
 - bei gleich gebliebenen Verhältnissen von den bisher entrichteten Beiträgen ausgehen;
 - von den Löhnen ausgehen, welche die zuständige Unfallversicherung den Berechnungen der Prämien für die obligatorische Unfallversicherung zu Grunde legte (die Unfallversicherung ist der Ausgleichskasse gegenüber gemäss Art. 32 Abs. 2 ATSG zur Auskunft verpflichtet); dabei sind jedoch die Unterschiede zwischen dem für die AHV massgebenden Lohn und dem versicherten Verdienst in der Unfallversicherung zu beachten;
 - auf die bei der Steuererklärung von den Arbeitgebenden als Gewinnungskosten geltend gemachten und bei der Veranlagung berücksichtigten Löhne abstellen⁶⁷; ein pau-

63	31. Mai	1961	ZAK	1962	S.	35	EVGE	1961	S.	144
64	11. November 31. Mai 26. Oktober	1953 1961 1982	ZAK	1954 1962 1983	S.	35	_			
	29. April	1992	AHI		S.		BGE	118	V	65
65	31. Mai	1961	ZAK	1962	S.	35	_			
66	30. November 31. Mai 29. April	1959 1961 1992		1961 1962 1993	S. S. S.	35	EVGE EVGE BGE	1961		241 144 65
67	22. Mai 30. November	1953 1959		1953 1961	S. S.	287 72	– EVGE	1959	S.	241

- schaler Abzug für an nicht beitragspflichtige Personen ausgerichtete Löhne ist unzulässig⁶⁸;
- Sachverständige zur Begutachtung der Verhältnisse beiziehen⁶⁹.

2.10.4 Prüfung der Verhältnisse an Ort und Stelle

- 2141 Die Ausgleichskasse kann vor dem Erlass der Veranlagungsverfügung die Verhältnisse an Ort und Stelle prüfen, wenn diese Massnahme für eine zuverlässige Bestimmung oder Schätzung der Beiträge geboten erscheint⁷⁰.
- 2142 Die Arbeitgebenden sind gehalten, alles zu tun, um die Kontrolle zu erleichtern⁷¹.
- 2143 Die Prüfung an Ort und Stelle kann namentlich bestehen in der Untersuchung der Bücher und anderer Aufzeichnungen, in der Befragung der Arbeitgebenden und von Arbeitnehmenden. Für die Auskunftspflicht der Arbeitgebenden und die Pflicht zur Vorlage von Büchern und andern Unterlagen siehe Rz 2040 f. und 2099 f.
- 2144 Findet innert nützlicher Frist eine ordentliche Arbeitgeberkontrolle statt (<u>Art. 162 ff. AHVV</u>), so hat keine besondere Prüfung an Ort und Stelle zu erfolgen.
- 2145 Die Ausgleichskasse kann die Prüfung an Ort und Stelle selbst durchführen oder die externe Revisionsstelle (Art. 164 Abs. 2 AHVV) damit betrauen.

ZAK 1961 S. 72 30. November 1959 EVGE 1959 S. 241 22. Mai 1953 ZAK 1953 S. 287 1. Mai 1957 ZAK 1958 S. 62 EVGE 1959 S. 241 30. November 1959 ZAK 1961 S. 72 ZAK 1962 S. 35 1961 31. Mai 70 8. September 1949 ZAK 1949 S. 460 31. Mai 1961 ZAK 1962 S. 35

2.10.5 Veranlagungsverfügung

- 2146 Das Ergebnis der Veranlagung ist, unter Vorbehalt von Rz 2148, in die Form der Verfügung zu kleiden. Soweit Rechte und Pflichten der Arbeitnehmenden betroffen sind, ist sie den letzteren grundsätzlich zu eröffnen⁷² (nicht direkt betroffen sind die Rechte und Pflichte der Arbeitnehmenden namentlich bei der Festsetzung der Akontobeiträge; s. das Kreisschreiben über die Rechtspflege).
- 2147 Die vollstreckbare Veranlagungsverfügung bzw. der voll 1/03 streckbare Einspracheentscheid bildet gemäss Art. 54 Abs. 2
 ATSG einen Rechtsöffnungstitel (Rz 5020 ff.).
- 2148 Hat die Veranlagungsverfügung die Festsetzung von Akontobeiträgen unter Vorbehalt der nachträglichen Bereinigung im Rahmen des Ausgleichsverfahrens (Art. 36 Abs. 4 AHVV) zum Gegenstand, so ist dies ausdrücklich zu erwähnen.
- 2149 Sofern keine neuen Veranlagungsgründe bestehen, ist die definitive Festsetzung nicht zu verfügen.
- 2150 Eröffnet die Ausgleichskasse einer arbeitgebenden Person eine Veranlagungsverfügung und will sie dieser gleichzeitig mitteilen, was sie an persönlichen und gegebenenfalls an andern Lohnbeiträgen noch schuldet, so sind die beiden Verwaltungsakte deutlich voneinander zu trennen. Es muss klar ersichtlich sein, dass die Beschwerdemöglichkeit sich nur auf die neu veranlagten Lohnbeiträge bezieht. Ein Abrechnungssaldo kann nicht Gegenstand einer Verfügung sein⁷³.
- 2151 Ebenso wird eine blosse Abrechnung nicht zur Verfügung, indem man sie als solche bezeichnet und mit einer Rechtsmittelbelehrung versieht. Sie kann namentlich nicht mit einer Veranlagungsverfügung im gleichen Schriftstück verbunden werden⁷⁴.

72	13. Dezember	1978	ZAK	1979	S. 113	_	
73	21. März	1953			S. 295	EVGE 1953	
	20. Januar	1955	ZAK	1955	S. 120	EVGE 1955	S. 39
	10. November	1967	ZAK	1968	S. 459	EVGE 1967	S. 238
	6. August	1969	ZAK	1970	S. 30	_	
74	14. April	1978	ZAK	1978	S. 460	_	

- 2152 Im Rahmen des Ausgleichsverfahrens hat die Veranlagungsverfügung die Festsetzung der tatsächlich geschuldeten Beiträge zum Gegenstand⁷⁵.
- 2153 Stellt die Ausgleichskasse fest, dass eine formell rechtskräftige Veranlagungsverfügung unrichtig ist, so hat sie unter den Voraussetzungen der Wiedererwägung und der Revision auf ihre Verfügung zurückzukommen (s. das Kreisschreiben über die Rechtspflege).
- 2154 Vom Erlass einer neuen Veranlagungsverfügung kann abgesehen werden, wenn die Arbeitgebenden die zu entrichtenden Beiträge anerkennen und Gewähr für eine baldige Zahlung besteht.
- 2155 Wurden die zuerst veranlagten Beiträge schon entrichtet, so hat die Ausgleichskasse unter Vorbehalt der Verjährung (Rz 4011 ff.) die zuwenig entrichteten Beiträge einzuverlangen oder die zuviel entrichteten zu erstatten.

2.10.6 Zeitpunkt für die Einleitung des Verfahrens und Zeitspanne, für die zu veranlagen ist

- 2156 Kommen die Arbeitgebenden ihrer Zahlungs-, Abrechnungsoder Auskunftspflicht nicht innert der von der Ausgleichskasse gesetzten Frist nach, ist das Veranlagungsverfahren einzuleiten (s. Rz 2088, 2067 und 2041).
- 2157 Die Ausgleichskassen erteilen Fristen bis zu höchstens 30 Tagen.
- 2158 Leitet statt dessen die Ausgleichskasse die Betreibung ein (Rz 5001 ff. insb. 5010 ff.), so ist das Veranlagungsverfahren nur durchzuführen und die Veranlagungsverfügung zu erlassen, wenn die beitragspflichtige Person Rechtsvorschlag erhebt (s. Rz 5016 ff.).

75	21. März	1953	ZAK	1953	S. 295	EVGE	1953	S.	144
	20. Januar	1955	ZAK	1955	S. 120	EVGE	1955	S.	39
	10. November	1967	ZAK	1968	S. 459	EVGE	1967	S.	238
	August	1969	ZAK	1970	3.	_			
	14. April	1978	ZAK	1978	S. 460	_			

- 2159 Die Veranlagungsverfügung umfasst im Allgemeinen die Zahlungsperiode.
- 2160 Werden die Akontobeiträge zu Beginn des Jahres in einer Veranlagungsverfügung festgelegt, so kann diese das ganze Kalenderjahr umfassen.
- 2161 Hat die Veranlagungsverfügung die auszugleichenden Beiträge zum Gegenstand, setzt sie ebenfalls die Beiträge für die ganze vorangehende Abrechnungsperiode fest.

2.10.7 Veranlagungskosten

- 2162 Den Arbeitgebenden können die Kosten des Veranlagungsverfahrens auferlegt werden. Das setzt indessen voraus, dass die Arbeitgebenden die Veranlagung veranlasst, die erforderlichen Angaben (Rz 2040 ff.) nicht geliefert oder die Ausgleichskasse irrezuführen versucht haben⁷⁶.
- 2163 Die Veranlagungskosten bestehen aus den Barauslagen und einer Entschädigung für die Arbeit, die der Ausgleichskasse der Veranlagung wegen erwachsen sind.
- 2164 Veranlagungskosten können bei jeder Veranlagung auferlegt werden, nicht nur, wenn die Verhältnisse an Ort und Stelle geprüft wurden⁷⁷.

3. Bezug der Beiträge Selbständigerwerbender und Nichterwerbstätiger

2165 Für die Festsetzung der persönlichen Akontobeiträge, die definitive Beitragsfestsetzung aufgrund der Steuermeldung, den Ausgleich, sowie die Herabsetzung und den Erlass siehe die WSN.

⁷⁶ 21. Juni 1950 ZAK 1950 S. 363 –
 ⁷⁷ 21. Juni 1950 ZAK 1950 S. 363 –

2166 Für die allgemeinen Grundsätze des Beitragsbezuges, die Zahlungsperioden und -fristen siehe Rz 2001 ff., für die Mahnung Rz 2167 ff., die Nachforderung Rz 3001 ff., die Vollstreckung Rz 5001 ff. und die Straffolgen Rz 8001 ff.

4. Mahnung

4.1 Mahnung für Beitragszahlung und Abrechnung (Art. 34a AHVV)

4.1.1 Begriff

- 2167 Die gesetzlichen Mahnungen sind entweder Mahnungen bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung und -abrechnung gemäss Art. 34a AHVV (Rz 2008 und 2067) oder Mahnungen bei der Verletzung von Ordnungs- und Kontrollvorschriften anderer Art gemäss Art. 205 AHVV (Rz 2186 ff.).
- 2168 Durch die Mahnung wird die beitragspflichtige Person aufgefordert, Beiträge zu bezahlen oder eine Abrechnung über Lohnbeiträge zu erstatten.
- 2169 Die Ausgleichskasse weist die beitragspflichtige Person auf die Zinsfolgen wegen verspäteter Zahlung oder Abrechnung hin (s. das Kreisschreiben über die Verzugs- und Vergütungszinsen).
- 2170 Sie kann der beitragspflichtigen Person ausserdem mögliche Folgen der Missachtung der Mahnung androhen (s. Rz 2183).

4.1.2 Voraussetzungen

- 2171 Die Ausgleichskasse hat unverzüglich, jedoch spätestens
- 1/02 40 Tage ab Ablauf der Zahlungs- oder Abrechnungsperiode, bzw. ab Rechnungsstellung zu mahnen, wenn
 - die beitragspflichtige Person (Arbeitgebende, Selbständigerwerbende, Arbeitnehmende nicht beitragspflichtiger Ar-

- beitgebenden oder Nichterwerbstätige) die Beiträge nicht innert Frist (Rz 2008, 2011 und 2073) bezahlen;
- die Arbeitgebenden oder die unselbständigen Mittelspersonen nicht innert der Frist gemäss Rz 2067 und 2082 über die Lohnbeiträge abrechnen.
- 2172 Die Ausgleichskasse hat nicht zu mahnen
 - vor dem Erlass einer Nachzahlungsverfügung⁷⁸ (Rz 3017 ff.);
 - wenn der beitragspflichtigen Person ein Zahlungsaufschub bewilligt wurde (Rz 2189 ff.);
 - wenn sich die beitragspflichtige Person ausdrücklich weigert, ihrer Zahlungs- oder Abrechnungspflicht nachzukommen.
- 2173 Für den Zeitpunkt, in dem das Veranlagungsverfahren oder das Betreibungsverfahren einzuleiten ist, siehe Rz 2156 ff. und 5013 ff. Für das Ausschlussverfahren gemäss Art. 5f AHVV siehe die WVP.

4.1.3 Form

- 2174 Die Mahnung muss in schriftlicher Form erfolgen. Bezüglich Mahngebühren s. auch Rz 2181.
- Für die Zustellung gilt das Kreisschreiben über die Rechts-2175 pflege sinngemäss.
- Als Mahnung gilt auch der Zahlungsaufschub (Rz 2189 ff.). 2176 Wird ein Zahlungsaufschub bewilligt, so bedarf es keiner Mahnung mehr, um nötigenfalls das Veranlagungsverfahren durchzuführen (Rz 2130 ff.) oder die Schuldbetreibung einzuleiten (Rz 5010 ff.).
- 2177 Die Auferlegung einer Mahngebühr gleichzeitig mit der Mah-1/03 nung braucht nicht zwingend als Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung ausgestaltet zu werden (Art. 49 Abs. 1 und 51

Abs. 1 ATSG)⁷⁹. Betreffend Rechtsmittel gegen eine erhobene Mahngebühr s. Rz 2182.

4.1.4 Inhalt

- 2178 Die Mahnung hat zu bestimmen:
 - wofür gemahnt wird, ob für eine Beitragszahlung, eine Beitragsabrechnung oder für beides zugleich;
 - für welche Zeitspanne;
 - wie hoch die zu bezahlenden Beiträge sind, sofern diese bekannt sind;
 - die Höhe der auferlegten Mahngebühr;
 - die möglichen Zinsfolgen der verspäteten Zahlung oder Abrechnung.
- 2179 Die Ausgleichskasse kann der beitragspflichtigen Person nötigenfalls Folgen der Missachtung der Mahnung androhen. (s. Rz 2183).
- 2180 Beitragszahlung und -abrechnung können in einem Akt gemahnt werden.

4.1.5 Mahngebühr

- 2181 Für die Mahnung ist eine Gebühr von 20 bis 200 Franken zu erheben. Diese umfasst die Entschädigung für die mit der Mahnung verbundenen Umtriebe; weitere Kosten dürfen der beitragspflichtigen Person nicht auferlegt werden⁸⁰.
- Wird dem Versicherten eine Mahngebühr auferlegt, kann er
 den Erlass einer Verfügung verlangen. Die Verfügung kann mit Einsprache angefochten werden (<u>Art. 49 Abs. 1, 51 Abs. 2, 52 Abs. 1 ATSG</u>). Das Einspracherecht gegen die Auferlegung einer Mahngebühr kann in einer späteren Veranlagungsverfügung (s. Rz 2183, 1. Strich) oder falls die Umstände es erfordern (z.B. im Falle systematischer Weigerung,

79 1. Dezember 1987 ZAK 1988 S. 125 –
 28. Februar 1995 AHI 1996 S. 132 BGE 121 V 5
 80 16. Dezember 1996 AHI 1997 S. 153 –

Mahngebühren zu bezahlen) durch eine separate, formelle Verfügung gewahrt werden.

Die Mahngebühr wird mit der Eröffnung vollstreckbar (Art. 205 Abs. 2 AHVV). Mithin kommt einer allfälligen Einsprache in diesem Punkt keine aufschiebende Wirkung zu⁸¹.

4.1.6 Folgen der Missachtung

- 2183 Dafür fallen in Betracht:
 - die Einleitung des Veranlagungsverfahrens, wenn es sich um die Zahlung von Lohnbeiträgen oder um die Abrechnung darüber handelt (Rz 2133 ff.);
 - die Betreibung (Rz 5010 ff.);
 - die Auferlegung einer Ordnungsbusse (Rz 8013 ff.);
 - eine Strafanzeige (Rz 8001 ff.).
- 2184 Die Erhebung von Verzugszinsen hängt nicht von der Mahnung ab (s. das Kreisschreiben über die Verzugs- und Vergütungszinsen).

4.2 Mahnung bei der Verletzung von Ordnungs- und Kontrollvorschriften anderer Art (Art. 205 AHVV)

- 2185 Auch wer andere Ordnungs- und Kontrollvorschriften des AHVG oder der AHVV verletzt als jene über die Beitragszahlung und -abrechnung (Rz 2001 ff. und 2057 ff.), ist von der Ausgleichskasse schriftlich zu mahnen.
- 2186 Gemäss Art. 205 AHVV ist beispielsweise zu mahnen, wer der Auskunfts- und Meldepflicht gemäss Art. 24 Abs. 4, Art. 35 Abs. 2 und Art. 209 Abs. 2 AHVV nicht nachkommt oder wer es unterlässt, den Versicherungsausweis der Ausgleichskasse einzusenden (Wegleitung über den Versicherungsausweis und IK).

- 2187 Als Folgen der Missachtung der Mahnung fallen in Betracht
 - die Festsetzung der geschuldeten persönlichen Akontobeiträge in einer Verfügung gemäss <u>Art. 24 Abs. 5</u>, bei Verletzung der Auskunftspflicht nach <u>Art. 24 Abs. 4 AHVV</u> (s. die WSN);
 - die Einleitung des Veranlagungsverfahrens, wenn es sich um die Festsetzung der paritätischen Akontobeiträge bei Verletzung der Auskunftspflicht nach <u>Art. 35 Abs. 2 AHVV</u> handelt (s. Rz 2040 ff.);
 - die Auferlegung einer Ordnungsbusse (Rz 8013 ff.);
 - die Strafanzeige (Rz 8001 ff.).
- 2188 Der säumigen Person ist eine Mahngebühr von 20 bis 200 Franken aufzuerlegen. Im übrigen gelten sinngemäss die Rz 2174 ff.

5. Zahlungsaufschub

5.1 Begriff

- 2189 Durch den Zahlungsaufschub entbindet die Ausgleichskasse die Beitragsschuldenden von der Pflicht, die Beiträge innerhalb der ordentlichen Zahlungsfrist (Rz 2008 und 2011) zu entrichten und gestattet ihnen, die Beitragsschuld nach Massgabe des Tilgungsplanes (Rz 2194 ff.) durch Abschlagszahlungen zu begleichen (Art. 34b AHVV).
- 2190 Keinen Zahlungsaufschub in diesem Sinn bildet die Stundung einer einzelnen Beitragszahlung.
- 2191 Der Zahlungsaufschub kann in jeder Phase des Bezugsverfahrens gewährt werden.
- 2192 Der Zahlungsaufschub im Sinne von Art. 34b AHVV und der Aufschub der Verwertung im Sinne von Art. 123 SchKG sind auseinanderzuhalten.

5.2 Voraussetzungen

- 2193 Die Gewährung des Zahlungsaufschubes setzt voraus, dass
 - die Beitragsschuldenden glaubhaft dartun, sie befänden sich in finanzieller Bedrängnis;
 - die Beitragsschuldenden sich zu regelmässigen Abschlagszahlungen verpflichten und die erste Zahlung sofort leisten;
 - gute Gründe für die Annahme bestehen, die Beitragsschuldenden seien willens und in der Lage, die Abschlagszahlungen, neben den laufenden Beiträgen, fristgemäss zu entrichten.

5.3 Tilgungsplan

- 2194 Der Zahlungsaufschub wird gewährt auf Grund eines Tilgungsplanes, der die Verfalltermine und die Höhe der einzelnen Abschlagszahlungen festsetzt.
- 2195 Der Tilgungsplan ist den finanziellen und persönlichen Verhältnissen der Beitragsschuldenden anzupassen. In diesem Rahmen sind die Verfalltermine und die Höhe der Abschlagszahlungen so festzusetzen, dass die Beitragsschuld in der kürzest möglichen Zeit getilgt wird, jedenfalls aber vor Ablauf der fünfjährigen Frist der Vollstreckungsverjährung (Rz 4033 ff.).

5.4 Bewilligung des Zahlungsaufschubes

- 2196 Die Bewilligung des Zahlungsaufschubes und die Ablehnung eines entsprechenden Gesuches sind in die Form der Verfügung zu kleiden⁸² (s. Kreisschreiben über die Rechtspflege).
- 2197 In der Bewilligung sind die Folgen anzudrohen, die das Nichteinhalten des Tilgungsplanes nach sich zieht.

⁸² 21. Januar 1953 ZAK 1953 S. 155 -

71

- 2198 Wird der Zahlungsaufschub für Lohnbeiträge gewährt, die noch nicht rechtskräftig festgesetzt sind, und besteht die Gefahr, dass die fünfjährige Frist der Festsetzungsverjährung ablaufen könnte (Rz 4012 ff.), so hat die Ausgleichskasse die Beiträge in einer (Veranlagungs- oder Nachzahlungs-) Verfügung festzusetzen.
- 2199 Ändern sich die Verhältnisse der Beitragsschuldenden, nachdem die Bewilligung erteilt worden ist, so soll die Ausgleichskasse einen den neuen Verhältnissen angepassten Tilgungsplan aufstellen; Rz 2196 gilt sinngemäss.
- 2200 Bei nicht wesentlicher Änderung können die Beitragsschuldenden keinen neuen Tilgungsplan mit geringeren Abschlagszahlungen beanspruchen⁸³.
- 2201 Um einen ordnungsgemässen Vollzug des bewilligten Til-1/03 gungsplans sicherzustellen, hat die Ausgleichskasse in ihrer Verfügung einer allfälligen Einsprache die aufschiebende Wirkung zu entziehen (s. Kreisschreiben über die Rechtspflege).
- 2202 Das Gericht prüft die Verfügungen über den Zahlungsaufschub nur unter dem Gesichtspunkt der Gesetzmässigkeit⁸⁴.

5.5 Wirkungen

- 2203 Der Zahlungsaufschub bewirkt die Stundung der Beiträge nach Massgabe des Tilgungsplanes.
- 2204 Der Zahlungsaufschub unterbricht den Lauf der Verjährungsfristen nicht (Rz 4012 ff., 4033 ff.).
- 2205 Der Zahlungsaufschub fällt dahin, wenn die Beitragsschuldenden den Tilgungsplan nicht einhalten. Die ganze Beitragsschuld wird wieder fällig.

⁸³ 14. März 1959 ZAK 1959 S. 259

⁸⁴ 7. Dezember 1979 ZAK 1981 S. 321

- 2206 Ein von der Ausgleichskasse gewährter Zahlungsaufschub kann den Schuldenden unter Umständen von seiner Schadensersatzpflicht befreien (s. Rz 7030)⁸⁵.
- 2207 Der Zahlungsaufschub gilt als Mahnung (Rz 2172, 2. Strich). Wird er hinfällig, so ist daher das Mahnverfahren nicht durchzuführen, sondern es kann unmittelbar für die ganze Beitragsschuld Betreibung eingeleitet werden.

30. Juni 1998

15. Oktober 1998 AHI 1999 S. AHI 1999 S.

BGE 124 V 253

3. Teil: Nachforderung, Erlass der Nachforderung und Rückerstattung von Beiträgen

1. Nachforderung von Beiträgen

1.1 Begriff

- Die Ausgleichskassen haben die Nachzahlung von Beiträgen zu fordern (Nachforderung), wenn sie davon Kenntnis erhalten, dass eine beitragspflichtige Person keine oder zu wenig Beiträge entrichtet hat (Art. 39 AHVV). Unter Vorbehalt von Rz 2158 ff. ist die Nachforderung in die Form einer Verfügung zu kleiden.
- 3002 Die Nachforderung kann sowohl Lohnbeiträge wie persönliche Beiträge zum Gegenstand haben.
- 3003 Eine Nachforderung von Beiträgen im Sinne von Art. 39
 AHVV liegt vor, wenn die Ausgleichskasse zu wenig oder
 nicht entrichtete Beiträge für vergangene Zahlungsperioden
 insbesondere anlässlich einer Arbeitgeberkontrolle, der nachträglichen Erfassung einer beitragspflichtigen Person oder
 eines Nachsteuerverfahrens nachträglich einfordert⁸⁶.
- 3004 Von der Nachforderungen zu unterscheiden sind
 - der periodische Beitragsbezug für das laufende Jahr (Rz 2004 ff.);
 - die Veranlagung nach Art. 38 AHVV (Rz 2130 ff.);
 - die Anpassung von Akontobeiträgen nach <u>Art. 24 Abs. 3</u> und <u>Art. 35 Abs. 2 AHVV</u> (Rz 2048 ff.);
 - der Ausgleich der Beiträge nach Art. 25 Abs. 2 und Art. 36 Abs. 4 AHVV (Rz 2072 ff.).
- 3005 Eine Nachforderung von Lohnbeiträgen liegt namentlich vor, wenn
 - Beiträge nach Ablauf der Zahlungsperiode zufolge einer rückwirkenden Erfassung der beitragspflichtigen Person erstmals (Rz 2004 ff.) gefordert werden⁸⁷;

⁸⁶ 28. September 1983 ZAK 1984 S. 387 -

9. Mai
 1958
 7. September
 1962
 2AK
 1958
 S. 453
 EVGE
 1958
 S. 124
 EVGE
 1962
 S. 195

- sich im Verfahren der Zahlung tatsächlich geschuldeter Beiträge nach Art. 35 Abs. 3 AHVV nach Zahlung und abgeschlossenem Abrechnungsverfahren herausstellt, dass für die Abrechnungsperiode zu niedrige Beiträge bezogen worden sind;
- sich nach abgeschlossenem Ausgleich und Zahlung der auszugleichenden Beiträge nach <u>Art. 36 Abs. 4 AHVV</u> herausstellt, dass für die Abrechnungsperiode zu niedrige Beiträge bezogen worden sind;
- für die Steuerveranlagung als Gewinnungskosten Löhne abgezogen, davon aber keine Beiträge entrichtet wurden (Rz 2140 und die WML).
- 3006 Eine Nachforderung von persönlichen Beiträgen liegt namentlich vor, wenn
 - persönliche Beiträge nach Ablauf der Zahlungsperiode zufolge einer rückwirkenden Erfassung der beitragspflichtigen Person erstmals (Rz 2004 ff.) gefordert werden⁸⁸;
 - in einer früheren Verfügung die tatsächlich geschuldeten Beiträge zu tief festgesetzt worden sind.
- 3007 Für die Nachforderung im Rentenfall siehe Wegleitung über die Renten und für die Verjährung Rz 4001 ff.
- 3008 Für die Erhebung von Verzugszinsen siehe das Kreisschreiben über Verzugs- und Vergütungszinsen.

1.2 Voraussetzungen

- 3009 Die Ausgleichskassen sind grundsätzlich verpflichtet, alle geschuldeten, aber nicht bezahlten Beiträge nachzufordern⁸⁹.
- 3010 Für eine Zeitspanne, für die die Beiträge durch eine formell rechtskräftige Verfügung festgesetzt wurden, können indessen Beiträge nur nachgefordert werden, wenn die Vorausset-

 88
 9. Mai
 1958
 ZAK
 1958
 S. 453
 EVGE 1958
 S. 121

 7. September
 1962
 ZAK
 1963
 S. 124
 EVGE 1962
 S. 195

 89
 6. Februar
 1951
 ZAK
 1951
 S. 174
 EVGE 1951
 S. 32

 17. Mai
 1963
 ZAK
 1963
 S. 491
 EVGE 1963
 S. 99

 25. März
 1992
 ZAK
 1992
 S. 314

zungen gegeben sind, unter denen die Ausgleichskassen auf formell rechtskräftige Verfügungen zurückzukommen haben (s. Kreisschreiben über die Rechtspflege, für den Wechsel des Beitragsstatuts, Rz 3024).

- 3011 Wegen Änderung der Verwaltungspraxis beruhe diese auf einer neuen Rechtsprechung oder auf neuen Verwaltungsweisungen dürfen die Ausgleichskassen auf formell rechtskräftige Verfügungen nicht zurückkommen und in Befolgung der neuen Praxis Beiträge nachfordern. Dagegen ist die neue Praxis auf alle noch nicht erledigten Fälle anzuwenden⁹¹.
- 3012 Für den Erlass von Nachforderungen s. Rz 3042 ff.
- 3013 Der Grundsatz des Handelns nach Treu und Glauben gilt auch für die Nachforderung von paritätischen Beiträgen ⁹². Vgl. das Kreisschreiben über die Rechtspflege.
- 3014 Grundsätzlich obliegt es der Ausgleichskasse nachzuweisen, dass keine oder zu wenig Beiträge entrichtet worden sind⁹³. Für Lohnbeiträge gilt im übrigen sinngemäss Rz 2135 ff.
- 3015 Vor dem Erlass einer Nachzahlungsverfügung ist das Mahnverfahren (Rz 2172 ff.) nicht durchzuführen ⁹⁴.
- 3016 Wurden für eine Zeitspanne Beiträge rechtskräftig verfügt, zeigt sich aber in der Folge, dass zu niedrige Beiträge gefordert wurden, so hat die Kasse die ursprüngliche, formell rechtskräftige Beitragsverfügung in Wiedererwägung zu ziehen und durch eine neue zu ersetzen, welche den gesamten

1953 ZAK 1953 S. 149 24. Januar 1959 ZAK 1959 S. 326 EVGE 1959 S. 25 25. Februar 1963 ZAK 1963 S. 295 EVGE 1963 S. 84 19. Februar BGE 121 9. Februar 1995 AHI 1995 S. 138 1 1996 AHI 1996 S. 240 BGE 122 V 165 27. Juni 91 17. Juni 1957 ZAK 1958 S. 28 EVGE 1957 S. 174 23. Mai 1958 ZAK 1958 S. 368 EVGE 1958 S. 97 ZAK 1981 S. 208 BGE 106 V 139 3. September 1980 10. Februar 1995 AHI 1995 S. 147 93 1. Mai 1957 ZAK 1958 S. 62 EVGE 1957 S. 127 7. September 1962 ZAK 1963 S. 124 EVGE 1962 S. 195 für das entsprechende Beitragsjahr geschuldeten Beitrag festsetzt.

1.2.1 Vorgehen

- 3017 Die Ausgleichskasse verlangt die Nachzahlung der ausstehenden Beiträge.
- 3018 Die Beiträge sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu entrichten. Massgebend für die Rechnungsstellung ist das Datum der Ausstellung der Rechnung, nicht dasjenige der Zustellung an den Adressaten. Die Rechnung muss spätestens am Tag, dessen Datum sie trägt, versandt werden.
- 3019 Die Rechnung legt ausdrücklich fest, bis zu welchem Kalendertag die Zahlung spätestens eingehen muss.
- 3020 Nötigenfalls erlässt die Ausgleichskasse eine formelle Verfügung.

1.2.2 Lohnbeiträge

- 3021 Die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmerbeiträge sind von den Arbeitgebenden nachzufordern, und zwar auch dann, wenn die Arbeitgebenden es unterlassen haben, die Arbeitnehmerbeiträge zu erheben (Rz 2030)⁹⁵.
- 3022 Eine Nachzahlungsverfügung über Lohnbeiträge besteht auch dann zu Recht, wenn nicht die Arbeitnehmenden, die darin genannt werden, sondern andere den massgebenden Lohn erhalten haben ⁹⁶.

⁹⁵ 2. September 1949 ZAK 1949 S. 412 EVGE 1949 S. 179

26. November 1956 ZAK 1957 S. 359

⁹⁶ 27. November 1957 ZAK 1958 S. 95

1.2.3 Persönliche Beiträge

3023 Für die Nachforderung der Beiträge von Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und der Beiträge der Nichterwerbstätigen siehe auch die WSN.

1.3 Wechsel des Beitragsstatuts

- Von einem Wechsel des Beitragsstatus wird gesprochen, wenn Erwerbseinkommen einer versicherten Person, das für die Beitragserhebung berücksichtigt wurde, nachträglich ganz oder teilweise anders gewertet wird, oder wenn sich zeigt, dass eine versicherte Person, die bisher Beiträge als nichterwerbstätige Person entrichtete, erwerbstätig war, und umgekehrt.
- Für den Wechsel des Beitragsstatuts in jenen Fällen, wo über die in Frage stehenden Sozialversicherungsbeiträge bereits eine formell rechtskräftige Verfügung vorliegt, bedarf es eines Rückkommenstitels⁹⁷ (Wiedererwägung oder prozessuale Revision, siehe das Kreisschreiben über die Rechtspflege in der AHV, der IV, der EO und bei den EL), wenn
 - eine versicherte Person persönliche Beiträge von einem Einkommen aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit entrichtete und sich später zeigt, dass dieses Einkommen ganz oder zum Teil zum massgebenden Lohn gehört;
 - von einem Einkommen Lohnbeiträge entrichtet wurden und sich später zeigt, dass dieses Einkommen aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit erzielt worden ist;
 - eine versicherte Person als nichterwerbstätige Person behandelt wurde und sich in der Folge zeigt, das sie während dieser Zeit massgebenden Lohn erzielte.
- 3026 Geht es um einen für die Zukunft wirkenden Wechsel des Beitragsstatuts, greift grundsätzlich die freie erstmalige Prüfung der Statutsfrage Platz⁹⁸.

97 9. Februar 1995 AHI 1995 S. 138 — 27. Juni 1996 AHI 1996 S. 240 BGE 122 V 165 98 9. Februar 1995 AHI 1995 S. 138 —

- 3027 Betrifft die Frage des Statutswechsels sowohl Entgelte, auf welchen bereits Sozialversicherungsbeiträge erhoben wurden, als auch solche, die noch nicht Gegenstand einer Verfügung waren, ist für jenen Teil, über den eine formell rechtskräftige Verfügung vorliegt, zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Wiedererwägung oder für eine prozessuale Revision gegeben sind, während das Beitragsstatut für die übrigen bisher nicht erfassten Entgelte frei zu prüfen ist⁹⁹.
- Eine formell rechtskräftige Verfügung, mit welcher bestimmte Entgelte als Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit qualifiziert wurden, kann in Wiedererwägung gezogen werden, wenn sie sich als zweifellos unrichtig erweist. Die zweite Voraussetzung für die wiedererwägungsweise Korrektur einer formell rechtskräftigen Verfügung, die erhebliche Bedeutung, liegt angesichts der Auswirkungen auf die Versicherteneigenschaft in anderen Sozialversicherungen (namentlich ALV und BV) regelmässig vor.
- 3029 Auf eine formell rechtskräftige Verfügung ist zurückzukommen, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel entdeckt werden 100, die geeignet sind, zu einer anderen rechtlichen Beurteilung zu führen (prozessuale Revision).
- 3030 Ergibt die Wiedererwägung oder die prozessuale Revision in den Fällen von Rz 3025 und 3027, dass massgebender Lohn vorliegt, ist eine Nachzahlungsverfügung zu erlassen.
- 3031 Ergibt die Wiedererwägung oder die prozessuale Revision, in den Fällen von Rz 3025 und 3027, dass Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit vorliegt, so sind die Beiträge durch eine Beitragsverfügung festzusetzen. Massgebend sind die Art. 22 ff. AHVV (S. WSN).
- 3032 Die Verfügung (Nachzahlungsverfügung oder Beitragsverfügung) hat ausser den üblichen Elementen zu enthalten:
 die Aufhebung der bereits erlassenen formell rechtskräftigen Verfügung mit entsprechender Begründung;

99 9. Februar 1995 AHI 1995 S. 138 –

100 8. März 1993 – BGE 119 V 183
22. Dezember 1993 – BGE 119 V 477

- die Angabe, dass mit der Verfügung ein Statutswechsel verbunden ist.
- 3033 Ohne Bedeutung ist, ob die Beitragsverfügung von derselben Ausgleichskasse erlassen wurde, welche die Lohnbeiträge nachfordert, oder von einer andern¹⁰¹.
- Werden Lohnbeiträge für ein Beitragsjahr nachgefordert, in dem die versicherte Person noch Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit erzielt, und war im Einkommen der Berechnungsperiode ebenfalls massgebender Lohn enthalten, so ist dieser auszuscheiden und der Beitrag vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit auf Grund des verbleibenden Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit neu zu berechnen 102.
 - Anrechnung oder Rückerstattung zuviel bezahlter Beiträge in den Fällen von Rz 3030
- 3035 Die für das Beitragsjahr, für das Lohnbeiträge nachgefordert werden, zu viel entrichteten Beiträge von Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit sind auf die Arbeitnehmerbeiträge der nachgeforderten Lohnbeiträge anzurechnen 103.
- 3036 Das Gleiche gilt auch dann, wenn eine andere Ausgleichskasse die Lohnbeiträge nachfordert als diejenige, der die anzurechnenden Beiträge von Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit entrichtet wurden 104.
- 3037 Sind die Lohnbeiträge von den Arbeitgebenden in vollem Umfang bezahlt worden oder wurden mehr Beiträge von Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit entrichtet als Arbeitnehmerbeiträge geschuldet sind, so hat die Ausgleichs-

			_							
101	13. April	1957	ZAK	1957	S.	406	_			
102	13. April	1957	ZAK	1957	S.	406	_			
	5. Juli	1957	ZAK	1958	S.	66	_			
	25. Februar	1959	ZAK	1959	S.	326	EV	GE 1959	S.	25
	November	1960	ZAK	1961	S.	308	EV	GE 1960	S.	309
103	25. Februar	1959	ZAK	1959	S.	326	EV	GE 1959	S.	25
104	25. Februar	1959	ZAK	1959	S.	326	EV	GE 1959	S.	25

kasse die zuviel bezahlten Beiträge der versicherten Person zu erstatten 105.

3038 Die Anrechnung oder die Rückerstattung der zuviel bezahlten Beiträge hat von Amtes wegen zu erfolgen. Für die Verjährung siehe Rz 4057 ff.

Anrechnung oder Rückerstattung zuviel bezahlter Beiträge in den Fällen von Rz 3031

- 3039 Die fälschlicherweise entrichteten Arbeitgeberbeiträge sind den Personen zu erstatten, die sie als vermeintliche Arbeitgebende entrichteten.
- Die Arbeitnehmerbeiträge sind an die von der versicherten 3040 Person geschuldeten Beiträge anzurechnen, es sei denn, die Person, welche die Lohnbeiträge entrichtete, mache glaubhaft, die Arbeitnehmerbeiträge von der versicherten Person nicht erhoben zu haben; in diesem Fall sind ihr auch die Arbeitnehmerbeiträge zu erstatten. Im übrigen gelten sinngemäss die Rz 3069 ff.

Verjährung

3041 Für die Verjährung der Rückerstattung sieht Rz 4057 ff.

2. Erlass der Nachzahlung

2.1 Begriff

3042 Nachzahlungspflichtigen Personen, die in gutem Glauben annehmen konnten, die nachgeforderten Lohnbeiträge nicht zu schulden, ist die Nachzahlung ganz oder teilweise zu erlassen, wenn diese für sie angesichts ihrer Verhältnisse eine grosse Härte bedeutete (Art. 40 Abs. 1 AHVV).

- 3043 Diese Bestimmung ist ausschliesslich auf Lohnbeiträge anwendbar. Für nachzahlungspflichtige Selbständigerwerbende, Nichterwerbstätige und Arbeitnehmende nicht beitragspflichtiger Arbeitgebenden gilt <u>Art. 11 Abs. 1 AHVG</u> über die Herabsetzung¹⁰⁶ (s. WSN).
- 3044 Erlassen werden kann nur die Nachzahlung der Lohnbeiträge (Rz 3003), nicht auch die Zahlung der für die laufende Abrechnungsperiode geforderten Beiträge¹⁰⁷.

2.2 Voraussetzungen

2.2.1 Allgemeines

- 3045 Der Erlass der Nachzahlung setzt zweierlei voraus: den guten Glauben und die grosse Härte. Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein (Art. 40 Abs. 1 AHVV).
- 3046 Nach der Rechtsprechung darf überdies der Erlass der Nachzahlung den betroffenen Arbeitnehmenden nicht schaden 109. D.h. dass für die Arbeitnehmenden keine Beitragslücke entstehen darf. Soweit mit einem vertretbaren Aufwand möglich, sind die betroffenen Arbeitnehmenden anzuhören.
- 3047 Die Voraussetzungen für den Erlass der Nachzahlungsverfügung müssen in der nachzahlungspflichtigen Person, also im allgemeinen in der Person der Arbeitgebenden erfüllt sein. Die Verhältnisse der Arbeitnehmenden sind grundsätzlich nicht zu beachten¹¹⁰ (s. aber Rz 3054).

106 1959 ZAK 1959 S. 139 EVGE 1959 S. 16. Februar 47 BGE 113 6. November 1987 ZAK 1988 S. 117 248 107 ZAK 1958 S. 453 9. Mai 1958 EVGE 1958 S. 121 108 10. Dezember 1958 ZAK 1959 S. 71 EVGE 1958 S. 237 6. November 1987 ZAK 1988 S. 117 BGE 113 248 BGE 106 3. September 1980 ZAK 1981 S. 208 V 139 109 ZAK 1955 S. 205 30. November 1954 EVGE 1954 S. 269 20. April 1956 ZAK 1956 S. 248 BGE 106 V 139 3. September 1980 ZAK 1981 S. 208 110 10. Dezember 1958 ZAK 1959 S. 71 EVGE 1958 S. 237 Der Erlass der Nachzahlung kann auch einer juristischen Person¹¹¹ oder einer Personengesellschaft gewährt werden; in diesem Fall sind auch die finanziellen Verhältnisse der unbeschränkt haftenden Gesellschafter und Gesellschafterinnen zu berücksichtigen.

2.2.2 Guter Glaube

- 3049 Die Pflicht der Arbeitgebenden, von ausbezahlten Löhnen Beiträge zu entrichten, ist als allgemein bekannt vorauszusetzen¹¹².
- 3050 Nicht gutgläubig ist, wer die durch die Umstände gebotene Sorgfalt ausser acht lässt und daher der Ausgleichskasse keine oder zu wenig Beiträge entrichtet. So haben die Arbeitgebenden, die im Zweifel darüber sind, ob von gewährten Vergütungen die Lohnbeiträge zu entrichten seien, sich bei der Ausgleichskasse zu erkundigen. Unterlassen sie dies, so können sie nicht als gutgläubig gelten¹¹³.
- 3051 Der gute Glaube ist ebenfalls zu verneinen, wenn eine beitragspflichtige Person die amtliche Belehrung über ihre gesetzlichen Pflichten nicht beachtet¹¹⁴.

2.2.3 Grosse Härte

3052 Die Nachzahlung bedeutet für die Arbeitgebenden dann eine grosse Härte, wenn sie dadurch in eine eigentliche Notlage gerieten, ihre und ihrer Familien Notbedarf nicht mehr zu decken vermöchten¹¹⁵.

111	30. November	1954	ZAK	1955	S.	205	EVGE	1954	S.	269
	20. April	1956	ZAk	(1956	S.	248	_			
	6. November	1987		1988		117	BGE	113	V	248
112	20. April	1956	ZAK	1956	S.	248	_			
113	20. April	1956	ZAK	1956	S.	248	_			
	23. Mai	1960	ZAK	1961	S.	169	_			
114	6. November	1974	ZAK	1975	S.	195	BGE	100	V	151
115	11. November	1957	ZAK	1958	S.	98	_			
	15. Oktober	1958	ZAK	1958	S.	452	_			
	19. Mai	1960		1961		170	_			
							DOE	440	١,,	0.40
	November	1987	ZAK	(1988	5.	117	BGE	113	V	248

- 3053 Der Begriff der grossen Härte stimmt überein mit demjenigen der Unzumutbarkeit im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 AHVG über die Herabsetzung¹¹⁶ (s. WSN).
- 3054 Der Umstand, dass die Arbeitgebenden nicht mehr in der Lage sind, die Arbeitnehmerbeiträge einzubringen, bedeutet an sich keine grosse Härte¹¹⁷. Indessen wird ihm bei der Beurteilung der finanziellen Verhältnisse der Arbeitgebenden Rechnung zu tragen sein.
- 3055 Massgebend sind die Verhältnisse der nachzahlungspflichtigen Person in dem Zeitpunkt, da die Beiträge von der Ausgleichskasse nachgefordert werden 118.
- 3056 Ändern sich die Verhältnisse im Laufe des Erlassverfahrens, so sind die neuen Verhältnisse massgebend.

2.3 Erlassverfahren

2.3.1 Gesuch um Erlass von Amtes wegen

- Die nachzahlungspflichtige Person hat das Gesuch um Erlass der Nachzahlung schriftlich einzureichen. Sie kann es jedoch bei der Ausgleichskasse auch mündlich stellen und ihre Aussagen unterschriftlich bestätigen (<u>Art. 40 Abs. 2 AHVV</u>; s. aber Rz 3063).
- 3058 Das Gesuch ist innert dreissig Tagen seit der Zustellung der Nachzahlungsverfügung der Ausgleichskasse einzureichen (Art. 40 Abs. 2 AHVV).
- 3059 Die nachzahlungspflichtige Person hat das Gesuch zu begründen und die für den Erlass vorgebrachten Tatsachen nachzuweisen (Art. 40 Abs. 2 AHVV).

116	15. Oktober	1958	7AV 1050	C 4E0		
	15. Oktober	1900	ZAK 1958	5. 452	_	
117	11. November	1957	ZAK 1958	S. 98	_	
118	7. November		ZAK 1973		BGE 98	
	November	1987	ZAK 1988	S. 117	BGE 113	V 248

- 3060 Das Gesuch kann grundsätzlich nur von den Arbeitgebenden gestellt werden.
- 3061 Sind die Voraussetzungen für den Erlass der Nachzahlung offensichtlich erfüllt, so kann die Ausgleichskasse den Erlass von sich aus verfügen (Art. 40 Abs. 3 AHVV).

2.3.2 Erlassverfügung

3062 Die Ausgleichskasse hat über den Erlass durch eine Verfügung zu befinden (Art. 40 Abs. 4 AHVV).

2.3.3 Erlass bei Rechtshängigkeit

- 3062. Im Einspracheverfahren gegen die Nachzahlungsverfügung 1 erledigt die Ausgleichskasse das Erlassgesuch mit Einspra1/03 cheentscheid.
- 3063 Ist ein Beschwerdeverfahren hängig, das die Beitragsschuld zum Gegenstand hat, so kann das Begehren um Erlass der Nachzahlung durch einen Eventualantrag in diesem Verfahren gestellt werden.
- 3064 Die Ausgleichskasse hat sich zu diesem Begehren zu äus-1/07 sern und einen Antrag zu stellen (Verfügung pendente lite). Dieser tritt an die Stelle der Erlassverfügung und erlaubt es dem kantonalen Versicherungsgericht, über den Erlass der Nachzahlung zu entscheiden 119.

3. Rückerstattung von Beiträgen

3.1 Begriff

Wer Beiträge bezahlt hat, die er nicht schuldet, kann diese von der Ausgleichskasse zurückfordern (Art. 41 AHVV)¹²⁰.

119 13. April 1950 ZAK 1950 S. 278 –
120 1. Dezember 1982 ZAK 1983 S. 388 –

- 3066 Beiträge, die durch eine formell rechtskräftige Verfügung festgesetzt sind, können von der beitragspflichtigen Person nicht zurückgefordert werden¹²¹. Die Ausgleichskasse hat solche Beiträge zurückzuerstatten, wenn die Voraussetzungen der Wiedererwägung der Verfügung erfüllt sind (s. Kreisschreiben über die Rechtspflege).
- 3067 Beiträge, die durch ein materiell rechtskräftiges Urteil festgesetzt sind, können nicht zurückerstattet werden.
- Von der Rückerstattung der Beiträge ist zu unterscheiden, die gemäss Art. 18 Abs. 3 AHVG unter gewissen Voraussetzungen gewährte Rückvergütung von zu Recht bezahlten Beiträgen an ausländische Personen und deren Hinterlassene (s. Verordnung vom 29. November 1995 über die Rückvergütung der von Ausländern an die AHV bezahlten Beiträge und die dazu erlassenen Weisungen; s. auch Rz 4061. Für die Rückerstattung von Beiträgen beim Wechsel des Beitragsstatuts siehe Rz 3035 ff., für die Verjährung des Rückerstattungsanspruches siehe Rz 4057 ff. Für die Rückerstattung und die Anrechnung von Beiträgen, die eine nichterwerbstätige Person von Erwerbseinkommen entrichtet hat, siehe die WSN.

3.2 Die Rückerstattungsberechtigten

- 3069 Der Anspruch auf Rückerstattung steht der Person zu, die die nicht geschuldeten Beiträge der Ausgleichskasse entrichtet hat oder deren Erben.
- 3070 Auch die Arbeitnehmerbeiträge sind grundsätzlich den Arbeitgebenden zurückzuerstatten, in jedem Fall aber, wenn sie von den Arbeitgebenden getragen wurden.
- 3071 Die Arbeitgebenden haben ihrerseits die von den Arbeitnehmenden bezahlten Arbeitnehmerbeiträge den Arbeitnehmenden zurückzuerstatten.

¹²¹ 29. Februar 1980 ZAK 1980 S. 492

- 3072 Den Arbeitnehmenden zu erstatten sind die von ihnen bezahlten Arbeitnehmerbeiträge namentlich dann, wenn sie nicht mehr im Dienst der Arbeitgebenden stehen.
- 3073 Bezahlen die Arbeitnehmenden den Arbeitnehmerbeitrag selbst der Ausgleichskasse, so können sie ihn nicht mehr mit der Begründung zurückfordern, die Arbeitgebenden seien verpflichtet, auch den Arbeitnehmerbeitrag zu entrichten (Rz 2029 ff.).
- 3074 Hatten indessen die Arbeitgebenden den Arbeitnehmerbeitrag vom Lohn abgezogen, oder war ein Nettolohn vereinbart worden, und entrichteten die Arbeitgebenden den Arbeitnehmerbeitrag der Ausgleichskasse nicht, so können die Arbeitnehmenden auf Grund einer analogen Anwendung von Art. 41 AHVV den der Ausgleichskasse bezahlten Arbeitnehmerbeitrag von dieser zurückfordern 123.

3.3 Verfahren

- 3075 Grundsätzlich muss die beitragspflichtige Person die Rückerstattung verlangen.
- 3076 Ist es für die Ausgleichskasse offensichtlich und ohne weiteres feststellbar, dass eine beitragspflichtige Person nicht geschuldete Beiträge bezahlt hat, so hat sie diese von Amtes wegen zu erstatten.
- 3077 Die Ausgleichskasse hat die Beiträge zu erstatten oder mit Beitragsschulden zu verrechnen.
- 3078 Sofern die Rückerstattung eines Bagatellbetrages mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden wäre, können die Ausgleichskassen den zu erstattenden Betrag auf Rechnung künftiger Beitragsschulden gutschreiben, sofern die beitragspflichtige Person nichts dagegen einwendet (s. die WSN).

122 14. Juli 1956 ZAK 1957 S. 450 EVGE 1956 S. 183 123 14. Juli 1956 ZAK 1957 S. 450 EVGE 1956 S. 183

- 3079 Im Verfahren der Akontobeiträge nach <u>Art. 24 Abs. 1</u> und <u>35 Abs. 1 AHVV</u> erfolgt die Rückerstattung in der Regel im Rahmen des Ausgleichsverfahrens (<u>Art. 25</u> und <u>36 AHVV</u>).
- Zuviel entrichtete Akontobeiträge können schon vor dem Ausgleich erstattet werden, wenn die beitragspflichtige Person für die fragliche Zahlungsperiode gar keine Beiträge schuldet oder im Falle einer wesentlichen Änderung nach Art. 24 Abs. 4 oder 35 Abs. 2 AHVV (s. Rz 2045 ff. und die WSN).
- 3081 Für die Entrichtung von Vergütungszinsen, siehe das Kreisschreiben über Verzugs- und Vergütungszinsen.

3.4 Rückerstattung der Lohnbeiträge von Leistungen, die der direkten Bundessteuer vom Reinertrag der juristischen Personen unterliegen

3.4.1 Allgemeines

3082 Lohnbeiträge von Leistungen juristischer Personen (Gesell-1/03 schaften und Genossenschaften), die durch eine rechtskräftige Steuerveranlagung der direkten Bundessteuer vom Reingewinn unterworfen sind, können zurückgefordert werden (s. WML).

Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, sind die Rz 3065 bis 3081 anwendbar.

3.4.2 Verfahren

Das Rückerstattungsgesuch ist schriftlich auf dem dafür vor-gesehenen Formular einzureichen. Das Formular ist bei den Ausgleichskassen zu beziehen.

Die Seiten 1 bis 3 des Formulars sind der kantonalen Verwaltung für die direkte Bundessteuer, Seite 4 direkt der Ausgleichskasse zuzustellen. Die Steuerverwaltung schickt die ausgefüllte Bescheinigung (Seiten 2 und 3), wonach die Leistung zum Reingewinn der juristischen Person gerechnet und als solche der direkten Bundessteuer unterworfen wurde,

den Arbeitgebenden zurück, worauf diese der Ausgleichskasse mit Seite 3 das begründete Gesuch um Beitragsrückerstattung stellen.

Andere Belege, wie etwa ein Briefwechsel mit der Steuerbehörde, sind keine genügenden Beweismittel.

Auf Verlangen der Ausgleichskasse sind weitere Belege (Buchhaltungsauszüge usw.) beizulegen.

- 3084 Das Gesuch ist von den Arbeitgebenden zu stellen; ausnahmsweise können auch die Arbeitnehmenden ein solches einreichen.
- 3085 Wird das Gesuch von den Arbeitgebenden gestellt, so haben die Arbeitnehmenden die Ausgleichskasse schriftlich zu ermächtigen, den Arbeitnehmerbeitrag den Arbeitgebenden zurückzuerstatten. Die Ermächtigung muss auf dem Rückerstattungsbegehren oder auf der in Rz 3083 erwähnten Bescheinigung erteilt werden.
- 3086 Wird das Gesuch von den Arbeitnehmenden gestellt, so sind die Arbeitgeberbeiträge direkt den Arbeitgebenden zurückzuerstatten.

3.4.3 Fristen

- 3087 Das Gesuch um Rückerstattung der Beiträge muss innert Jahresfrist seit Eintritt der Rechtskraft der Veranlagung für die direkte Bundessteuer schriftlich bei der Ausgleichskasse eingereicht werden, da sonst die Verjährung eintritt (Rz 4071).
- 3088 Die Ausgleichskassen haben die Gesellschaften oder Genossenschaften unter Hinweis auf <u>Art. 16 Abs. 3 AHVG</u> (Rz 4057 bis 4069) gezielt auf die in Rz 3087 genannte Frist aufmerksam zu machen.

3.4.4 Prüfung der Gesuche

- 3089 Die Ausgleichskasse ist an den Entscheid der Steuerverwaltung, wie er aus dem Bescheinigungsformular gemäss Rz 3083 hervorgeht, nicht gebunden 124.
- 3090 Die Ausgleichskasse hat sich zu vergewissern, dass die zurückgeforderten Beiträge tatsächlich entrichtet worden sind. Zu diesem Zweck hat sie, sofern dies aus der Bescheinigung (Rz 3083) nicht hervorgeht, zu ermitteln, in welchem Jahr die Leistung gewährt oder gutgeschrieben wurde. Auf welches Jahr sich die Leistung bezieht, ist AHV-rechtlich ohne Bedeutung.
- 3091 Werden die Leistungen in der Bescheinigung gemäss Rz 3083 ausdrücklich als Tantiemen bezeichnet oder erscheinen anderweitige geldwerte Leistungen als verdeckte Tantiemen, so ist in diesem Umfange das Rückerstattungsgesuch abzuweisen (s. WML).
- 3092 Lehnt die Ausgleichskasse das Rückerstattungsbegehren ab, so hat sie dies den Arbeitgebenden und den Arbeitnehmenden durch eine Verfügung zu eröffnen.
- Wurde das Einkommen, von dem die Beiträge zurückerstattet werden, schon im IK der versicherten Person eingetragen, so ist diese Eintragung richtigzustellen (s. Wegleitung über Versicherungsausweis und IK).

4. Teil: Verjährung der Beitragsforderung und des Anspruches auf Beitragsrückerstattung

1. Verjährung im Allgemeinen

1.1 Arten

- 4001 Die gesetzlichen Bestimmungen unterscheiden zwischen folgenden Arten der Verjährung (Art. 16 AHVG):
 - die Festsetzungsverjährung (<u>Art. 16 Abs. 1 AHVG</u>)
 - die Vollstreckungsverjährung (<u>Art. 16 Abs. 2 AHVG</u>)
 - die Verjährung des Anspruches auf Beitragsrückerstattung (Art. 16 Abs. 3 AHVG).

1.2 Rechtliche Natur

- 4002 Das in Art. 16 AHVG als Verjährung bezeichnete Institut äussert die Folgen der Verwirkung: die Beitragsforderung oder der Anspruch auf Beitragsrückerstattung geht unter und es bleibt kein der Naturalobligation entsprechendes Schuldverhältnis zurück¹²⁵.
- Verjährte Beiträge können daher von der Ausgleichskasse weder gefordert oder mit Versicherungsleistungen verrechnet¹²⁶ (s. aber Rz 4052), noch können sie von der Ausgleichskasse entgegengenommen werden¹²⁷.
 Für die Verjährung der Beitragsforderung, für die ein Verlustschein ausgestellt wurde, siehe Rz 4054 ff.
- 4004 Gleiches gilt sinngemäss für den verjährten Anspruch auf Beitragsrückerstattungen 128.

125	19. August 28. Januar 19. Februar 18. Dezember	1955 1957 1957 1987	ZAK ZAK	1957 1957	S. 454 S. 209 S. 409 S. 241	_		
126	19. August 19. Dezember	1955			S. 454	EVGE 1955 EVGE 1955		
127	29. Januar	1959	ZAK	1959	S. 437	_		
128	19. August	1955	ZAK	1955	S. 454	EVGE 1955	S.	194

1.3 Auswirkungen

4005 Mit der Beitragsforderung oder dem Anspruch auf Beitragsrückerstattung verjähren auch die entsprechenden Verwaltungskostenbeiträge (<u>Art. 69 Abs. 1 AHVG</u>) sowie die Verzugs- und Vergütungszinsen (<u>Art. 41 bis</u> und 41 ter AHVV).

91

- Verjährte Beiträge können erhoben werden, wenn dem Ver-1/05 sicherten sonst eine Beitragslücke entsteht, sofern sich dieser auf den Grundsatz von Treu und Glauben berufen kann¹²⁹. In einem solche Fall sind keine Verzugszinsen geschuldet.
- 4007 Die Lohnbeiträge sind stets als Ganzes der Verjährung unterworfen. Auch die von den Arbeitgebenden erhobenen, aber der Ausgleichskasse nicht abgelieferten Arbeitnehmerbeiträge verjähren. Trotzdem wird den Arbeitnehmenden gemäss Art. 30 ter Abs. 2 AHVG das entsprechende Erwerbseinkommen im IK gutgeschrieben 130.
- 4008 Die Verjährung ist von Amtes wegen zu beachten, nicht nur auf Einrede hin 131.
- 4009 Nach Ablauf der Verjährungsfrist darf der Eintrag im IK nicht mehr geändert werden, dürfen also beispielsweise Beiträge vom IK der einen versicherten Person nicht auf dasjenige einer andern übertragen werden 132.
- Vorbehalten bleiben die in Art. 141 Abs. 3 AHVV vorgesehenen Fälle, wie die Korrektur eines Eintrages zu dem Zweck, Verwechslungen oder Rechnungsfehler zu berichtigen, oder der nachträgliche Eintrag von Löhnen, wenn die arbeitnehmende Person ursprünglich nicht bekannt war 133.

			-							
129	20. August 21. Juli	1990 1995	ZAŁ	(1991	S.	213	BGE BGE		V V	298 71
130	13. Juli	1956	ZAŁ	(1957	S.	444	EVGE	1956	S.	174
131	13. Juli	1956	ZAŁ	(1957	S.	444	EVGE	1956	S.	174
132	 Dezember Juni 	1991 1984		(1992 (1984			BGE	117	V	261
133	28. Juni 10. Dezember	1958 1971		(1958 (1972		332 289	EVGE -	1958	S.	188

2. Festsetzungsverjährung

2.1 Begriff

4011 Beiträge, die nicht innert der Verjährungsfrist durch eine Verfügung geltend gemacht werden, können nicht mehr gefordert oder entrichtet werden (<u>Art. 16 Abs. 1 AHVG</u>)¹³⁴.

2.2 Verjährungsfrist

2.2.1 Im Allgemeinen

- 4012 Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre (s. aber Rz 4017 ff.). Der Fristenlauf beginnt mit dem Kalenderjahr, das auf dasjenige folgt, für welches die Beiträge geschuldet sind.
- 4013 Beiträge von Selbständigerwerbenden, Arbeitnehmenden ohne beitragspflichtige Arbeitgebende ohne Quellenbezug (Art. 6 Abs. 1 AHVG) oder Nichterwerbstätigen verjähren jedoch in jedem Fall erst ein Jahr nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die massgebende Steuerveranlagung oder Nachsteuerveranlagung rechtskräftig wurde 135.

Übergangsbestimmung zu Rz 4013

- 4014 Rz 4013 gilt nur für die ab dem 1. Januar 1992 geschuldeten Beiträge. Die vom 1. Januar 1992 bis zum 31. Dezember 1997 aufgrund einer Nachsteuerveranlagung festgesetzten Beiträge verjähren allesamt auf den 31. Dezember 1997.
- 4015 Die Beiträge vom massgebenden Lohn sind für das Jahr geschuldet, in dem der Lohn realisiert wird (s. WML).
- 4016 Die Beiträge vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit sind jeweils für das Beitragsjahr geschuldet (Art. 22

134	9.	Mai	1994	AHI	1994	S.	270	_			
135	28.	April	1989	ZAK	1989	S.	512	BGE	115	V	183
136	7.	März	1960	ZAK	1960	S.	349	EVGE	1960	S.	42

Abs. 1 AHVV; WSN), in dem das Einkommen erzielt worden ist.

2.2.2 Strafbare Handlung

4017 Wird eine Nachforderung aus einer strafbaren Handlung her1/07 geleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist (Verfolgungsverjährung Art. 97 StGB) als die fünfjährige
von Art. 16 Abs. 1 AHVG vorsieht, so ist die strafrechtliche
Verjährungsfrist massgebend. Die Nachforderung verjährt
also nicht früher als der Strafanspruch. Es genügt, wenn die
nachgeforderten Beiträge innerhalb dieser Frist festgesetzt
werden 137.

4018 Die hier in Betracht fallenden strafrechtlichen Verjährungs-1/07 fristen betragen (<u>Art. 97 StGB</u>)

- 15 Jahre, wenn die Tat mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht ist
- 7 Jahre für die übrigen Vergehen¹³⁸.

4019 aufgehoben 1/02

4020 Bei zu verschiedenen Zeiten ausgeführten strafbaren Hand-1/07 lungen beginnt die strafrechtliche Verjährungsfrist mit dem Tag, an dem die letzte strafbare Tätigkeit ausgeübt wurde, beim Dauerdelikt mit dem Tag, an dem das strafbare Verhalten aufhörte (Art. 98 StGB).

4021 Die Anwendung der längeren strafrechtlichen Verjährungsfrist setzt nicht voraus, dass eine strafbare Handlung durch ein Strafurteil festgestellt wurde. Die AHV-Behörden – Ausgleichskassen und Beschwerdebehörden – können vorfrageweise darüber befinden, ob sich die Nachforderung aus einer strafbaren Handlung herleitete ¹³⁹. An den Nachweis der straf-

31. August 1957 ZAK 1958 S. 327 138 24. Juni 1986 ZAK 1987 S. 244 BGE 112 V 161 139 13. Juli 1956 ZAK 1957 S. 444 EVGE 1956 S. 174 ZAK 1958 S. 327 31. August EVGE 1957 S. 195 1957

- baren Handlung sind indessen die gleichen strengen Anforderungen zu stellen wie im Strafverfahren¹⁴⁰.
- 4022 Bildete die fragliche Handlung Gegenstand eines Strafverfahrens, so stellt das ergangene freisprechende oder verurteilende Strafurteil für die AHV-Behörden verbindlich fest, ob eine strafbare Handlung vorliege¹⁴¹.

2.3 Geltendmachung der Beitragsforderung

- 4023 Die Beiträge müssen innerhalb der Verjährungsfrist (Rz 4012, 4017 ff.) durch eine an die Beitragsschuldenden ¹⁴² (Rz 1049, 2029) gerichtete Verfügung geltend gemacht werden (Beitrags-, Veranlagungs- oder Nachzahlungsverfügung) ¹⁴³.
- 4024 Die von den Arbeitgebenden eingereichte Beitragsabrechnung hindert den Ablauf der Verjährungsfrist nicht 144.
- 4025 Die Verfügung muss die Beiträge zahlenmässig festsetzen. Eine blosse Unterstellungsverfügung, also eine Anordnung, durch die lediglich über das Beitragsstatut befunden wird, ist dafür nicht ausreichend 145.
- 4026 Es genügt indessen, wenn die festgesetzten Beiträge nur schätzungsweise ermittelt werden 146.

140	22. Dezember31. August	1956 1957	ZAK 1957 ZAK 1958	S. 115 S. 327	EVGE 1957 EVGE 1957	S. 49 S. 195
141	13. Juli	1956	ZAK 1957	S. 444	EVGE 1956	S. 174
142	26. Juni 7. Dezember	1964 1965	ZAK 1965 ZAK 1966	S. 37 S. 146	– EVGE 1965	S. 238
143	22. Dezember	1956	ZAK 1957	S. 115	EVGE 1957	S. 49
144	20. April 22. Dezember	1956 1956	ZAK 1956 ZAK 1957	S. 248 S. 115	– EVGE 1957	S. 49
145	22. Dezember11. August4. Juli	1956 1958 1963	ZAK 1957 ZAK 1958 ZAK 1964	S. 115 S. 413 S. 30	EVGE 1957 EVGE 1958 EVGE 1963	S. 49 S. 186 S. 179
146	4. Juli 25. März	1963 1992	ZAK 1964 ZAK 1992	S. 30 S. 314	EVGE 1963	S. 179
	29. April	1992	AHI 1993	S. 15	BGE 118	V 65

- 4027 Ist die Ausgleichskasse genötigt, zur Wahrung der Verjährungsfrist eine Verfügung zu erlassen, und kennt sie in diesem Zeitpunkt die Höhe der geschuldeten Beiträge noch nicht, so hat sie die Beiträge so festzusetzen, dass diese auf jeden Fall die wirklich geschuldeten erreichen 147.
- 4028 Hat die Ausgleichskasse Grund zur Annahme, sie werde für die Festsetzung der Beiträge von Selbständigerwerbenden, Arbeitnehmenden ohne beitragspflichtige Arbeitgebende ohne Quellenbezug oder Nichterwerbstätigen mangels Steuerveranlagung nie eine Steuermeldung erhalten, so hat sie die geschuldeten Beiträge zu ermitteln (vgl. die WSN) und innerhalb der Verjährungsfrist von Rz 4012 geltend zu machen.
- Ist bei drohendem Fristablauf nicht klar, ob eine versicherte nichterwerbstätige Person beitragspflichtig ist oder ihre Beiträge nach Art. 3 Abs. 3 AHVG als bezahlt gelten, hat die Ausgleichskasse zur Wahrung der Verjährungsfrist eine Beitragsverfügung zu erlassen. Die Ausgleichskasse wird nicht von sich aus, sondern nur auf Antrag hin tätig (vgl. die WSN).
- 4030 Die Verfügung muss innerhalb der Verjährungsfrist den Beitragsschuldenden zugestellt werden (s. Kreisschreiben über die Rechtspflege). Es genügt nicht, wenn sie bloss innerhalb der Frist zur Post gegeben wird 148.
- Für die Wahrung der Verjährungsfrist ist einzig erforderlich, dass die Beitragsforderung rechtzeitig durch eine Verfügung geltend gemacht wird. Ohne Bedeutung dafür ist, was nachher mit der Verfügung geschieht, ob sie in Rechtskraft erwachse bzw. von der Ausgleichskasse oder vom Gericht aufgehoben werde¹⁴⁹.

147	25. März 18. September	1992 1995		1992 1996						
148	22. Dezember25. Oktober18. September	1977	ZAK	1957 1978 1996	S.	61	EVGE BGE		S. V	49 63
	28. Februar	1995		1996			BGE	121	V	5
149	20. Dezember 25. Mai	1965 1983		1966 1983			EVGE	1965	S.	232

4032 Einer während der Rechtshängigkeit eines verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens (vor erster oder letzter Instanz) innert der Frist von Art. 16 Abs. 1 AHVG erlassenen Kassenverfügung über höhere Beiträge ist in materiellrechtlicher Hinsicht fristwahrende Wirkung zuzumessen, obwohl ihr prozessual praxisgemäss lediglich der Charakter eines Antrages an das Sozialversicherungsgericht zukommt 150.

3. Vollstreckungsverjährung

3.1 Begriff

- 4033 Die rechtzeitig geltend gemachte Beitragsforderung (Rz 4023 ff.) erlischt, wenn sie nicht innert der Verjährungsfrist durch Zahlung erfüllt, mit einer Versicherungsleistung verrechnet, die Zwangsvollstreckung für sie eingeleitet oder die beitragspflichtige Person rentenberechtigt wird (Art. 16 Abs. 2 AHVG).
- Die Frage der Vollstreckungsverjährung stellt sich nur, wenn die Beiträge innerhalb der Frist der Festsetzungsverjährung geltend gemacht wurden 151.

3.2 Verjährungsfrist

3.2.1 Im Allgemeinen

4035 Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre. Sie kann ruhen (Rz 4039 ff.) oder erstreckt werden (Rz 4046 ff.). Der Fristen-1/07 lauf beginnt mit dem Kalenderjahr, das jenem folgt, in welchem die Beitragsverfügung nach unbenutztem Ablauf der Einsprachefrist oder der Beschwerdefrist, durch formell rechtskräftigen Beschwerdeentscheid einer ersten Instanz oder durch ein Urteil des Bundesgerichts in formelle Rechts-

150 9. Mai 1994 AHI 1994 S. 270 151 ZAK 1957 S. 209 28. Januar 1957 EVGE 1957 S.

ZAK 1957 S. 409 19. Februar 1957

kraft erwachsen ist (s. Kreisschreiben über die Rechtspflege)¹⁵².

- Für die Verjährung der Beitragsforderung gegen Arbeit1/07 gebende, auch in Bezug auf den Arbeitnehmerbeitrag
 (Rz 2023, 2029), ist massgebend, wann die an die Arbeitgebenden gerichtete Verfügung, der Einspracheentscheid oder der diese ersetzende Gerichtsentscheid rechtskräftig wird.
 Ergreift indessen nur die arbeitnehmende Person ein Rechtsmittel gegen die Verfügung, den Einspracheentscheid oder den Beschwerdeentscheid, so beginnt die Verjährungsfrist auch für die arbeitgebende Person erst nachdem der Einspracheentscheid, der kantonale Beschwerdeentscheid oder das Urteil des Bundesgerichts rechtskräftig geworden ist 153.
- 4037 Der Zahlungsaufschub (Rz 2189 ff.), das Herabsetzungsoder das Erlassverfahren (s. WSN) hemmen den Lauf der Verjährungfrist nicht. Für den Verlustschein s. Rz 4054.
- 4038 Mit Eintritt der Vollstreckungsverwirkung der Beitragsforderung gehen auch die bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Kosten (Mahngebühren und Beitreibungskosten) zu ihrer Durchsetzung unter¹⁵⁴.

3.2.2 Sonderfälle

- Öffentliches Inventar; Nachlassstundung
- Während der Dauer eines öffentlichen Inventars (<u>Art. 580 ff. ZGB</u>) oder einer Nachlassstundung (<u>Art. 293 ff.</u>, insbesondere <u>Art. 295</u> und <u>297 SchKG</u>, s. Rz 5063 ff.) ruht die Verjährungsfrist. Das bedeutet, dass die fünfjährige Verjährungsfrist um diese Zeitspanne verlängert wird.
- 4040 Geht indessen das öffentliche Inventar oder die Nachlassstundung bereits im gleichen Jahr zu Ende, in dem die Bei-

152	21. April	1980	ZAK	1982	S. 117	_	
153	7. Juli 7. Dezember	1952 1965			S. 306 S. 146	– EVGE 1965	S. 238
154	3. Dezember	1996	AHI	1997	S. 112		

- tragsforderung rechtskräftig festgesetzt wurde, so wird die Verjährungsfrist nicht verlängert.
- 4041 Das öffentliche Inventar dauert von der Stellung des Begehrens (Art. 580 ZGB) bis zum Ablauf der Überlegungsfrist (Art. 587 Abs. 1 ZGB).
- 4042 Während der Dauer des öffentlichen Inventars ist die Betreibung für Erbschaftsschulden ausgeschlossen (<u>Art. 586 Abs. 1 ZGB</u>).
- Die Nachlassstundung beginnt mit dem Tag, an dem die Nachlassbehörde die Stundung bewilligt (Art. 295 Abs. 1 SchKG). Nicht massgebend ist der Zeitpunkt, in dem das Begehren um Gewährung eines Nachlassvertrages gestellt oder der Entscheid publiziert wird.
- 4044 Die Nachlassstundung endet mit dem Tag, an dem die Bestätigung oder die Verwerfung des Nachlassvertrages (<u>Art. 306 SchKG</u>) oder der Widerruf der Nachlassstundung (<u>Art. 298 Abs. 3</u>, <u>Art. 309 SchKG</u>) publiziert wird (<u>Art. 308 Abs. 2 SchKG</u>).
- 4045 Nur die in einem gerichtlichen Nachlassvertrag (Rz 5063) gewährte Stundung lässt die Verjährungsfrist ruhen, nicht auch eine entsprechende Vereinbarung in einem sogenannten aussergerichtlichen Nachlassvertrag.

Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren

- 4046 Ist im Zeitpunkt, da die Verjährungsfrist endete, ein Schuldbetreibungs- oder ein Konkursverfahren hängig, so wird die Verjährungsfrist bis zu dessen Abschluss erstreckt.
- 4047 Das Schuldbetreibungsverfahren findet seinen Abschluss
 - mit der vollständigen Befriedigung der Ausgleichskasse;
 - mit der Ausstellung eines definitiven Verlustscheines (Art. 115 Abs. 1, Art. 149 Abs. 1 SchKG, Rz 5077 ff.), nicht aber mit der Ausstellung eines provisorischen (Art. 115 Abs. 2 SchKG, s. Rz 5076);

- durch Zeitablauf, wenn die Ausgleichskasse das Pfändungsbegehren oder das Verwertungsbegehren nicht innert den gesetzlich vorgeschriebenen Fristen stellt (<u>Art. 88 Abs. 1 und 2, Art. 116 Abs. 1 und 2 SchKG</u>)¹⁵⁵.
- 4048 Eine weitere Erstreckung der Verjährungsfrist durch ein neues Schuldbetreibungsverfahren erfolgt indessen nicht, selbst wenn dieses Verfahren unmittelbar an das erste anschliesst. Als neues Schuldbetreibungsverfahren ist ebenfalls das gestützt auf Art. 149 Abs. 3 SchKG ohne neuen Zahlungsbefehl eingeleitete Verfahren zu betrachten.
- 4049 Das Konkursverfahren findet seinen Abschluss
 - durch das Schlusserkenntnis des Gerichtes (<u>Art. 268</u>
 <u>Abs. 2 SchKG</u>); gemäss <u>Artikel 269 SchKG</u> nach dem
 Schluss des Konkursverfahrens verteilte Beiträge gelten
 als noch während des Verfahrens entrichtet;
 - durch die Einstellung des Konkurses mangels Aktiven (Art. 230 SchKG, Rz 5059);
 - durch den Widerruf des Konkurses (<u>Art. 195 SchKG</u>); vorbehalten bleibt Art. 332 SchKG.
- Führt ein Schuldbetreibungsverfahren zur Konkurseröffnung, so gelten die beiden Verfahren als Einheit, und die Verjährungsfrist endet mit dem Schluss des Konkursverfahrens. Das Gleiche gilt, wenn der Nachlassvertrag verworfen oder die Nachlassstundung widerrufen und auf das Begehren eines Gläubigers oder einer Gläubigerin hin der Konkurs eröffnet wird (<u>Art. 309 SchKG</u>), oder wenn während des Konkursverfahrens ein Nachlassvertragsverfahren eingeleitet wird (<u>Art. 332 SchKG</u>, Rz 5063 ff.).

- Entstehung des Rentenanspruchs

4051 Werden die beitragspflichtige Person oder deren Hinterlassene während der Dauer der Verjährungsfrist für die Vollstreckung der Beiträge rentenberechtigt, so wird damit der Fristenlauf beendet.

¹⁵⁵ 14. Februar 1995 AHI 1995 S. 157

- 4052 Die Dauer, während der die Rente mit nicht verjährten Beiträgen verrechnet werden kann, ist nicht begrenzt. Die Ausgleichskasse soll aber mit der Verrechnung ohne Verzug beginnen 156. Für die Verrechnung im Einzelnen siehe Wegleitung über die Renten.
- 4053 Die Entstehung eines Rentenanspruches während der Frist der Festsetzungsverjährung hat indessen keinen Einfluss auf den Lauf dieser Frist. Wurden die Beiträge nicht innerhalb der Verjährungsfrist festgesetzt, so können sie auch dann nicht mehr mit Renten verrechnet werden, wenn im Zeitpunkt, da der Rentenanspruch entstand, die Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen war¹⁵⁷.
 So können beispielsweise für das Jahr 2000 geschuldete, aber bis Ende des Jahres 2005 nicht durch eine Verfügung

aber bis Ende des Jahres 2005 nicht durch eine Verfügung geltend gemachte Beiträge (Rz 4023 ff.) im Jahre 2006 auch dann nicht mit einer Rente verrechnet werden, wenn der Anspruch auf die Rente bereits im Jahr 2002 entstanden war.

3.3 Verjährte Beitragsforderung und der Verlustschein

- 4054 Gemäss <u>Art. 16 Abs. 2 AHVG</u> verjähren auch die Beitragsforderungen, für die ein Pfändungs- oder ein Konkursverlustschein ausgestellt wurde (Rz 5076 ff.). <u>Art. 149a</u> und <u>Art. 265 Abs. 2 SchKG</u> sind auf Beitragsforderungen nicht anwendbar.
- 4055 Verlustscheine über Beitragsforderungen sind nach Ablauf der Verjährungsfrist (Rz 4012 ff.) dem Schuldner oder der Schuldnerin auf Verlangen nach Bezahlung der Betreibungskosten auszuhändigen.
- 4056 Sie sind mit einem Vermerk zu versehen, wonach die Forderung gemäss Art. 16 Abs. 2 AHVG erloschen und das Betreibungsamt ermächtigt ist, den Verlustschein zu löschen.

			_							
156	3. Februar	1955	ZAK	1955	S.	408	EVGE	1955	S.	3
	25. April	1985	ZAK	1986	S.	287	BGE	111	V	99
	31. Oktober	1989	ZAK	1990	S.	192	BGE	115	V	341
157	19. Februar	1957	ZAK	1957	S.	409	EVGE	195	S.	38
	28. Juni	1963	ZAK	1964	S.	84	_			

4. Verjährung des Anspruches auf Beitragsrückerstattung

4.1 Begriff

- 4057 Der Anspruch auf Rückerstattung nicht geschuldeter Beiträge verjährt mit Ablauf eines Jahres seit dem Zeitpunkt, da die beitragspflichtige Person davon Kenntnis erhielt, dass sie nicht geschuldete Beiträge entrichtet hat, spätestens aber fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beiträge entrichtet wurden (Art. 16 Abs. 3 AHVG). Jedoch besteht dieser Anspruch nicht, wenn nicht geschuldete Beiträge aufgrund einer rechtskräftigen Verfügung bezahlt worden sind 158.
- 4058 Beiträge, die auf geringfügigen Entgelten aus Nebenerwerb entrichtet wurden, können in der Regel nicht zurückerstattet werden 159.
- 4059 Der Grundsatz von Treu und Glauben findet bei Nachzahlung bzw. Erlass von nachgeforderten Beiträgen uneingeschränkt Anwendung¹⁶⁰.
- 4060 Für Lohnbeiträge von Leistungen, die der direkten Bundessteuer vom Reinertrag juristischer Personen unterliegen s. Rz 4071.
- 4061 Diese Vorschriften sind nicht anwendbar auf
 - die Rückvergütungsansprüche gemäss <u>Art. 18 Abs. 3</u>
 <u>AHVG</u> und der dazu erlassenen <u>Verordnung vom 29. November 1995 über die Rückvergütung der von Ausländern an die <u>AHV bezahlten Beiträge</u>; s. Rz 3068;

 </u>
 - die Rückerstattungsansprüche nach staatsvertraglichem Recht.

ZAK 1981 S. 379 BGE 106 V 78

159 1. Dezember 1982 ZAK 1983 S. 388

160 20. August 1990 ZAK 1991 S. 213 BGE 116 V 298

4.2 Verjährungsfristen

4.2.1 Allgemeines

- 4062 Die Verjährungsfrist des Rückforderungsanspruches ist gewahrt, wenn der Anspruch vor deren Ablauf bei der Ausgleichskasse geltend gemacht wird. Wird dafür die schriftliche Form gewählt, so gilt die Frist als eingehalten, wenn das Schreiben spätestens am letzten Tag der Frist der schweizerischen Post zur Beförderung an die Ausgleichskasse übergeben wird.
- 4063 Ist die einjährige Frist abgelaufen, so ist der Rückerstattungsanspruch untergegangen, auch wenn die fünfjährige Frist noch laufen würde.

4.2.2 Einjährige Frist

- 4064 Der Anspruch auf Beitragsrückerstattung verjährt ein Jahr nach dem Tag, an dem die beitragspflichtige Person davon Kenntnis erhält, dass sie nicht geschuldete Beiträge entrichtet hat.
- 4065 Das ist im Allgemeinen der Zeitpunkt, in dem sich die beitragspflichtige Person davon Rechenschaft gibt, nicht geschuldete Beiträge entrichtet zu haben, also normalerweise, wenn sie ihren Irrtum entdeckt¹⁶¹.
- 4066 Der Begriff der Kenntnis ist für natürliche Personen und für juristische Personen derselbe. Kenntnis erhalten hat eine juristische Person, wenn die intern zuständigen Arbeitnehmenden unbekümmert darum, ob sie Organ seien sich darüber Rechenschaft geben, dass nicht geschuldete Beiträge entrichtet wurden 162.
- 4067 Erhält die beitragspflichtige Person eine Mitteilung, die ihr eindeutig zeigt, dass sie nicht geschuldete Beiträge entrichtet

¹⁶² 31. Dezember 1959 ZAK 1960 S. 174

¹⁶¹ 31. Dezember 1959 ZAK 1960 S. 174

hat, so beginnt die Verjährungsfrist in dem Zeitpunkt, da ihr diese Mitteilung zugestellt wurde¹⁶³ (s. Kreisschreiben über die Rechtspflege).

4068 Die einjährige Frist gilt auch für Nichtversicherte.

4.2.3 Fünfjährige Frist

- 4069 Der Anspruch auf Beitragsrückerstattung verjährt in jedem Fall (s. aber Rz 4071) spätestens fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die beitragspflichtige Person die nicht geschuldeten Beiträge entrichtet hat, also auch dann, wenn sie erst nachher davon Kenntnis erhält.
- 4070 Eine Ausnahme von dieser Verjährungsfrist von 5 Jahren besteht jedoch bei Personen, welche zu Unrecht der Versicherung unterstellt wurden. In diesen Fällen beträgt die Verjährungsfrist grundsätzlich 10 Jahre¹⁶⁴.
- 1/03 4.2.4 Einjährige Frist für Lohnbeiträge von Leistungen, die als Reingewinn juristischer Personen der direkten Bundessteuer unterliegen
- Der Anspruch auf Beitragsrückerstattung verjährt innert eines
 Jahres, nachdem die Veranlagung für die direkte Bundessteuer, durch welche die Leistungen der juristischen Person dem Reingewinn zugezählt werden, rechtskräftig wurde 165.
 Ohne Bedeutung ist, wann die Lohnbeiträge der Ausgleichskasse entrichtet wurden; die fünfjährige Verjährungsfrist für die Beitragsrückerstattung (Rz 4069) gilt hier nicht (s.a. WML und für das Verfahren Rz 3083 ff.).

EVGE 1955 S. 194 19. August 1955 ZAK 1955 S. 454 164 24. Juli 1975 ZAK 1976 S. 87 BGE 101 V 180 3. September 1975 ZAK 1976 S. 178 26. Juni 1984 ZAK 1984 S. 496 BGE 110 V 145 165 1977 ZAK 1977 S. 377 BGE 103 1. März

5. Teil: Zwangsvollstreckung

1. Allgemeines

- 5001 Beiträge, welche die Beitragspflichtigen nicht bezahlen, sind, soweit sie nicht mit Versicherungsleistungen verrechnet werden können (s. Wegleitung über die Renten), im Schuldbetreibungs-, Konkurs- oder im Nachlassvertragsverfahren zu vollstrecken.
- Die Betreibung für Beitragsforderungen erfolgt auch gegen die der Konkursbetreibung unterliegenden Beitragsschuldenden stets auf dem Wege der Pfändung (<u>Art. 15 Abs. 2 AHVG</u>; <u>Art. 43 SchKG</u>).
- 5003 Die Ausgleichskasse kann indessen in den Fällen, die in Art. 190 SchKG genannt sind, die Konkurseröffnung ohne vorgängige Betreibung verlangen (Art. 15 Abs. 2 AHVG), so
 - gegen Beitragspflichtige, deren Aufenthaltsort unbekannt ist oder die die Flucht ergriffen haben, um sich ihren Verbindlichkeiten zu entziehen, oder die betrügerische Handlungen zum Nachteile der Gläubiger oder Gläubigerinnen begangen oder zu begehen versucht oder bei einer Betreibung auf Pfändung Bestandteile ihres Vermögens verheimlicht haben;
 - gegen der Konkursbetreibung unterliegende Beitragspflichtige, die ihre Zahlungen eingestellt haben;
 - wenn der Nachlassvertrag abgelehnt oder die Nachlassstundung widerrufen wird (<u>Art. 295 Abs. 5</u> und <u>298 Abs. 3</u> SchKG).

Diesfalls kann die Ausgleichskasse binnen 20 Tagen seit der Bekanntmachung die sofortige Konkurseröffnung verlangen (Art. 309 SchKG).

5004 Einreden gegen die Zwangsvollstreckung rechtskräftig festgesetzter Beitragsforderungen sind nicht von den Rechtspflegebehörden der AHV, sondern von dem für Vollstreckungsstreitigkeiten zuständige Zivilgericht¹⁶⁶ (<u>Art. 23 SchKG</u>, Rz 5020 ff.) oder von den Beschwerdeinstanzen in Betreibungs- und Konkurssachen (<u>Art. 13 ff.</u>, <u>Art. 17 ff., SchKG</u>) zu beurteilen.

- 5005 Einreden solcher Art können die kantonalen Versicherungs-1/07 gerichte und das Bundesgericht indessen vorfrageweise entscheiden¹⁶⁷.
- Von den AHV/IV/EO/ALV- und FLG-Beiträgen sind die Beiträge für die kantonalen Sozialversicherungen, die von der Ausgleichskasse als übertragene Aufgaben (Art. 63 Abs. 4 AHVG) verwaltet werden, getrennt in Betreibung zu setzen und im Konkurs einzugeben.
- 5007 Für die AHV/IV/EO/ALV- sowie die FLG-Beiträge darf die Betreibung nicht später eingeleitet werden als für die andern Beiträge der gleichen Zeitspanne.
- 5008 Gemeinsame Betreibung ist zulässig, wenn
 - die Ausgleichskasse auch als Gläubigerin für die kantonalen Sozialversicherungen erscheint und nicht nur als Inkassostelle;
 - und die Beiträge für die kantonalen Sozialversicherungen ihren Rechtsgrund in einem kantonalen Gesetz haben.
- Die AHV/IV/EO/ALV- sowie die FLG-Beiträge müssen im Betreibungsbegehren von den Beiträgen anderer Sozialwerke auseinandergehalten werden. Für die Anrechnung von Zahlungen bei teilweiser Abschreibung siehe Rz 6015 ff. Für den Einfluss von Schuldbetreibung, Konkurs und Nachlassstundung auf den Lauf der Vollstreckungsverjährungsfrist siehe Rz 4039 ff.

166 24. Januar 1958 ZAK 1958 S. 184 EVGE 1958 S. 40 ZAK 1963 S. 373 26. Januar 1963 ZAK 1962 S. 423 20. Juli 1962 10. November 1967 ZAK 1968 S. 459 EVGE 1967 S. 238 6. August 1969 ZAK 1970 S. 30 167 24. Januar 1958 ZAK 1958 S. 184 EVGE 1958 S.

2. Schuldbetreibung

2.1 Betreibungsverfahren

2.1.1 Allgemeines

- 5010 Blieb das Mahnverfahren (Rz 2167 ff.) ohne Erfolg, so ist das Schuldbetreibungsverfahren durch das (unterzeichnete 168) Betreibungsbegehren (Art. 67 SchKG) einzuleiten und, wenn die Beitragspflichtigen daraufhin ihre Schuld nicht bezahlen, gegebenenfalls nach der Beseitigung eines Rechtsvorschlages (Rz 5016 ff.), das Fortsetzungs- (Art. 88 SchKG) und das Verwertungsbegehren (Art. 116 SchKG) zu stellen.
- Anzuheben und durchzuführen ist das Betreibungsverfahren 1/07 in der Regel beim Betreibungsamt am Wohnsitz oder am Sitz der Beitragspflichtigen (allgemeiner Betreibungsort; <u>Art. 46</u> <u>Abs. 1 und 2 SchKG</u>); für die besonderen Betreibungsorte siehe die <u>Art. 46 Abs. 3 und 4</u> sowie <u>Art. 48 ff. SchKG</u>.
- 5012 Ein Gesuch um Herabsetzung der Beiträge (s. WSN) hindert weder die Einleitung noch die Fortführung eines Betreibungsverfahrens. Indessen kann das Gericht, bei dem ein Verfahren über die Herabsetzung rechtshängig ist, die Ausgleichskasse anweisen, während der Dauer dieses Verfahrens von Begehren um Betreibungshandlungen abzusehen 169.

2.1.2 Zeitpunkt der Einleitung

- 5013 Für die Beiträge der Selbständigerwerbenden und der Nichterwerbstätigen, die auf erfolgte Mahnung hin nicht bezahlt werden, ist unverzüglich, spätestens jedoch 60 Tage nach Ablauf der Zahlungsperiode bzw. nach Rechnungsstellung, ohne weitere Fristansetzung die Betreibung einzuleiten.
- 5014 Für Lohnbeiträge ist die Betreibung ohne weitere Fristansetzung nach dem Zeitpunkt einzuleiten, in dem die Veranla-

4. Februar 1993 AHI 1993 S. 175 BGE 119 II 4
 15. Februar 1954 ZAK 1954 S. 437 EVGE 1954 S. 28

gungsverfügung rechtskräftig (Rz 2147) wurde oder, wenn ohne vorgängige Veranlagungsverfügung Betreibung eingeleitet wird (Rz 2158), unverzüglich nach erfolgter fruchtloser Mahnung, spätestens jedoch 60 Tage nach Ablauf der Zahlungsperiode bzw. nach Rechnungsstellung.

Vorbehalten bleibt die Gewährung des Zahlungsaufschubes (Rz 2189 ff.), sowie der Fall, da die Betreibung offensichtlich fruchtlos wäre (Rz 6003 ff.).

2.2 Beseitigung des Rechtsvorschlags

2.2.1 Im Verwaltungsverfahren

- 5016 Setzt die Ausgleichskasse geforderte Beiträge in Betreibung ohne vorgängig verfügt zu haben (s. Rz 2158 sowie WSN), und erheben die Beitragspflichtigen Rechtsvorschlag, so hat die Ausgleichskasse nachträglich zu verfügen¹⁷⁰.
- 5017 Die Verfügung muss auf die hängige Betreibung Bezug nehmen und den Rechtsvorschlag ausdrücklich ganz oder für einen bestimmten Betrag aufheben (Art. 79 Abs. 1 SchKG)¹⁷¹. Sie ist als Lettre Signature (LSI) mit Rückschein (bisher: eingeschriebener Brief mit Rückschein) zuzustellen (vgl. Kreisschreiben über die Rechtspflege).
- 5018 Sobald diese nachträglich erlassene Verfügung formell in Rechtskraft erwachsen ist, kann ohne Durchführung des Rechtsöffnungsverfahrens direkt die Fortsetzung der Betreibung verlangt werden.
- 5019 Gleiches gilt für die Entscheide der kantonalen Versiche-1/07 rungsgerichte bzw. für die Urteile des Bundesgerichts.

ZAK 1978 S. 300 –
ZAK 1982 S. 357 –
ZAK 1982 S. 357 –
ZAK 1984 S. 190 –
ZAK 1989 S. 519 –

2.2.2 Im Rechtsöffnungsverfahren

- Urteile des Bundesgerichts, rechtskräftige Entscheide der 5020 kantonalen Versicherungsgerichte sowie formell rechtskräf-1/07 tige Verfügungen und Einspracheentscheide bilden einen Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 SchKG (Art. 54 Abs. 2 ATSG; für die Rechtskraft von Verfügungen und Einspracheentscheiden siehe Kreisschreiben über die Rechtspflege). Als Rechtsöffnungstitel gelten ebenfalls Verfügungen, gegen die Einsprache, und Einspracheentscheide, gegen die Beschwerde erhoben wurde, wenn der Einsprache oder Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen wurde (s. zum Entzug der aufschiebenden Wirkung das Kreisschreiben über die Rechtspflege). Sie erlauben es, durch ein Gesuch beim zuständigen Gericht einen von den Beitragspflichtigen gegen die Betreibung erhobenen Rechtsvorschlag endgültig beseitigen zu lassen (definitive Rechtsöffnung).
- Die Beitragspflichtigen können lediglich einwenden (Art. 81 Abs. 1 SchKG), die Beitragsschuld sei durch Zahlung oder auf andere Weise ganz oder teilweise getilgt bzw. erloschen 172, sie geniessen Zahlungsaufschub (Rz 2189 ff.), die Beitragsforderung sei herabgesetzt oder erlassen worden.
- 5022 Zuständig für die Erteilung der Rechtsöffnung ist das Gericht am Betreibungsort (Rz 5011).
- 5023 Ist die Ausgleichskasse nicht im Besitz eines Rechtsöffnungstitels gemäss Rz 5020, so geht sie nach Rz 5016 vor.

2.3 Fortsetzungsbegehren

5024 Haben die Schuldner oder Schuldnerinnen die Zahlungsfrist von 20 Tagen verstreichen lassen, ohne zu zahlen und ohne Rechtsvorschlag zu erheben (Art. 69 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG), ziehen sie ihren Rechtsvorschlag zurück oder hat die Ausgleichskasse definitive Rechtsöffnung erlangt (Rz 5016 ff.),

- kann die Ausgleichskasse frühestens 20 Tage nach der Zustellung des Zahlungsbefehls das Fortsetzungsbegehren stellen (Art. 88 Abs. 1 SchKG).
- 5025 Für die Fortsetzung der Betreibung auf Grund eines Pfändungsverlustscheins siehe Rz 5079.
- Das Recht, das Fortsetzungsbegehren zu stellen, erlischt ein Jahr nach Zustellung des Zahlungsbefehls. Während des Rechtsöffnungsverfahrens (vgl. Rz 5016 ff.) steht die Frist still (Art. 88 Abs. 2 SchKG).

2.4 Widerspruchsverfahren

- 5027 Bezeichnen die Beitragspflichtigen bei der Pfändung eine Sache als Eigentum oder Pfand einer Drittperson, oder wird sie von einer Drittperson als Eigentum oder Pfand beansprucht, so wird vom Betreibungsamt das Widerspruchsverfahren (Art. 106–109 SchKG) durchgeführt. In diesem Verfahren und in einem allenfalls sich anschliessenden Zivilprozess wird darüber entschieden, ob die Sache zu Gunsten der Ausgleichskasse gepfändet bleibt.
- 5028 Das Widerspruchsverfahren wird in gleicher Weise auch für gepfändete Forderungen der Beitragspflichtigen durchgeführt.
- Das Widerspruchsverfahren ist verschieden gestaltet, je nachdem, ob sich die Sache im Gewahrsam der Beitragspflichtigen (Art. 107 SchKG) oder einer Drittperson (Art. 108 SchKG) befindet.
- 5030 Befindet sich die Sache im Gewahrsam der Beitragspflichtigen, so hat die Ausgleichskasse lediglich den Anspruch der Drittperson zu bestreiten, und diese hat gegen die Ausgleichskasse im Zivilprozess zu klagen; unterlässt sie dies, so bleibt die Sache gepfändet (Art. 107 SchKG). Befindet sich die Sache dagegen im Gewahrsam der Drittperson, so hat die Ausgleichskasse gegen diese zu klagen, wenn sie erreichen will, dass die Sache gepfändet bleibt.

- 5031 Die Ausgleichskasse soll den Anspruch der Drittperson bestreiten (Art. 107 SchKG) oder gegen die Drittperson klagen (Art. 108 SchKG), wenn ihr deren Anspruch als fragwürdig erscheint. Auf Verlangen der Ausgleichskasse fordert das Betreibungsamt die Drittperson auf, Beweismittel für den behaupteten Anspruch vorzulegen (Art. 108 Abs. 4 SchKG). Das erleichtert es der Ausgleichskasse, das Prozessrisiko abzuschätzen.
- 5032 Es ist zu beachten, dass die Bestreitungsfrist nur 10 Tage beträgt (Art. 107 Abs. 2 SchKG). Für die Klage setzt das Betreibungsamt der Ausgleichskasse eine Frist von 20 Tagen an (Art. 108 Abs. 2 SchKG).

2.5 Verhältnis zur Insolvenzentschädigung der ALV

5033 Richtet die zuständige Arbeitslosenkasse Insolvenzentschädigungen aus, so ist sinngemäss nach den Rz 5057 und 5058 vorzugehen, wobei nicht das Konkursamt, sondern das Betreibungsamt zuständig ist.

3. Konkurs

3.1 Konkurseröffnung

- Der Konkurs wird eröffnet entweder nach vorgängiger Be-5034 treibung (Art. 159 ff. SchKG) oder ohne solche, gestützt auf einen Konkursgrund gemäss Art. 190 ff. SchKG (Rz 5003).
- Der Konkurs wird in dem betreffenden kantonalen Amtsblatt 5035 und im Schweizerischen Handelsamtsblatt publiziert

3.2 Forderungseingabe

5036 Die Ausgleichskasse hat dem Konkursamt ihre Forderung einzugeben¹⁷³ (<u>Art. 232 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG</u>).

- 5037 Ist die Forderung bereits vorher in einem Schuldenruf angemeldet worden, wie im Falle eines Erbschaftskonkurses nach Art. 582 ZGB (öffentliches Inventar) oder nach Art. 595 ZGB (amtliche Liquidation) oder wenn dem Konkurs eine Nachlassstundung (Art. 300 SchKG; Rz 5063 ff.) vorausgegangen ist, braucht die Ausgleichskasse sie nicht erneut einzugeben (Art. 234 SchKG).
- Nach der Konkurseröffnung hat die Ausgleichskasse umgehend eine Arbeitgeberkontrolle anzuordnen, um die Höhe ihrer Beitragsforderung zu ermitteln. Sie kann davon absehen, wenn sie sich diese Kenntnis mit Gewissheit auf andere Weise beschaffen kann.
- Nachträglich noch ermittelte Beitragsforderungen müssen nach Art. 268 Abs. 2 SchKG jedenfalls vor dem Schluss des Konkursverfahrens angebracht werden (Art. 251 Abs. 1 SchKG).
- 5040 Ist eine Beitragsforderung im Zeitpunkt der Konkurseröffnung 1/03 bereits rechtskräftig festgesetzt, so bezieht sich die Ausgleichskasse in ihrer Eingabe auf die betreffende Verfügung, den betreffenden Einspracheentscheid oder auf das betreffende Urteil.
- 1041 Ist eine Beitragsforderung im Zeitpunkt der Konkurseröffnung noch nicht festgesetzt, so erlässt die Ausgleichskasse darüber eine Verfügung (Beitrags-, Veranlagungs- oder Nachzahlungsverfügung) und richtet diese an die Konkursverwaltung 174 (s. dazu Rz 5046). Sie bezeichnet die Verfügung als Konkurseingabe oder wenn sie daneben noch rechtskräftig festgesetzte Beitragsforderungen einzugeben hat (Rz 5040) als deren Bestandteil.
- Handelt es sich um persönliche Beiträge der Beitragspflichtigen, so stellt sie diesen ein Doppel zur Verfügung.

Wurde für eine Beitragsforderung vor der Konkurseröffnung zwar eine Verfügung erlassen, ist diese im Zeitpunkt der Konkurseröffnung aber noch nicht rechtskräftig – weil die Anfechtungsfrist noch läuft oder ein Rechtsmittelverfahren hängig ist –, so macht die Ausgleichskasse in der Forderungseingabe die Beitragsforderung geltend und verweist dabei auf die Verfügung oder auf das hängige Verfahren (s. dazu Rz 5036).

3.3 Kollokation

5044 Über den Bestand und Höhe der Beitragsforderung entscheiden auch im Konkurs die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden der AHV, nicht Zivilgerichte auf Kollokationsklage hin (Art. 250 SchKG)¹⁷⁵.

Formell rechtskräftige Verfügungen und Einspracheentscheide der Ausgleichskasse, rechtskräftige Urteile der kantonalen Versicherungsgerichte sowie Urteile des Bundesgerichts sind für die Kollokation der Beitragsforderung verbindlich¹⁷⁶. Vorbehalten bleibt der Fall, da die Ausgleichskasse von sich aus oder auf Begehren der Konkursverwaltung auf ihre formell rechtskräftige Verfügung oder ihren formell rechtskräftigen Einspracheentscheid zurückkommt (s. Kreisschreiben über die Rechtspflege).

1/07 Ist im Zeitpunkt der Konkurseröffnung die Beitragsforderung noch nicht rechtskräftig festgesetzt (Rz 5041, 5043) und will die Konkursverwaltung diese ganz oder zum Teil bestreiten, um ihre Aufnahme in den Kollokationsplan zu verhindern, so hat sie gegen die Verfügung der Ausgleichskasse Einsprache zu erheben bzw. gegen den Einspracheentscheid Beschwerde zu führen oder, wenn die Beitragsforderung durch den Entscheid eines kantonalen Versicherungsgerichtes festgesetzt ist, dagegen Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht zu erheben 177.

28. Juni
 1951
 2AK 1951
 S. 378
 28. Juni
 1951
 ZAK 1951
 S. 378
 28. Juni
 1951
 ZAK 1951
 S. 378
 ZAK 1951

- 5047 Die bestrittene Beitragsforderung wird bis zur materiell rechtskräftigen Beurteilung im Kollokationsplan lediglich vorgemerkt.
- Weigert sich die Konkursverwaltung, eine rechtskräftig festgesetzte Beitragsforderung in den Kollokationsplan oder in den ihr gebührenden Rang aufzunehmen, so hat die Ausgleichskasse gegen die Verfügung der Konkursverwaltung Beschwerde bei den Aufsichtsbehörden bzw. im zweiten Fall grundsätzlich Kollokationsklage zu führen (Art. 17 ff., Art. 241, Art. 250 SchKG).
- 5049 Die Beitragsforderungen werden in der 2. Klasse kolloziert und gehören mithin zu den privilegierten Forderungen (Art. 219 Abs. 4 SchKG).

- Übergangsbestimmung zu Rz 5049

5050 Das Privileg gilt nur in Konkursen, die nach dem 31. Dezember 2000 eröffnet worden sind (<u>Art. 1 der Schlussbestimmungen zur Änderung des SchKG vom 24. März 2000</u>).

3.4 Konkursforderungen und Massaschulden

- 5051 Zu den Konkursforderungen gehören alle Beitragsforderungen, die bis zur Konkurseröffnung entstanden sind.
- 5052 Das sind Forderungen für Beiträge
 - von Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit, von Arbeitnehmenden nicht beitragspflichtiger Arbeitgebenden und von Nichterwerbstätigen, die für die Zeit bis zur Konkurseröffnung zu entrichten sind;
 - auf den massgebenden Löhnen, die bis zur Konkurseröffnung realisiert wurden (s. WML).
- 5053 Kennt die Ausgleichskasse die Löhne, welche die Beitragspflichtigen im Zeitpunkt der Konkurseröffnung schuldeten, so hat sie die entsprechenden Arbeitgeberbeiträge im Konkurs einzugeben, mit der Erklärung, ihre Forderung sei entspre-

chend zu mindern, wenn die Lohnforderung nicht oder nicht voll kolloziert.

- Nicht zu den Konkursforderungen gehören die Beiträge vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit, das die Beitragspflichtigen nach der Konkurseröffnung erwerben (s. aber Rz 5056) sowie die Beiträge von den massgebenden Löhnen, die sie nach der Konkurseröffnung ausrichten. Diese sind von den Beitragspflichtigen und in vollem Umfang geschuldet. Für sie kann wieder Betreibung eingeleitet werden.
- 5055 Für die Arbeitnehmerbeiträge von solchen Lohnforderungen hat sich die Ausgleichskasse an die Konkursverwaltung zu wenden und diese zu ersuchen, von der auf die Lohnforderung entfallenden Dividende den Arbeitnehmerbeitrag abzuziehen und ihr auszuhändigen.
- Tritt die Konkursmasse in das Arbeitsverhältnis mit einer arbeitnehmenden Person der Beitragspflichtigen ein (Art. 211 Abs. 2 SchKG), oder stellt sie selbst Arbeitnehmende an, beispielsweise die Beitragspflichtigen, so gehören die Lohnbeiträge nicht zur Konkursmasse, sondern sind Massaschulden (Art. 262 Abs. 1 SchKG). Als solche sind sie aus dem Konkurserlös vorab zu decken¹⁷⁸. Arbeitgeberin ist die Konkursmasse¹⁷⁹ (Rz 1010; 1016, 8. Strich).

3.5 Verhältnisse zur Insolvenzentschädigung

5057 Erhält die Ausgleichskasse von der zuständigen Arbeitslosenkasse eine Abrechnung über Insolvenzentschädigungen, so prüft sie deren AHV-mässige Richtigkeit, ergänzt sie mit den für die AHV/IV/EO und die ALV geschuldeten Arbeitgeberbeiträgen sowie dem reglementarischen Verwaltungskostenbeitrag (andere Beiträge übernimmt die Arbeitslosenkasse nicht) und schickt ein Doppel mit ihrer Unterschrift versehen unverzüglich mit einem Girozettel an die Arbeitslosenkasse zurück. Die Arbeitslosenkasse wird ihr dann innert 30 Tagen

19. Dezember 1950 ZAK 1951 S. 75 EVGE 1950 S. 206 26. Januar 1963 ZAK 1963 S. 373 –

¹⁷⁹ 19. Dezember 1950 ZAK 1951 S. 75 EVGE 1950 S. 206

- den geltend gemachten Betrag überweisen. Die Ausgleichskasse überwacht den richtigen Eingang der Zahlung.
- 5058 Auf dem Doppel des Abrechnungsformulares erklärt die Ausgleichskasse (gemäss Vordruck), dass sie ihre seinerzeit beim Konkursamt nach Rz 5053 eingegebene Forderung im Ausmass der von der Arbeitslosenkasse zu leistenden Zahlung reduziere. Die Arbeitslosenkasse leitet das Formular an das Konkursamt weiter, das die erforderlichen Korrekturen im Kollokationsplan vornimmt.

3.6 Einstellung des Konkurses mangels Aktiven

5059 Wird der Konkurs mangels Aktiven eingestellt (<u>Art. 230</u> SchKG), leben die vor der Konkurseröffnung eingeleiteten Betreibungen wieder auf (<u>Art. 230 Abs. 4 SchKG</u>).

4. Nachlassvertrag

4.1 Arten

4.1.1 Ordentlicher Nachlassvertrag (Art. 314 SchKG)

- Beim Prozent- oder Dividendenvergleich erhalten die Kurrentgläubiger oder Kurrentgläubigerinnen (3. Klasse gemäss Art. 219 SchKG) einen vom Schuldner oder der Schuldnerin vorgeschlagenen Teil ihrer Forderung (Dividende). Der ungedeckte Teil der Forderungen geht unter.
 - Der Stundungsvergleich bezweckt einzig, die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Schuldners oder der Schuldnerin hinauszuschieben, nicht aber die Forderungen zu mindern. In der Praxis kommt er meistens in Kombination mit dem Prozent- oder Dividendenvergleich vor.

4.1.2 Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung oder Liquidationsvergleich

(Art. 317 SchKG)

5061 Während beim Prozentvergleich dem Schuldner oder der Schuldnerin die Aktiven verbleiben, werden diese beim Liquidationsvergleich den Gläubigern oder den Gläubigerinnen oder einer Drittperson – ganz oder zum Teil – abgetreten. Die Aktiven werden verwertet und der Erlös auf Grund eines Kollokationsplanes verteilt (Rz 5056 gilt sinngemäss). Der Liquidationsvergleich ist dem Konkurs ähnlich. Indessen werden keine Verlustscheine ausgestellt.

4.1.3 Nachlassvertrag im Konkurs

(Art. 332 SchKG)

Das Verfahren setzt erst nach der Konkurseröffnung ein und weicht organisatorisch in einigen Punkten vom Nachlassvertrag ausser Konkurs ab. Wird der Nachlassvertrag bestätigt, so wird der Konkurs widerrufen.

4.2 Verfahren

- Dem Schuldner oder der Schuldnerin kann auf Begehren hin eine Nachlassstundung gewährt werden. Diese wird öffentlich bekannt gemacht; die Ausführungen in Rz 5035 gelten sinngemäss (Art. 296 SchKG).
- Während der Dauer der Nachlassstundung kann eine Betreibung weder angehoben noch fortgesetzt werden (s. aber Art. 297 Abs. 2 SchKG). Mit der Bewilligung der Stundung hört gegenüber den Beitragspflichtigen der Zinsenlauf auf, sofern der Nachlassvertrag nichts anderes bestimmt (Art. 297 Abs. 3 SchKG).
- Die Sachwaltenden fordern die Gläubiger oder Gläubigerinnen durch öffentliche Bekanntmachung (s. dafür sinngemäss Rz 5035) auf, ihre Forderungen anzumelden (Art. 300 SchKG).

- 5066 Anzumelden sind alle Beitragsforderungen, die vor der Bekanntmachung der Nachlassstundung entstanden sind (s. sinngemäss Rz 5051 ff.), und zwar unbekümmert darum, ob sie rechtskräftig festgesetzt seien oder nicht.
- 5067 Überdies sind Beitragsforderungen, die nicht rechtskräftig
 1/03 festgesetzt sind und nicht Gegenstand eines hängigen
 Rechtsmittelverfahrens bilden, durch eine Verfügung (Beitrags-, Veranlagungs-, Nachzahlungsverfügung) festzusetzen. Diese ist dem Beitragspflichtigen zuzustellen; ihm, nicht den Sachwaltenden, steht das Anfechtungsrecht zu.
- 5068 Für die Pflicht der Ausgleichskasse, gegebenenfalls eine Arbeitgeberkontrolle anzuordnen, gilt sinngemäss Rz 5038.
- Nachträglich noch ermittelte Beitragsforderungen müssen jedenfalls noch vor dem Entscheid über die Bestätigung des Nachlassvertrages (<u>Art. 306 SchKG</u>) angemeldet werden (Rz 5073).
- 5070 Richtet die zuständige Arbeitslosenkasse Insolvenzentschädigungen aus, so ist sinngemäss nach den Rz 5057 und 5058 vorzugehen, wobei nicht das Konkursamt, sondern die mit der Liquidation betrauten Personen zuständig sind.
- Die Annahme des Nachlassvertrags setzt voraus, dass ihm die Mehrheit der betroffenen Gläubiger und Gläubigerinnen, die mindestens zwei Drittel der in Betracht fallenden Forderungen vertreten, oder ein Viertel der Gläubiger und Gläubigerinnen, die mindestens drei Viertel des Gesamtbetrages vertreten, zustimmt (Art. 305 Abs. 1 SchKG).
- 5072 Die Ausgleichskasse hat Anspruch auf volle Befriedigung. Als Gläubigerin einer privilegierten Forderung wird sie weder für ihre Person noch für ihre Forderung mitgerechnet (Art. 305 Abs. 2 SchKG).
- 5073 Der Nachlassvertrag darf nur bestätigt werden, wenn sein Vollzug, die vollständige Befriedigung der angemeldeten privilegierten Forderungen sowie die Erfüllung der während der Stundung mit Zustimmung der Sachwaltenden eingegange-

- nen Verbindlichkeiten hinlänglich sichergestellt sind (Art. 306 Abs. 2 Ziffer 2 SchKG).
- 5074 Bei einem Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung muss das Verwertungsergebnis oder die von Drittpersonen angebotene Summe höher erscheinen als der Erlös, der im Konkurs voraussichtlich erzielt würde (<u>Art. 306 Abs. 2 Ziffer 1 bis SchKG</u>).

- Übergangsbestimmung zu den Rz 5060 bis 5074

5075 Die Rz 5060 bis 5074 gelten nur, wenn die Nachlassstun-1/02 dung nach dem 31. Dezember 2000 bewilligt worden ist (Art. 1 der Schlussbestimmungen zur Änderung des SchKG vom 24. März 2000). Für die übrigen Nachlassverfahren gelten die Rz 5157 bis 5172 in der ab 1. Januar 1997 bis 31. Dezember 2000 gültigen Fassung.

5. Verlustschein

5.1 Begriff

- 5076 War nach der Schätzung der die Pfändung vollziehenden Amtsperson nicht genügend pfändbares Vermögen vorhanden, gilt die Pfändungsurkunde als provisorischer Verlustschein (Art. 115 Abs. 2 SchKG).
- 5077 War bei der Pfändung kein pfändbares Vermögen vorhanden, gilt die Pfändungsurkunde als Verlustschein (<u>Art. 115 Abs. 1 SchKG</u>).
- 5078 Erlaubt das Ergebnis der Verwertung nicht, die Forderung voll zu decken, so wird für den ungedeckten Betrag ein Verlustschein ausgestellt (<u>Art. 149 Abs. 1 SchKG</u>). Gleiches gilt im Konkurs (<u>Art. 265 SchKG</u>).

5.2 Wirkungen

- 5079 Der Pfändungsverlustschein erlaubt der Ausgleichskasse nach Abklärung der Schadenersatzpflicht (<u>Art. 52 AHVG</u>) und der Verrechnungsmöglichkeit (<u>Art. 20 Abs. 2 AHVG</u>) das Inkassoverfahren abzuschliessen.
- 5080 Der Pfändungsverlustschein erlaubt der Ausgleichskasse, während sechs Monaten seit dessen Zustellung ohne neuen Zahlungsbefehl das Fortsetzungsbegehren zu stellen (Art. 149 Abs. 3 SchKG).
- Forderungen, für die ein Konkursverlustschein ausgestellt wurde, können gegen den Willen des Schuldners oder der Schuldnerin nur vollstreckt werden, wenn diese zu neuem Vermögen gelangt sind (Art. 265 Abs. 2 SchKG). Erhebt der Schuldner oder die Schuldnerin Rechtsvorschlag mit der Begründung, sie seien nicht zu neuem Vermögen gekommen, so legt das Betreibungsamt den Rechtsvorschlag dem Gericht des Betreibungsortes vor (dem ordentlichen Prozess vorgelagertes Bewilligungsverfahren: Art. 265a Abs. 1, 2 und 3 SchKG). Die Ausgleichskasse kann innert 20 Tagen nach der Eröffnung des Entscheides über den Rechtsvorschlag auf dem ordentlichen Prozessweg beim Gericht des Betreibungsortes Klage auf Feststellung des neuen Vermögens einreichen (Art. 265a Abs. 4 SchKG).
- Neues Vermögen im Sinne von Art. 265 Abs. 2 SchKG liegt vor, wenn die nach dem Konkurs erworbenen Aktiven die seither entstandenen Passiven übersteigen (neues Nettovermögen). Als Vermögen gilt auch Erwerbseinkommen, soweit es über den standesgemässen Unterhalt (nicht nur über den Notbedarf) hinaus die Bildung von Vermögen erlaubte.
- Der Nachweis neuen Vermögens obliegt grundsätzlich der Ausgleichskasse. Indessen genügt es, wenn diese das Vorhandensein und den Wert der neuen Aktiven nachweist; dass diesen neue Passiven gegenüberstehen, hat der Schuldner oder die Schuldnerin darzutun.

5084 Beitragsforderungen, für die ein Verlustschein ausgestellt wurde, verjähren in ordentlicher Weise (Rz 4054). Für die Rückgabe von Verlustscheinen über verjährte Beitragsforderungen siehe Rz 4055 f.

6. Teil: Abschreibung uneinbringlicher Beiträge

1. Voraussetzungen

1.1 Allgemeines

Beiträge sind abzuschreiben, wenn gegen die Beitragspflichtigen eine Betreibung erfolglos oder aussichtslos ist und die geschuldeten Beiträge nicht mit Forderungen der Beitragspflichtigen (wie Renten, Hilflosenentschädigungen, Erwerbsausfallentschädigungen, Familienzulagen nach der Familienzulagenordnung in der Landwirtschaft) verrechnet werden können, spätestens jedoch beim Erlass einer Schadenersatzverfügung (Art. 34c Abs. 1 AHVV; s. für die Verrechnung Wegleitung über die Renten).

1.2 Erfolglose Betreibung

Die Beitragspflichtigen gelten als erfolglos betrieben, wenn ein Pfändungsverlustschein gegen sie ausgestellt wurde. Dem Pfändungsverlustschein ist der Konkursverlustschein gleichgestellt (Rz 5077 ff.).

Für den provisorischen Verlustschein (Rz 5076) und für die Einstellung des Konkurses mangels Aktiven (Rz 5059) siehe Rz 6006.

1.3 Offensichtliche Aussichtslosigkeit der Betreibung

- Als offensichtlich aussichtslos ist die Betreibung zu betrachten, wenn die Beitragsschuldenden notorisch zahlungsunfähig sind, das Betreibungsverfahren daher aller Wahrscheinlichkeit nach zur Ausstellung eines Verlustscheines (Rz 5077) führte.
- Ein Indiz dafür bildet namentlich die Tatsache, dass in den
 1/05 letzten zwei Jahren gegen die Beitragsschuldenden Verlustscheine ausgestellt wurden.
 Die Betreibungsämter haben den Ausgleichskassen darüber unentgeltlich Auskunft zu erteilen (<u>Art. 32 ATSG</u>).

- Indessen sollen die Ausgleichskassen nicht auf das Ausstellen von Verlustscheinen allein abstellen, sondern im einzelnen Fall prüfen, ob nicht Umstände zu der Annahme berechtigen, eine Betreibung werde Erfolg zeitigen. So kann aus der Art oder der Höhe der Forderung, für die ein Verlustschein ausgestellt wurde, und aus der Tatsache, dass die Beitragspflichtigen daneben ihren Verpflichtungen nachkommen, möglicherweise geschlossen werden, eine Betreibung werde nicht fruchtlos verlaufen.
- Auf Grund eines provisorischen Verlustscheines (Rz 5076) sind die Beiträge abzuschreiben, falls eine neue Betreibung offensichtlich aussichtslos ist oder sich die Verwertung nicht lohnt (d.h. die Kosten der Verwertung offensichtlich dem Verwertungserlös gleichkommen oder diesen übersteigen).
- Ist nur der jährliche Mindestbeitrag (Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 1 AHVG) oder ein auf den Mindestbeitrag herabgesetzter Jahresbeitrag (Art. 11 Abs. 1 AHVG) geschuldet, so hat die Ausgleichskasse zu prüfen, ob die Voraussetzungen für den Erlass erfüllt seien (Art. 11 Abs. 2 AHVG; s. WSN). Gegebenenfalls sind die Beitragspflichtigen aufzufordern, um den Erlass der Beiträge nachzusuchen; vorbehalten bleiben die Bestimmungen der WSN.

2. Verfahren

- 6008 Die Ausgleichskasse hat die uneinbringlichen Beiträge gemäss den Weisungen über Buchführung und Geldverkehr der Ausgleichskassen zu verbuchen.
- 6009 Das BSV kann die Unterlagen zu einzelnen Fällen verlangen. Zu den Unterlagen gehören namentlich
 - für Lohnbeiträge: die Beitragsabrechnungen oder gegebenenfalls ein Doppel der Veranlagungsverfügung oder der Nachzahlungsverfügung, ein Doppel der Mahnung;
 - für Beiträge Selbständigerwerbender, Nichterwerbstätiger und von Arbeitnehmenden nicht beitragspflichtiger Arbeitgebenden: die Steuermeldungen, ein Doppel der Beitragsverfügungen, ein Doppel der Mahnung;

 für alle Arten von Beiträgen: sämtliche Korrespondenzen, die vollständigen Betreibungsakten oder andere Beweismittel, aus denen auf die Zahlungsunfähigkeit der Beitragsschuldenden geschlossen werden kann.

3. Nachträgliche Einbringlichkeit abgeschriebener Beiträge

- 6010 Die Ausgleichskassen haben allgemein danach zu trachten, abgeschriebene Beiträge einzubringen.
- 6011 Abgeschriebene Beiträge sind mit Forderungen der Beitragspflichtigen, die nachträglich entstanden sind, zu verrechnen.
- Auch in Fällen, da die finanzielle Lage der Beitragspflichtigen nach wie vor ungünstig ist, sollen diese aufgefordert werden, Zahlungen an ihre Schuld zu leisten, zum mindesten in einem Umfang, der es erlaubt, die Arbeitnehmerbeiträge zu decken und zu verhindern, dass im IK der Beitragspflichtigen eine Lücke in der Beitragsdauer entsteht (WSN).
- Verheirateten bzw. eingetragenen Erwerbstätigen und Betriebsinhabenden, die mindestens den doppelten Mindestbeitrag schulden, ist Gelegenheit zu geben, wenigstens diesen doppelten Mindestbeitrag zu entrichten. Deren Ehefrauen oder Ehemänner bzw. eingetragene Partnerinnen oder eingetragene Partner sind mit eingeschriebenem Brief darüber zu informieren, dass sie entsprechende Zahlungen an die erwähnte Schuld leisten können, um für das betreffende Kalenderjahr von der Beitragspflicht befreit zu sein (vgl. Art. 3 Abs. 3 AHVG), oder dass sie andernfalls für dieses die (Mindest-)Beitragspflicht auf jeden Fall selber zu erfüllen haben.
- 6014 Die nachträgliche Erhebung und Verrechnung abgeschriebener Beiträge ist nur so lange möglich, als die Beitragsschuld nicht verjährt ist (Rz 4033 ff.).
 Für die Rückgabe von Verlustscheinen nach eingetretener Verjährung siehe Rz 4055 ff.

4. Anrechnung der Zahlungen bei teilweiser Abschreibung

4.1 Im Allgemeinen

- Konnte von der gesamten Schuld einer beitragspflichtigen Person nur ein Teil eingebracht und musste der Rest wegen Uneinbringlichkeit abgeschrieben werden, so sind die geleisteten Zahlungen nach der in Art. 34c Abs. 2 AHVV aufgestellten Rangordnung anzurechnen.
- 6016 Schuldet die beitragspflichtige Person nicht nur Beiträge gemäss AHVG, IVG, EOG, AVIG und FLG, sondern auch solche für der Ausgleichskasse übertragene Sozialwerke (Art. 63 Abs. 4 AHVG) und erfolgt die Zahlung nicht auf eine für bestimmte Beiträge erhobene Betreibung hin (Rz 5006) oder erklärt die beitragspflichtige Person nicht, wofür die Zahlung bestimmt sei, so ist diese nach der Rangordnung auf sämtliche Beiträge aufzuteilen (s. aber Rz 6023 und 6024).

4.2 Rangordnung

- 6017 Die Zahlungen sind vorab zur vollen Deckung der im obersten Rang stehenden Forderungen zu verwenden. Was darnach verbleibt, dient jeweils zur Tilgung der Forderungen des folgenden Ranges.
- Die im gleichen Rang stehenden Forderungen sind gleichmässig zu tilgen: Ist die volle Deckung der Forderungen nicht möglich, so ist der zur Verfügung stehende Betrag im Verhältnis der einzelnen Forderungen zur Summe aller Forderungen aufzuteilen.
 Es gilt folgende Rangordnung:
- 6019 1) Kosten der Zwangsvollstreckung Als solche gelten nur die Gebühren und Entschädigungen der Betreibungs- und Konkursämter und der in SchKG-Sachen zuständigen Richterämter, die in der Gebührenverordnung zum SchKG vom 23. September 1996 vorgesehen sind,

sowie die Parteientschädigungen gemäss Art. 62 der erwähnten Gebührenverordnung.

Für andere Kosten der Zwangsvollstreckung siehe Rz 6022.

6019. 2) Forderungen von Personalvorsorgeeinrichtungen gegen-1 über den angeschlossenen Arbeitgebern

1/02

- 6020 3) Arbeitnehmerbeiträge für die AHV, IV, EO und ALV 1/02
- 6021 *4) Andere in <u>Art. 219 Abs. 4 SchKG</u> 2. Klasse aufgezählte Beiträge.*
- 1/02 Dazu gehören
 - die übrigen AHV/IV/EO/ALV-Beiträge, nämlich die Arbeitgeberbeiträge, die Beiträge der Selbständigerwerbenden, der Arbeitnehmenden ohne beitragspflichtige Arbeitgebende und der Nichterwerbstätigen;
 - die Verwaltungskostenbeiträge nach Art. 69 Abs. 1 AHVG;
 - die Prämien an die obligatorische Unfallversicherung;
 - die Prämien- und Kostenbeteiligungsforderungen der sozialen Krankenversicherung;
 - die Beiträge nach dem FLG;
 - die Beiträge an die Familienausgleichskasse
- 6022 5) Andere Forderungen der Ausgleichskasse.
- 1/02 Dazu gehören namentlich
 - andere Kosten der Zwangsvollstreckung als die gemäss <u>Art. 34c Abs. 2 AHVV</u> (Rz 6019), wie Anwaltskosten, Kosten der Teilnahme an Gläubigerversammlungen;
 - Mahngebühren (Rz 2181, 2188);
 - Ordnungsbussen (Rz 8013 ff.);
 - Ansprüche auf Rückerstattung zu Unrecht bezogener Renten:
 - Beiträge für andere übertragene Aufgaben als Familienzulagenordnungen;
 - die Verzugszinsen;
 - die Veranlagungskosten (s. Rz 2162 ff.)
- 6023 Die Ausgleichskasse kann von der vorstehend umschriebenen Ordnung abweichen und die Beiträge eines Versiche-

rungszweiges vorab durch Verrechnung von Leistungen dieses Versicherungszweiges voll decken. Ein allfälliger Leistungsüberhang ist indessen nach der Rangordnung gemäss Rz 6017 zu verteilen. Das gilt namentlich im Verhältnis zwischen übertragenen Aufgaben und AHV/IV/EO. Vorbehalten bleibt Rz 5006.

Werden Beiträge wegen Uneinbringlichkeit teilweise abgeschrieben, so gelten für den Eintrag des entsprechenden Erwerbseinkommens ins IK die Weisungen der Wegleitung über den Versicherungsausweis und individuelles Konto.

7. Teil: Arbeitgeberhaftung

1. Materielle Ordnung

1.1 Haftung der Arbeitgebenden

- 7001 Die Arbeitgebenden haben den Schaden zu ersetzen, den 1/03 sie durch absichtliche oder grobfahrlässige Missachtung von Vorschriften verursacht haben (<u>Art. 52 AHVG</u>). Die Haftung der Arbeitgebenden nach <u>Art. 78 ATSG</u> gegenüber den Versicherten ist ausgeschlossen (Art. 52 Abs. 6 AHVG).
- 7002 Die Haftung ist dann geltend zu machen, wenn die geschuldeten Beiträge nicht mehr eingefordert werden können. Der Anspruch der Ausgleichskasse geht nicht mehr auf die Leistung von Beiträgen, sondern auf Ersatz der nicht einforderbaren Beiträge.
- 7003 Die Ausgleichskasse kann von den Inhabern oder Inhaberinnen einer in Konkurs geratenen Einzelfirma trotz Identität von Beitragsschuldenden und Schadensverantwortlichen Schadenersatz verlangen 180.

1.2 Subsidiär haftende Organe der Arbeitgebenden

7004 Sind die Arbeitgebenden juristische Personen, so haften 1/04 subsidiär die für sie handelnden Organe¹⁸¹. Die Subsidiarität der Haftung der Organe bedeutet, dass sich die Ausgleichskasse zuerst an die Arbeitgebenden zu halten hat, bevor ihre Organe belangt werden dürfen¹⁸².

180	16. Oktober	1997	AHI 1998	S. 163	BGE	123	V	168
181	4. September	1970	ZAK 1971	S. 509	BGE	96	V	124
	23. November	1977	ZAK 1978	S. 249	BGE	103	V	120
	26. Oktober	1982	ZAK 1983	S. 107	BGE	108	V	189
	10. September	2002	AHI 2003	S. 78	BGE	129	V	11
182	12. November	1987	ZAK 1988	S. 121	BGE	113	V	256
	29. September	1988	ZAK 1989	S. 105	_			

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Arbeitgebenden können die Organe auch dann direkt belangt werden, wenn die juristischen Personen weiterbestehen¹⁸³.

- 7005 Als handelnde Organe gelten die natürlichen Personen, welche die juristische Person gegen aussen vertreten (formelle Organe) sowie Personen, welche Organen vorbehaltene Entscheide treffen oder die eigentliche Geschäftsführung besorgen und so die Willensbildung der Gesellschaft massgebend beeinflussen (faktische Organe)¹⁸⁴.
- 7005. Der formellen Organhaftung unterstehen auch die Personen,
 1 die für die Geschäftsführung bei einer GmbH verantwortlich
 1/03 sind¹⁸⁵.
- 7006 Die Organstellung hängt weder vom Handelsregistereintrag noch von der Unterschriftsberechtigung ab 186.
- 7007 Faktisches Organ kann auch eine juristische Person sein¹⁸⁷.
- 7008 Ein Organ haftet so lange, als es den Geschäftsgang beeinflussen kann, sei es durch Handlungen oder Unterlassungen. Der Zeitpunkt der Löschung des Eintrags im Handelsregister ist nicht entscheidend¹⁸⁸.
- 7009 Ein Organ haftet auch für die bei seiner Mandatsübernahme 1/03 bereits verfallenen Beiträge¹⁸⁹.

183	12. November 18. Februar	1987 1988	ZAK 19 ZAK 19		. 121 . 299	BGE -	113	V	256
184	21. April 24. Oktober	1988 1988	ZAK 19 ZAK 19		. 597 . 162	BGE -	114	V	78
	29. Mai	2000	<u>AHI 20</u>	<u>000 S</u>	. 220	BGE	126	V	237
185	14. Mai	2002	<u>AHI 2</u> 0	002 S	172	_			
186	24. Oktober	1988	ZAK 19	989 S	. 162	_			
	21. Oktober	1997	<u>AHI 19</u>	998 S	. 107	BGE	123	V	172
187	21. April	1988	ZAK 19	988 S	. 597	BGE	114	V	78
188	20. Juni	1983	ZAK 19	983 S	489	BGE	109	V	96
	15. Januar	1986	ZAK 19	986 S	400	_			
	21. April	1988	ZAK 19	988 S	597	BGE	112	V	1
	19. Mai	2000	<u>AHI 20</u>	000 S	283	BGE	126	V	61
189	25. März	1992	ZAK 19	992 S	249	_			

Hingegen haftet es nicht für den der Ausgleichskasse bereits vor seinem Eintritt in den Verwaltungsrat entstandenen Schaden¹⁹⁰.

Tritt ein Organ im Laufe eines Kalenderjahres zurück und werden die Beiträge im Pauschalverfahren abgerechnet, haftet es für die bis zu seinem Austritt fällig gewordenen Pauschalen, soweit diese den Gesamtschaden nicht übersteigen¹⁹¹.

- 7010 Wird das über eine Aktiengesellschaft eröffnete Konkursverfahren mangels Aktiven eingestellt, der Betrieb jedoch bis zur Auflösung weitergeführt, so haften die Aktiengesellschaft in Liquidation bzw. deren Organe für die nach Schluss des Konkurses fällig gewordenen paritätischen Sozialversicherungsbeiträge¹⁹².
- 7011 Gehen bei einer Geschäftsübernahme die gesamten Aktiven und Passiven auf eine juristische Person über, so können deren Organe nicht mittels Schadenersatzklage für die bis zum Zeitpunkt der Übernahme schuldig gebliebenen Sozialversicherungsbeiträge haftbar gemacht werden 193.
- 7012 Sind mehrere Personen für den gleichen Schaden verantwortlich, so haften sie solidarisch 194. Die Ausgleichskasse kann gegen alle Schuldner oder Schuldnerinnen, gegen mehrere oder bloss gegen einzelne von ihnen vorgehen.
- 7013 Entsteht der Ausgleichskasse durch den Konkurs eines Gesellschafters oder einer Gesellschafterin einer einfachen Gesellschaft ein Schaden, so haften dafür die verbleibenden Gesellschafter solidarisch¹⁹⁵.

190	15. September21. Oktober	1993 1997	AHI <u>AHI</u>	1994 1998		204 107	BGE	119	V	401
191	5. Dezember	2001	<u>AHI</u>	2002	S.	<u>54</u>	_			
192	13. September	1993	AHI	1994	S.	36	_			
193	28. Mai	1993	AHI	1994	S.	92	BGE	119	V	389
194	26. Oktober 20. Juni 4. März	1982 1983 1993		1983 1983 1993	S.	107 489 114	BGE BGE BGE	108 109 119	V V V	189 86 86
195	13. Juni	1980	ZAK	1981	S.	377	_			

7014 Nehmen nach dem Tode der bisher Verantwortlichen die 1/05 Erbinnen oder Erben die Erbschaft an, so geht auf sie auch die Schadenersatzforderung nach Art. 52 AHVG über 196. Dabei ist es unerheblich, ob der präsumtiv haftende Erblasser vor Erlass einer ihn persönlich ins Recht fassenden Verfügung stirbt oder der Tod erst nachher eingetreten ist 197.

1.3 Voraussetzungen zur Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches

1.3.1 Schaden

- 7015 Ein Schaden entsteht dann, wenn der Ausgleichskasse ein ihr gesetzlich geschuldeter Betrag entgeht 198.
- 7016 Die Höhe des Schadens entspricht dem Betrag, dessen die Kasse verlustig geht 199. Dazu gehören die von den Arbeitgebenden geschuldeten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge, die Verwaltungskostenbeiträge, die Verzugszinsen, die Veranlagungskosten, die Mahngebühren und die Betreibungskosten.
- 7017 Kann im Falle eines Konkurs während des Fristenlaufes die Schadenshöhe zufolge ungewisser Konkursdividende nicht bzw. auch nicht annähernd genau ermittelt werden, so hat die Ausgleichskasse den ganzen ihr entzogenen Betrag geltend zu machen²⁰⁰.
- 7018 Unerheblich für die Geltendmachung eines Schadens ist, ob die Arbeitnehmerbeiträge vom Lohn abgezogen wurden oder ob es sich um rentenbildende Beiträge handelt.

			_						
196	27. April	1993	AHI 19	93 S.	168	BGE	119	٧	165
197	23. Mai	2003	<u>AHI 20</u>	03 S.	<u>427</u>	BGE	129	V	300
198	14. Juli 15. März 14. März	1961 1972 1997	ZAK 19 ZAK 19 AHI 19		726	EVGE BGE BGE	1961 98 123	S. V V	226 26 12
199	4. Juli 14. Juli 15. März	1957 1961 1972	ZAK 19 ZAK 19 ZAK 19	61 S.	448	EVGE EVGE BGE			215 226 26
200	17. September 4. April	1987 1990	ZAK 19 ZAK 19	-		BGE BGE	113 116	V V	180 72

7019 Der Schaden ist eingetreten, sobald der geschuldete Betrag aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht mehr erhoben werden kann²⁰¹. Dies ist der Fall, wenn die Beitragsforderung infolge Verjährung gemäss Artikel 16 Absatz 1 AHVG untergegangen ist²⁰² (Rz 4011 ff.) bzw. die Arbeitgebenden zahlungsunfähig sind (Konkurseröffnung oder Ausstellung eines definitiven Verlustscheines)²⁰³.

1.3.2 Missachtung von Vorschriften

- 7020 Der Schaden muss durch eine Missachtung von Vorschriften entstanden sein.
- 7021 Unter Vorschriften sind die einschlägigen Gesetze und die Ausführungserlasse zu verstehen. Nicht dazu gehören die Weisungen der Aufsichtsbehörde an die Ausgleichskassen.
- Die Missachtung kann in einer Handlung oder in einer Unterlassung bestehen²⁰⁴.
 Sie liegt häufig in der Nichterfüllung der den Arbeitgebenden in Art. 14 Abs. 1 AHVG in Verbindung mit Art. 34 ff. AHVV vorgeschriebenen Beitrags- und Abrechnungspflicht begründet²⁰⁵.

1.3.3 Verschulden

7023 Die Arbeitgebenden müssen den Schaden absichtlich oder grobfahrlässig verursacht haben. Eine bloss leichte Fahrlässigkeit genügt nicht.

201	14. Juli 23. November	1961 1977		(1961 (1978		448 249	EVGE BGE	1961 103	S. V	226 120
202	15. März	1972	ZAŁ	(1972	S.	726	BGE	98	V	26
203	12. November23. November14. März	1987 1990 1997		(1988 (1991 1997	S.	121 125 206	-	113 123	V V	256 12
204	4. Juli 14. Juli 15. März	1957 1961 1972	ZAK	(1957 (1961 (1972	S.	454 448 726	EVGE EVGE BGE			215 226 26
205	23. November 28. Juni	1977 1982		(1978 (1983	•	249 104	BGE -	103	V	120

- 7024 Grobfahrlässig handeln die Arbeitgebenden, die das ausser acht lassen, was jedem verständigen Menschen in gleicher Lage und unter gleichen Umständen als beachtlich hätte einleuchten müssen²⁰⁶.
- 7025 Das Mass der zu verlangenden Sorgfalt ist entsprechend der Sorgfaltspflicht abzustufen, die in den kaufmännischen Belangen jener Arbeitgeberkategorie, welcher die betreffende Person angehört, üblicherweise erwartet werden kann und muss²⁰⁷.
- 7026 Müssen sich die Arbeitgebenden bewusst werden, dass sie möglicherweise von einer Leistung Beiträge zu entrichten haben, so handeln sie grobfahrlässig, wenn sie sich bei der Ausgleichskasse nicht darüber erkundigen²⁰⁸.
- 7027 Haben die Arbeitgebenden den Arbeitnehmerbeitrag vom Lohn abgezogen oder ist eine Nettolohnvereinbarung (Rz 2017 ff.) eindeutig nachgewiesen, so liegt in der Regel grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln vor. Leichte Fahrlässigkeit darf in diesem Fall nur angenommen werden, wenn ausserordentliche Umstände dies rechtfertigen²⁰⁹.

206	4. Juli 14. Juli 15. März 23. November 28. Juni	1957 1961 1972 1977 1982	ZAK ZAK ZAK ZAK	(1957 (1961 (1972 (1978 (1983	S. S. S.	454 448 726 249 104	EVGE EVGE BGE BGE		S. S. V	215 226 26 120
	November	1982	ZAŁ	(1983	S.	110	BGE	108	V	199
207	15. März23. November3. November29. September	1972 1977 1982 1988	ZAK ZAK	1972197819831989	S. S.	726 249 110 105	BGE BGE BGE BGE	98 103 108 114	V V V	26 120 199 219
208	14. Juli 15. März 5. Juni 1. Juli	1961 1972 1972 1986	ZAK ZAK	(1961 (1972 (1973 (1987	S.	448 726 77 204	EVGE BGE - BGE	1961 98 112	S. V	226 26 157
209	4. Juli 5. Juni 28. Juni	1957 1972 1982	ZAŁ	(1957 (1973 (1983	S. S. S.	454 77 104	EVGE - BGE	1957 108	S. V	215 183
	30. Mai 21. August	1985 1985	ZAŁ	(1985 (1985	S.				•	. 30

- 7028 Haben die Arbeitgebenden den Arbeitnehmerbeitrag vom Lohn nicht abgezogen, so ist das Verschulden auf Grund des Sachverhaltes im Einzelfall zu beurteilen²¹⁰.
- 7029 Die kurze Dauer des Beitragsausstandes ist als ein Element des Verschuldens im Rahmen der Gesamtwürdigung aller Umstände im Sinne der Rechtsprechung zu den Entlastungsgründen zur Verneinung der Schadenersatzpflicht zu betrachten²¹¹.
- 7030 Erhalten die Arbeitgebenden einen Zahlungsaufschub, ist ihr Verschulden aufgrund der Umstände des jeweiligen Einzelfalles zu beurteilen²¹².
- 7031 Sind die Arbeitgebenden Aktiengesellschaften, so sind grundsätzlich strenge Anforderungen an die Sorgfaltspflicht der Organe zu stellen. Das Verschulden ist indessen nach den Verhältnissen im Einzelfall zu beurteilen. So ist vom Verwaltungsratspräsidenten oder der Verwaltungsratspräsidentin als einzigem ausführendem Organ der Firma ein höheres Mass an Sorgfalt zu verlangen als von den Verwaltungsräten eines Grossunternehmens, deren Kontrollmöglichkeiten eingeschränkt sind²¹³.
- 7032 Die Delegation von Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnissen an Dritte entbindet die Organe nicht von ihrer Überwachungspflicht im Sinne von Art. 716a Abs. 1 OR²¹⁴.
- 7033 Die Verwaltungsräte, die trotz offenkundig gewordener Verluste von bedrohlichem Ausmass keine Auskünfte über die Ablieferung und Abrechnung der Beiträge einholen und keine

210	4. Juli 29. September	1957 1969		(1957) (1970)		454 105	EVGE -	1957	S.	215
211	5. Dezember	1995	AHI	1996	S.	216	BGE	121	V	243
212	30. Juni 15. Oktober	1998 1998	<u>AHI</u> <u>AHI</u>		<u>S.</u> S.	23 26	BGE	124	V	253
213	15. März23. November3. November29. September	1972 1977 1982 1988	ZAł ZAł	(1972(1978(1983(1989	S. S.	726 249 110 105	BGE BGE BGE BGE	98 103 108 114	V V V	26 120 199 19
214	15. Januar 29. September	1986 1988		19861989		400 105	– BGE	114	V	19

Weisungen erteilent oder Kontrollen veranlassen, handeln grobfahrlässig²¹⁵. Passivität trotz (möglicher) Kenntnis ausstehender Beitragszahlungen ist als grobe Fahrlässigkeit zu werten²¹⁶.

- 7034 Die Aufsichtspflicht bezüglich der Einhaltung der gesetzlichen Pflicht zur Beitragsentrichtung ist umso strenger zu beurteilen, wenn ein Organ faktisch von der Geschäftsführung ausgeschlossen wird²¹⁷.
- 7035 "Strohmänner und -frauen", die von ihren Kontrollbefugnissen keinen Gebrauch machen, handeln grobfahrlässig²¹⁸.
- 7036 Der Umstand, dass ein Organ juristisch gesehen Laie ist, 1/06 entbindet es nicht von seiner Haftung²¹⁹.
- 7036. Die Ehrenamtlichkeit eines (Vereins-)Mandats stellt keinen
 1 Entlastungsgrund dar²²⁰.
 1/03
- 7037 Die Arbeitgebenden können für die Differenz zwischen den geleisteten Akontozahlungen und den genauen Beiträgen nicht haftbar gemacht werden, es sei denn sie bezweckten aufgrund von finanziellen Schwierigkeiten die Fälligkeit ihrer Schulden durch deutlich ungenügende Akontozahlungen weitmöglichst hinauszuschieben bzw. melden die veränderte Lohnsumme nicht sofort nach Ablauf der massgeblichen Abrechnungsperiode oder passen nach erfolgter Meldung die Akontozahlungen der neuen Lohnsumme nicht an²²¹. Die nicht unverzügliche Entrichtung des geschuldeten Restbetrages gilt als grobe Fahrlässigkeit²²².

215	29. September	1988	ZAK	1989	S.	105	BGE	114	V	19
216	29. September	1988	ZAK	1989	S.	104	_			
217	29. September	1988	ZAK	1989	S.	104	_			
218	15. Januar	1986	ZAK	1986	S.	400	_			
219	15. Januar 2. Februar	1986 2005	ZAK H	1986 86/02	S.	400	-			
220	13. November	2001	<u>AHI</u>	2002	S.	<u>51</u>	-			
221	1. Oktober	1993	AHI	1994	S.	102	-			
222	30. Januar 27. Januar	1992 1993	ZAK AHI	1992 1993		246 163	_			

- 7038 Die Schadenersatzpflicht der Arbeitgebenden kann herabgesetzt werden, wenn und soweit eine grobe Pflichtverletzung der Ausgleichskasse für die Entstehung oder Verschlimmerung des Schadens adäquat kausal gewesen ist. Dies ist namentlich der Fall, wenn die Ausgleichskasse elementare Vorschriften der Beitragsveranlagung und des Beitragsbezuges missachtet hat²²³.
- 7039 Art. 759 Abs. 1 OR kann im Rahmen der Schadenersatzpflicht der Arbeitgebenden nicht angewendet werden, um eine Herabsetzung der Ersatzpflicht entsprechend der Verschuldensschwere der einzelnen Verantwortlichen zu rechtfertigen²²⁴.

1.4 Verjährung des Schadenersatzanspruches

1.4.1 Im Allgemeinen

- 7040 Die Schadenersatzforderung verjährt, wenn sie nicht innert
 1/03 zwei Jahren seit Kenntnis des Schadens, auf jeden Fall aber innert fünf Jahren seit Eintritt des Schadens durch Verfügung geltend gemacht wird (Art. 52 Abs. 2 und 3 AHVG).
- 7041 Wird die Schadenersatzforderung aus einer strafbaren Hand1/03 lung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorschreibt, so gilt diese Frist (Art. 52 Abs. 4
 AHVG; s. sinngemäss Rz 4017 ff.). Beruft sich die Ausgleichskasse auf diese längere strafrechtliche Frist, ohne
 dass ein Strafurteil ergangen ist, so hat sie das strafbare
 Verhalten mit entsprechendem Aktenmaterial darzutun²²⁵.
 Die strafrechtliche Frist gilt nur für die entgangenen Arbeitnehmerbeiträge²²⁶. Sie findet bloss auf den Täter der strafbaren Handlung Anwendung²²⁷.

223	15. Mai	1996	AHI	1996	S.	295	В	GE	122	V	185
224	5. März	1996	AHI	1996	S.	291	_				
225	12. November 22. April	1987 1991		1988 1991			B -	GE	113	V	256
226	3. Juli 12. November	1985 1987		1985 1988			_		111 113	V V	172 256
227	30. Oktober	1992	AHI	1993	S.	81	В	GE	118	V	193

- 7042 Die Verjährung des Schadenersatzanspruches ist im Ge-1/03 gensatz zu jener der Beitragsforderung oder des Rückerstattungsanspruches gemäss Art. 16 AHVG – ihrer rechtlichen Natur nach keine Verwirkung, sondern eine echte Verjährung. Die Verjährungsfristen können unterbrochen werden; namentlich durch Anerkennung der Forderung seitens der Arbeitgebenden oder Betreibung dieser durch die Ausgleichskasse. Die Arbeitgebenden können auf die Einrede der Verjährung verzichten (Art. 52 Abs. 3 AHVG).
- 7042. Die Unterbrechung der Frist bewirkt, dass eine neue gleich1 lange Verjährungsfrist zu laufen beginnt. Die rechtzeitige
 1/03 Unterbrechung der zweijährigen Frist unterbricht auch die fünfjährige Verjährungsfrist.

1.4.2 Fristenlauf

- 7043 Die zweijährige Frist beginnt in dem Zeitpunkt, da die Aus1/03 gleichskasse vom Schaden und seinem Ausmass *Kenntnis*erhält und auch die ersatzpflichtige Person bekannt ist²²⁸.
- 7044 Kenntnis vom Schaden erhält die Ausgleichskasse, wenn sie bei Beachtung der ihr zumutbaren Aufmerksamkeit erkennen muss, dass die Beiträge nicht mehr eingefordert werden können²²⁹.
- 7045 Im Falle eines Konkurses hat die Ausgleichskasse hinrei-1/02 chend Kenntnis des Schadens, wenn sich bei der 1. Gläubigerversammlung zeigt, dass zumindest ein Teil des Schadens nicht gedeckt ist. Lässt sich die Ausgleichskasse an der Gläubigerversammlung nicht vertreten, muss sie jedenfalls innert nützlicher Frist das Protokoll und den Bericht der Konkursverwaltung anfordern²³⁰. Andernfalls ist der Schaden im Zeitpunkt der Auflage des Kollokationsplanes und des Inven-

228	23. November	1990	ZAK 199	1 S. 125			
229	4. Juli	1957	ZAK 195	7 S. 454	EVGE	1957 S.	215
	14. Juli	1982	ZAK 198	3 S. 113	BGE	108 V	50
	Oktober	1987	ZAK 198	8 S. 379	BGE	113 V	186
	28. Dezember	1995	AHI 199	6 S. 156	BGE	121 V	240
230	28. Dezember	1995	AHI 199	6 S. 156	BGE	121 V	240
	14. Dezember	2000	AHI 200	1 S. 103			

tars hinreichend bekannt²³¹. Massgebend ist die tatsächliche Einsichtnahme auf dem Konkursamt. Wird auf diese Vorkehr verzichtet, beginnt die Frist mit dem Ende der Auflagefrist²³².

- 7046 Wird das Konkursverfahren mangels Aktiven eingestellt, fällt die Kenntnis des Schadenseintritts, sofern die übrigen Voraussetzungen (Rz 7043 ff.) erfüllt sind, mit dem Schluss des Konkursverfahrens zusammen, das heisst mit der Veröffentlichung der Konkurseinstellung im Schweizerischen Handelsamtsblatt²³³. Dies gilt auch dann, wenn ein Gläubiger nach der Publikation der Einstellung des Konkurses mangels Aktiven die für die Durchführung des Konkursverfahrens erforderliche Kostensicherheit leistet²³⁴.
- 7046. Wird die Nachlassstundung widerrufen, kann wie bei einer 1 allfälligen Ablehnung des Nachlassvertrags von der Kasse
- 1/03 verlangt werden, dass sie sich über die Gründe dieses Widerrufs informiert und dass sie gegebenenfalls die nötigen Schritte unternimmt, um die Verjährungsfrist zu wahren²³⁵.
- 7047 Im Falle eines Nachlassvertrages mit Vermögensabtretung ist der Schaden in der Regel im Zeitpunkt der Bestätigung oder Verweigerung des Nachlassvertrages hinreichend bekannt²³⁶.
- 7048 Bei Betreibung auf Pfändung fällt dieser Zeitpunkt auf die Zustellung des Pfändungsverlustscheines nach Art. 115 Abs. 1 SchKG²³⁷.

_										
231	30. Oktober25. Januar21. Dezember6. November	1992 1993 1995 2000	AHI AHI AHI <mark>AHI</mark>	1993 1993 1996 2001	S.	81 104 160 197	BGE BGE BGE BGE	118 119 121 126	V V V	196 92 234 443
232	21. Dezember	1995	AHI	1996	S.	160	BGE	121	V	234
233	1. Februar	1990		1990 1991		286 390				
234	22. Januar	2002	<u>AHI</u>	2002	S.	93	BGE	128	V	10
235	20. März	2002	<u>AHI</u>	2002	S.	140	BGE	128	V	15
236	1. Februar	1995	AHI	1995	S.	159	_			
237	 Februar November 	1990 1990	ZAK ZAK			286 125	_ _			

- 7049 Vor der Auflegung des Kollokationsplanes und des Inventars oder vor Ausstellung des definitiven Pfändungsverlustscheines besteht in der Regel kein Anlass zur Einleitung eines Schadenersatzverfahrens²³⁸. Vorbehalten bleiben Fälle, da die Kasse vor diesem Zeitpunkt eine ausreichende Schadenskenntnis hat²³⁹.
- 7050 Die Anordnung des summarischen Konkursverfahrens begründet keine Kenntnis des Schadens²⁴⁰.
- 7051 Beim Vorliegen eines provisorischen Verlustscheines nach Artikel 115 Absatz 2 SchKG kann nur dann von einer Kenntnis des Schadens gesprochen werden, wenn nach den Umständen vom Verwertungsverfahren offensichtlich keine weitere Befriedigung erwartet werden kann (z.B. Inaktivität der Firma)²⁴¹.
- 7052 Erfährt die Ausgleichskasse erst im Verlaufe des Verfahrens, dass eine dritte Person als faktisches Organ handelte, beginnt die Frist für den Erlass der Schadenersatzverfügung gegen diese erst im Zeitpunkt, da die Kasse Kenntnis von der ersatzpflichtigen Person hat²⁴².
- 7053 Lassen der Kollokationsplan und das Inventar eine vollständige Deckung der Beiträge erwarten, läuft die Verjährungsfrist erst vom späteren Zeitpunkt an, in welchen die Ausgleichskasse erfährt, dass sie einen Schaden erleidet.
- 7054 Sind die Aktiven bei Auflage des Kollokationsplanes völlig unklar und kann auch die Konkursverwaltung keine Angaben über eine mögliche Dividende machen, beginnt die Verjährungsfrist im späteren Moment, da die Kasse Kenntnis des Schadens hat²⁴³.

238	4. April	1990	ZAŁ	(1990	S.	390	BGE	116	V	72
239	18. September30. Oktober	1992 1992	ZAŁ AHI	1992 1993	_	477 81	– BGE	118	V	193
240	4. April	1990	ZAŁ	(1990	S.	390	BGE	116	V	72
241	18. Februar1. Februar23. November	1988 1990 1990	ZAŁ	198819901991	S.	299 286 125	- - -			
242	23. November	1990	ZAŁ	(1991	S.	125	_			
243	25. März	1992	ZAŁ	(1992	S.	249	_			

7055 Die fünfjährige oder die entsprechend längere strafrechtliche Frist (Rz 4017 ff.) beginnt mit dem *Eintritt des Schadens*. Zum Eintritt des Schadens siehe Rz 7019²⁴⁴.

7056 Aufgehoben 1/03

7057 Hat die Ausgleichskasse die zweijährige Frist (Rz 7043) un1/03 genützt verstreichen lassen, so ist der Schadenersatzanspruch untergegangen, auch wenn die fünfjährige Frist noch
laufen würde.

1/03 1.4.3 Übergangsrecht

7057. Die Verjährungsregeln nach Art. 52 Abs. 3 AHVG gelten nur 1 für Schadenersatzansprüche, die am 1. Januar 2003 (ge-1/07 mäss Art. 82 AHVV) nicht bereits verwirkt waren²⁴⁵.

2. Verfahren

2.1 Vorgehen zur Deckung des Schadenersatzanspruches

2.1.1 Schadenersatzverfügung

7058 Stellt die Ausgleichskasse einen Schaden fest, so geht sie davon aus, dass die Arbeitgebenden absichtlich oder grobfahrlässig Vorschriften missachtet haben, weshalb sie das Schadenersatzverfahren einleitet. Sie hat vor Einleitung des Verfahrens zu prüfen, ob keine offenkundigen Anhaltspunkte für die Schuldlosigkeit der Arbeitgebenden oder die Rechtmässigkeit ihres Handelns bestehen (vgl. Rz 7023 ff.)²⁴⁶.

7059 Die Ausgleichskasse kann auf die Einleitung eines Schadenersatzverfahrens verzichten, wenn die Arbeitgebenden oder

244 4. Juli 1957 ZAK 1957 S. 454 EVGE 1957 S. 215
245 27. September 2005 H 53/05 BGE 131 V 425
246 28. Juni 1982 ZAK 1983 S. 104 –
18. Dezember 1986 ZAK 1987 S. 298 –

die verantwortlichen Organe offensichtlich zahlungsunfähig sind.

- 7060 Der Ausgleichskasse ist es jedoch untersagt, Vergleichsverhandlungen über den materiellen Bestand von Schadenersatzforderungen zu führen.
- 7061 Die Ausgleichskasse leitet das Verfahren ein, indem sie den 1/04 Ersatz des Schadens durch den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin verfügt (<u>Art. 52 Abs. 2 AHVG</u>). Die Geltendmachung von Verzugszinsen auf Schadenersatzforderungen ist mangels gesetzlicher Grundlage nicht möglich²⁴⁷.
- 7062 Muss die Ausgleichskasse von der haftpflichtigen Person zufolge ungewisser Konkursdividende (vgl. Rz 7017) den ganzen ihr entzogenen Betrag geltend machen, ist in der Verfügung darauf hinzuweisen, dass im Falle einer Überentschädigung der Ausgleichskasse eine allfällige Konkursdividende anteilsmässig abgetreten wird²⁴⁸.

7063 Aufgehoben 1/03

7064 Aufgehoben 1/03

2.1.2 Einsprache der Arbeitgebenden

7065 Wollen sich die Arbeitgebenden der Schadenersatzverfügung 1/03 widersetzen, so haben sie innert 30 Tagen seit ihrer Zustellung bei der Ausgleichskasse Einsprache zu erheben (Art. 52 Abs. 1 ATSG; vgl. Kreisschreiben über die Rechtspflege).

7066 Aufgehoben 1/03

2/

247	24. Februar	1993	AHI	1993	S.	117	BGE	119	V	78
248	17. September4. April	1987 1990		1987 1990			BGE BGE		-	

- 7067 Die Arbeitgebenden, die sich rechtfertigen oder exkulpieren möchten, haben im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht den Nachweis für ihre Behauptungen zu erbringen²⁴⁹.
- 7068 Eine bereits selbst in Konkurs gefallene schadenersatzpflichtige Person ist nicht legitimiert, gegen eine sowohl an sie als auch an die Konkursverwaltung gerichtete Schadenersatzverfügung Einsprache zu erheben²⁵⁰.

7069 Aufgehoben 1/03

1/03 **2.1.3 Beschwerde**

- 7070 Die Beschwerde ist innert 30 Tagen seit der Eröffnung des
 1/03 Einspracheentscheides zu erheben (<u>Art. 60 Abs. 1 ATSG</u>;
 vgl. Kreisschreiben über die Rechtspflege).
- 7071 Die Beschwerde ist beim Versicherungsgericht des Kantons 1/07 einzureichen, in dem die Arbeitgebenden ihren Wohnsitz oder ihren Sitz haben oder zuletzt gehabt haben (<u>Art. 52</u> <u>Abs. 5 AHVG</u>).
- 7072 Im Falle von Zweigniederlassungen, die einer kantonalen
 1/07 Ausgleichskasse angeschlossen sind, ist das Versicherungsgericht der entsprechenden Ausgleichskasse zuständig²⁵¹.
- 7073 Im Falle von Zweigniederlassungen, die der gleichen Ver-1/07 bandsausgleichskasse wie die Hauptniederlassung angeschlossen sind, ist das Versicherungsgericht desjenigen Kantons zuständig, in welchem die Hauptniederlassung ihren Sitz hat. Ist die Zweigniederlassung jedoch einer anderen Ausgleichskasse angeschlossen, so kann die Beschwerde beim Versicherungsgericht des Kantons, in dem die Zweigniederlassung ihren Sitz hat, eingereicht werden²⁵².

249 28. Juni ZAK 1983 S. 104 1982 250 7. November 1996 AHI 1997 S. 76 251 21. Dezember 1984 ZAK 1985 S. 287 BGE 110 351 252 AHI 1998 S. 285 24. Februar 1998 BGE 124 V 104 7074 Aufgehoben 1/03

7075 Aufgehoben

1/03

7076 Aufgehoben

1/03

7077 Vergleiche sind nicht zulässig (<u>Art. 50 ATSG</u>).

1/03

- Die auf einer rechtskräftigen Nachzahlungsverfügung beruhende Schadenersatzforderung ist im Verfahren nach Art. 52 AHVG in masslicher Hinsicht nur zu überprüfen, wenn Anhaltspunkte für eine zweifellose Unrichtigkeit der durch die Nachzahlungsverfügung festgesetzten Beiträge bestehen Eilt jedoch der Erlass der Nachzahlungsverfügung in die Zeit nach der Konkurseröffnung, bleibt die Möglichkeit zur masslichen Überprüfung der Schadenersatzforderung gewahrt 254.
- 7079 Bezahlt eine Person bei hängigem Verfahren den gesamten Schadensbetrag, so werden laufende Prozesse gegen alle Solidarschuldner und Schuldnerinnen gegenstandslos und sind abzuschreiben. Wird die Schuld teilweise bezahlt, wird der Prozess im Umfang des entrichteten Betrages gegenstandslos.

1/07 2.1.4 Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht

7080 Der Entscheid des kantonalen Versicherungsgerichts über 1/07 die Beschwerde kann von den Betroffenen durch Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht angefochten werden (<u>Art. 62 Abs. 1 ATSG</u>; s. auch Kreisschreiben über die Rechtspflege).

25.

253
 23. November 1990
 254
 5. Mai
 1993
 AHI 1993
 S. 172
 -

7081 Aufgehoben 1/05

2.2 Bezug des Schadenersatzes

- 7082 Der rechtskräftig festgesetzte Schadenersatz ist sinngemäss nach den gleichen Vorschriften zu vollstrecken wie die Beiträge.
- 7083 Die Schadenersatzforderung erlischt jedoch zehn Jahre nach
 1/07 Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie rechtskräftig wurde²⁵⁵.
- 7084 Ein Mahnverfahren entfällt, falls die Schadenersatzforderung auf einem gerichtlichen Urteil beruht.
- 7085 Die Schadenersatzforderung kann mit Leistungen der AHV, IV oder EO verrechnet werden, soweit dadurch das Existenzminimum der betroffenen Person nicht berührt wird.
- 7086 Konnte von der gesamten Schuld nur ein Teil eingebracht werden, so ist der Rest wegen Uneinbringlichkeit nach denselben Regeln abzuschreiben, wie sie für die Beiträge gelten (s. Rz 6010 ff.).

2.3 IK-Eintrag des ersetzten Schadens

- 7087 Haben die Arbeitgebenden den Schaden ersetzt, so werden die entsprechenden Löhne in das IK der Arbeitnehmenden eingetragen (Art. 138 Abs. 3 AHVV), sofern dies nicht bereits geschehen ist.
- 7088 Für den Eintrag der Löhne, von denen die Arbeitgebenden die Arbeitnehmerbeiträge abgezogen, diese aber der Ausgleichskasse nicht entrichtet haben, siehe Rz 2031.

255

8. Teil: Strafen und Ordnungsbussen

1. Strafen

1.1 Strafanzeige

Stellt eine Ausgleichskasse fest, dass eine strafbare Handlung im Sinne von Art. 87 oder 88 AHVG begangen wurde, so hat sie grundsätzlich Strafanzeige zu erstatten (Art. 208 AHVV).

Diese Massnahme soll indessen in der Regel erst ergriffen werden, wenn alle andern Mittel – Mahnung (Rz 2167 ff.), Betreibung (Rz 5010 ff.) – versagt haben, um die Beitragspflichtigen zu verhalten, ihren Pflichten nachzukommen.

1.2 Zuständige Behörden

- Örtlich zuständig für die Verfolgung und Beurteilung einer
 1/07 strafbaren Handlung sind grundsätzlich die Behörden des Ortes, wo die strafbare Handlung ausgeführt wurde (Art. 340 Abs. 1 StGB; für die Zuständigkeit in besonderen Fällen vgl. Art. 340 ff. StGB). Im Allgemeinen sind es die Behörden des Ortes, an dem sich der Geschäftssitz der Arbeitgebenden oder der Wohnsitz der versicherten Personen befindet.
- Das Recht des örtlich zuständigen Kantons bestimmt, welche 1/07 Behörden für die Verfolgung und die Beurteilung der strafbaren Handlung zuständig sind, so auch, wo die Strafanzeige zu erstatten ist (<u>Art. 339 StGB</u>). Ein Verzeichnis dieser Behörden findet sich im Adressenverzeichnis AHV/IV/EO.

1.3 Straftatbestände

1/06 1.3.1 Beitragshinterziehung (Art. 87 2. Lemma AHVG)

8004 Das Vergehen der Beitragshinterziehung begehen Beitragspflichtige, die sich vorsätzlich durch unwahre oder unvollstän-

- dige Angaben oder in anderer Weise der Beitragspflicht ganz oder teilweise entziehen²⁵⁶. Erforderlich ist ein täuschendes, betrugsähnliches Verhalten (s. aber Rz 8010 und 8011).
- 8005 Die Beitragspflichtigen entziehen sich der Beitragspflicht, wenn sie dem Gebot, bei der Feststellung der Beitragsschuld mitzuwirken, zuwiderhandeln²⁵⁷.
- 8006 Keine Beitragshinterziehung begehen die Beitragspflichtigen, die lediglich unterlassen, die geschuldeten Beiträge zu bezahlen²⁵⁸.
- 1/06 1.3.2 Zweckentfremdung von Arbeitnehmerbeiträgen (Art. 87 3. Lemma AHVG)
- Das Vergehen der Zweckentfremdung von Arbeitnehmerbeiträgen begehen die Arbeitgebenden, welche die im Zeitpunkt der Lohnauszahlung erforderlichen (vorhandenen) Mittel oder ein diesen entsprechendes Substrat so für andere Zwecke als die Zahlung an die Ausgleichskasse verwenden, dass nicht davon ausgegangen werden kann, sie werden ihrer Zahlungspflicht im letztmöglichen Zeitpunkt nachkommen können.
- 8008 Als vom Lohn abgezogen gelten Arbeitnehmerbeiträge nur, wenn ein um die Arbeitnehmerbeiträge gekürzter Lohn ausbezahlt wurde (s. dazu Rz 8009, 4. Strich). Dies ist indessen nicht der Fall, wenn den Arbeitgebenden im Zeitpunkt der Lohnzahlung die dem Arbeitnehmerbeitrag entsprechenden Mittel fehlten²⁵⁹.
- 8009 Keine Zweckentfremdung von Arbeitnehmerbeiträgen ist nach der Rechtsprechung anzunehmen, wenn
 - eine von den Arbeitgebenden geleistete Teilzahlung auch nur möglicherweise für die Tilgung der Lohnbeiträge bestimmt war;

256	30. Juli	1956	ZAK 1957	S. 75	_	
257	21. Juni	1963	ZAK 1964	S. 354	_	
258	21. Juni	1963	ZAK 1964	S. 354	_	
259	10. April	1991	ZAK 1992	S. 118	BGE 117	IV 78

- die Arbeitgebenden in gutem Glauben annehmen durften, die geschuldeten Lohnbeiträge würden mit ihnen zustehenden Erwerbsausfallentschädigungen verrechnet;
- zwar ein Lohn geschuldet, dieser den Arbeitnehmenden aber nicht bezahlt wurde;
- der Arbeitnehmerbeitrag vom Lohn tatsächlich nicht abgezogen²⁶⁰ (Rz 8008) wurde.

1.3.3 Übertretungen

(Art. 88 AHVG)

- 8010 Einer Übertretung macht sich schuldig, wer
 - die Auskunftspflicht gemäss <u>Art. 209 Abs. 2 und 3 AHVV</u> verletzt, indem er wissentlich unwahre Auskunft erteilt oder die Auskunft verweigert;
 - sich einer von der zuständigen Stelle angeordneten Kontrolle (Arbeitgeberkontrolle gemäss <u>Art. 68 Abs. 2 AHVG</u>, Prüfung der Verhältnisse an Ort und Stelle gemäss <u>Art. 38 Abs. 2 AHVV</u>, Rz 2141 ff.) widersetzt oder diese auf andere Weise verunmöglicht;
 - die vorgeschriebenen Formulare nicht oder nicht wahrheitsgetreu ausfüllt.
- 8011 Im Unterschied zur Beitragshinterziehung gemäss Art. 87
 1/06 2. Lemma AHVG (Rz 8004) fehlt hier der auf die Hinterziehung gerichtete Vorsatz.
- 8012 Umfasst ein Verhalten, das gemäss <u>Art. 87 AHVG</u> als Vergehen strafbar ist, zugleich einen der Übertretungsbestände von <u>Art. 88 AHVG</u>, so werden die Schuldigen einzig des Vergehens wegen bestraft.

2. Ordnungsbussen

2.1 Voraussetzungen

- 8013 Die Auferlegung einer Ordnungsbusse (<u>Art. 91 AHVG</u>) setzt voraus
 - die Verletzung einer Ordnungs- oder Kontrollvorschrift;
 - vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln oder Unterlassen der Beitragspflichtigen oder der Versicherten;
 - die vorausgegangene Mahnung (Rz 2167 ff., 2185 ff.)²⁶¹.
- 8014 Bildet die Verletzung der Ordnungs- oder Kontrollpflicht eine strafbare Handlung im Sinne von Art. 87 oder 88 AHVG, so ist keine Ordnungsbusse auszufällen, sondern gemäss Rz 8001 vorzugehen.
- 8015 Bezahlen die Beitragssschuldenden trotz Mahnung die Beiträge nicht, so ist dafür im Allgemeinen keine Ordnungsbusse auszusprechen, sondern lediglich die Betreibung einzuleiten. Eine Ordnungsbusse soll nur ausgefällt werden, wenn der schlechte Wille oder eine grobe Nachlässigkeit der Beitragsschuldenden offensichtlich ist.

2.2 Bemessung

- 8016 Die Ordnungsbusse beträgt bis zu 1 000 Franken, im Rückfall innert zweier Jahre bis zu 5 000 Franken.
- 8017 Ein Rückfall liegt vor, wenn der Beitrags- und Abrechnungspflichtige innert zweier Jahre, seitdem gegen ihn eine Ordnungsbusse ausgefällt wurde, dieselbe Ordnungs- oder Kontrollvorschrift verletzt.
- 8018 Die Ordnungsbusse ist unabhängig von der Höhe der geschuldeten Beiträge im Verhältnis zu den der Ausgleichskasse verursachten Umtrieben festzulegen²⁶².

²⁶¹ 4. Juni 1981 ZAK 1982 S. 318 – ²⁶² 8. Januar 1980 ZAK 1980 S. 333 –

2.3 Bussenverfügung und Rechtsmittel

- 8019 Ordnungsbussen sind in der Form der Verfügung auszufällen. Die Bussenverfügung ist kurz zu begründen und den Beitragsschuldenden zuzustellen.
- Muss wegen des gleichen Sachverhaltes eine Veranlagungsverfügung (Rz 2146 ff.) erlassen werden, so ist die Bussenverfügung gleichzeitig zu eröffnen. Die beiden Verfügungen können auf demselben Schriftstück festgehalten werden.
- 8021 Gegen Bussenverfügungen kann Einsprache bei der Aus-1/07 gleichskasse, gegen den Einspracheentscheid Beschwerde beim kantonalen Versicherungsgericht und gegen dessen Entscheid Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht erhoben werden.

2.4 Verjährung

- 8022 Die Verfolgung der Verletzung von Ordnungs- oder Kontrollvorschriften verjährt ein Jahr, nachdem die Verletzung begangen wurde. Die Bussenverfügung muss innerhalb dieses Jahres erlassen werden.
- 8023 Die Busse verjährt ein Jahr, nachdem die Bussenverfügung rechtskräftig wurde. Die Verjährung wird durch jede auf Vollstreckung gerichtete Handlung unterbrochen (<u>Art. 207</u> <u>AHVV</u>).

9. Teil: Anhänge

1. Beispiele zur Festsetzungs- und Vollstreckungsverjährung

Beispiel Festsetzungsverjährung



Für persönliche Beiträge endet die Frist erst ein Jahr nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die massgebende Steuerveranlagung oder Nachsteuerveranlagung rechtskräftig wurde.

Beispiel Vollsteckungsverjährung



Ist bei Ablauf der Frist ein Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren hängig, so endet die Frist mit dessen Abschluss.

150

Ŋ

Einleitung der Betreibung (Art. 67 bis 78 SchKG)

Die Ausgleichskasse richtet das Betreibungsbegehren an das zuständige Betreibungsamt

> Betreibungsbegehren Art. 67 SchKG

Das Betreibungsamt erlässt den Zahlungsbefehl und stellt diesen der beitragspflichtigen Person zu

bungskosten, wird die Betreibung definitiv gestoppt



151

Beseitigung des Rechtsvorschlags

Hat die beitragspflichtige Person Rechtsvorschlag erhoben, kommt die Betreibung zu einem vorläufigen Stillstand. Der Ausgleichskasse stehen die folgenden Möglichkeiten offen:

Verfügt sie über einen rechtskräftigen Gerichtsentscheid oder eine rechtskräftige Verfügung, hat die Ausgleichskasse beim zuständigen Richter (definitiv) Rechtsöffnung zu verlangen.

> Zivilprozessuales Rechtsöffnungsverfahren Art. 80 SchKG

Hat die Ausgleichskasse die Betreibung eingeleitet, ohne zuvor verfügt zu haben, hat sie den Rechtsvorschlag mittels Verfügung zu beseitigen.

Beseitigung des Rechtsvorschlags im Verwaltungsverfahren Art. 79 SchKG

Bezahlt die beitragspflichtige Person nicht, stellt die Ausgleichskasse beim Betreibungsamt das

Fortsetzungsbegehren Art. 88 SchKG